Gen.
82.

Digitized by Google

eneal. 82

Oetter

<36604632960016

<36604632960016

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Geneal. 82 X

Hiſtoriſche Nachrichten
von dem Hauſe und Wappen
der Herren Rieſeſel
Freyherren von und zu Eiſenbach ꝛc.
in einem Schreiben
an die
Hochwohlgebohrne Reichsfreye Frau
FRAU
Carolina
gebohrne Freyin von Seckendorf Aberdar
eine würdige Frau Gemahlin
des auch
Hochwohlgebohrnen Reichsfreyherrn
HERRN
Carl Georg Riedeſel
Freyherrn von und zu Eiſenbach ꝛc.
bisher Herzoglich Würtenbergiſchen Cammerherrn
RegierungsRath und Hofgerichts Beiſizern zu Tübingen ꝛc.
aniezt aber wirklichen Aſſeſſorn des Kaiſerlichen
Cammergerichts zu Wezlar
vorgetragen
von
Samuel Willhelm Oetter
Hochfürſtlich Brandenburgiſchen Geſchichtſchreiber.

Tübingen
bey Jacob Friederich Heerbrandt 1778.

Digitized by Google

Digitized by Google

Hochwohlgeborne Reichsfreie Frau, gnädige Frau,

Gnädige Frau — So habe ich heute das erstemal die Ehre, an Eure Hochfreiherrliche Gnaden zu schreiben; nachdem ich vorher die Erlaubnis hatte, oft an Sie, als eine gnädige Fräule, schreiben zu dürfen — Mit was für Bewegung meines Gemüthes aber dieß geschehe, das werden Sie leicht erachten können; da Ihnen meine große Verehrung gegen das ganze Hochfreiherrliche Haus von Seckendorf, insonderheit Aberdarischer Linie, bekannt ist, und daß ich deswegen an allen Schicksalen, welche selbigen begegnen, den größten Antheil nehme — Aber, was meynen Sie wohl, gnädige Frau, was die Ursache dieses Schreibens seyn möge? Vielleicht Ihnen zu der vollzogenen Vermälung mit einer so vortreflichen Person Glück zu wünschen. Dieß ist freilich meine Schuldigkeit. Aber dieß ist schon geschehen. Es ist dieß in meinem Herzen geschehen, und wenn ich diesen Wunsch hier mit Worten ausdrücken solte: so würde dieß meiner todten Feder ganz unmöglich seyn — Was denn? Was soll denn der Endzweck meines Schreibens seyn, werden Sie fragen? Vielleicht Ihnen Regeln vorzuschreiben? Vielleicht Ihnen Lehren zu geben, wie Sie Sich gegen Dero Herrn Gemal zu verhalten, oder

wie Sie deſſen Liebe und Vertrauen zu erhalten haben; Denn dieß wird beſonders erfordert, wenn eine Ehe vergnügt ſeyn ſoll — Welche Verwegenheit wäre aber dieß nicht von mir! Einer Perſon Lebens-Regeln vorſchreiben wollen, welche eine ſolche vortrefliche Erziehung gehabt — einer Perſon Lehren geben wollen, welche eine über alles Lob erhabene Mutter zur Lehrmeiſterin und zum Beiſpiel gehabt hat, an welcher man das Bild, das ſchöne Bild Ihres verewigten Bruders in Holland, des Herrn Grafen von Gronsfeld, ſo deutlich ſiehet, und von welchem Herrn eine auswärtige Perſon gegen mich das Urtheil fällte, daß er würdig geweſen ſeye, gar nicht zu ſterben; weil er geſuchet habe, alle Menſchen glücklich zu machen — welch ein Nachruhm! — Und eine ſolche große Mutter haben Sie zur Lehrmeiſterin gehabt, eine großmüthige Mutter, welche zwar bei den widrigſten Schickſalen nicht unempfindlich iſt (dieß wäre auch wider die Abſichten desjenigen, von dem die Schickſale kommen, oder ſelbige verhänget) ſie aber in der größten Stille träget, ohne zu klagen — ohne ein Wort zu ſagen — ohne andere damit zu beunruhigen — Welche Größe des Geiſtes iſt nicht dieß! Aber auch welch ein Exempel zur Nachfolge! Denn ohne Noth gelanget Niemand zur höchſten Glückſeligkeit — Welche Verwegenheit wäre dieß nicht von mir, einer Perſon Lehren geben wollen, welche die ſchönſten moraliſchen Bücher, und inſonderheit die vortreflichen Schriften einer Engliſchen Rowe geleſen hat, ſo fleiſig und mit Bedacht

dacht geleſen hat — Welche auſer dem mit einem ſeltenen Genie begabet iſt — Einer ſolchen Dame Regeln vorſchreiben wollen, das wäre die gröſte Verwegenheit, und auch für Sie die gröſte Beleidigung. Nein! Einen ſolchen Endzweck, einen ſolchen beleidigenden Endzweck hat mein Schreiben nicht — Es ſoll, es mus von einem angenehmen Innhalt ſeyn. Ich weiß es, daß **Eure Hochfreiherrliche Gnaden** ſchöne Briefe lieben, Briefe, welche einen angenehmen Innhalt haben. Ich weiß noch mehr. Ich weiß es (und welch eine Ehre für mich, daß ich dieß weiß) ich weiß gar zu wohl, daß Sie ſelbſt ſchöne Briefe, recht ſchöne Briefe ſchreiben können, welche alle würdig ſind, gedruckt zu werden, und die auch vielleicht der Welt nebſt andern vorgeleget werden; zumal, wenn ich auch diejenigen ſchönen Briefe dazu bekommen könnte, welche Sie in ihrem Brautſtand von Zeit zu Zeit nach Stuttgard abgelaſſen haben — Ich ſollte alſo jezt auch ſchön ſchreiben — Ich ſollte einen recht angenehmen Innhalt erwählen; da ich das erſtemal an Sie, als eine **gnädige Frau** zu ſchreiben die Ehre habe — Aber, was ſoll ich erwählen? das angenehm iſt, das Vergnügen machet — Könnte ich wohl einen vortreflichern Innhalt erwählen, als das Haus, aus welchem Dero Herrn Gemals **Hochfreiherrliche Gnaden** entſproſſen ſind, mit welchem Sie ſo genau verbunden worden, welches Sie in Zukunft vermehren werden, und gewieß in groſer Anzahl vermehren werden. Denn Sie ſtammen von einem Hauſe ab, über welches die

Digitized by Google

göttliche Vorsehung ganz besonders waltet — von einem gesegneten Hause — von einem solchen Hause, welches seit viel hundert Jahren in Deutschland eines der zahlreichsten gewesen ist, und in welchem das göttliche Wort besonders in Erfüllung gehet: seyd fruchtbar und mehret euch — Und welches man auch von dem Hochfreiherrlich **Riedeselischen** Hause sagen kann — Könnte Ihnen ich was angenehmers und auch was merkwürdigers vortragen, als wenn ich das **Alterthum** und die **Verdienste** des **Hochfreiherrlich Riedeselischen** Hauses in einem kurzen Begrief vorlegte, und wenn ich vornehmlich den Namen **Riedesel**, welchen Sie nun auch führen, und so oft schreiben werden, so gut ich kann, erklärete? Ich weiß es, **Eure Hochfreiherrliche Gnaden** sind eine ungemein belesene und gelehrte Dame. Ich weiß es zu meiner größten Ehre, daß Sie Sich auch in den Geschichten des Adels umgesehen haben. Ich weiß aber nicht, ob Sie Sich um den Heßischen Adel, besonders um das Hochfreiherrlich **Riedeselische Haus** bekümmert haben, oder mit selbigem bekannt geworden sind; zumal, da man so wenig Nachrichten von diesen uralten Hause aufzuweisen hat. Und was auch 1631 der Mainzische Vicarius Georg **Helwig**, und nach ihm Johann Maximilian **Humbracht** unter dem Titel, die höchste Zierde Deutschlands und Vortreflichkeit des teutschen Adels 1707 vermehrt herausgegeben haben, nur in genealogischen Tabellen bestehet. **Eure Hochfreiherrliche Gnaden** werden

Sich

Sich auch nur um die Herren **Riedesel** in den neuern Zeiten bekümmert haben, und darinn Niemand beſſer kennen als Dero Herrn Gemal — Erlauben Sie mir alſo, daß ich hier eine kurze Beſchreibung von dem Hauſe Ihnen hier vorlegen darf, in welches Sie ſind geführet worden, und in welches Sie die göttliche Vorſehung geführet hat. Am erſten werde ich die Ehre haben, **Eurer Hochfreiherrlichen Gnaden** das **Alterthum** des Hochfreiherrlich **Riedeſeliſchen** Hauſes zu zeigen. Ich ſage das Alterthum — Denn an deſſen Urſprung darf ich nicht gedenken. Dieſer iſt unerforſchlich. Und dieß iſt eine Ehre für dieß Hochfreiherrliche Haus. Was rechte alte Häuſer ſeyn wollen, deren Urſprung mus unerforſchlich ſeyn — Dieß findet ſich nun auch bei dem Hochfreiherrlich **Riedeſeliſchen** Hauſe — Deswegen iſt es ein uraltes Haus. Man kann dieß ſchon aus einer Urkunde abnehmen, welche der durch ſeinen herausgegebenen Codicem Diplomaticum ſich unſterblich gemachte Freiherr von **Gudenus** mitgetheilet hat. 1) Ihr Innhalt iſt kurz; daher will ich ſie hieher ſezen: Litigantibus Reinhardo Decano S. Stephani in Moguntia ex vna parte, Chriſtiano de Stophinberg (Stauffenberg) et ſuis coheredibus ex altera, ſuper XXX. ſolidis in Eblizdorf, tandem eſt in ſex Arbitros compromiſſum, Exehardum de Munberg, W. de Marburg W. de Strickede, Plebanos. *Ditmarum Rideſel*, Giſonem de Ancevar et Wigandum de Fronhuſen,

1) Tom. II. pag. 634.

Digitized by Google

ſen, *Milites.* Quibus dictantibus praefatus Chriſtianus pro ſe et pro ſuis heredibus iuri ſuo — renuntiavit omnino — Actum in *Marburg* MCCXXVI. Dieſe Urkunde iſt zu der Zeit ausgefertiget worden, da Heßen noch zu Thüringen gehöret hat, oder unter der Hoheit der Landgraven in Thüringen geſtanden iſt. Der Innhalt dieſer Urkunde ſcheinet von einem geringen Innhalt zu ſeyn. Er iſt es auch in der That. Aber in Abſicht des Geſchlechts der Herren **Riedeſel** iſt dieſe Urkunde doch höchſtmerkwürdig, und daher ſchäzbar. In ſelbiger wird ein Streit, zwiſchen einem geiſtlichen und zwiſchen einem weltlichen Herrn oder einer Perſon von der Ritterſchaft abgethan. Es geſchahe dieß gütlich oder nach **Minne**, wie man damals redete. Es mußte aber per pares geſchehen. Die Schiedsrichter mußten den ſtreitenden Perſonen insgemein ebenbürtig ſeyn. Sie mußten halb Geiſtliche und halb von der Ritterſchaft ſeyn. Die Geiſtlichen gehen voraus. Dieß waren Plebani oder Pfarrherren, wie man ſie damals nennete. Vermuthlich waren ſie auch aus dem Ritterſtande entſproſſen; woraus damals die meiſten Pfarrherren waren — 2) Dann folgen die

2) Dieß findet ſich auch in dem Hauſe von Seckendorf. So war Herr Johann von Seckendorf im J. 1384 Pfarrer zu Langenzenn. Er ſtiftete das Spital daſelbſt, und in dem Stiftungsbrief heißt es: Ich Hanns von Seckendorf Thumherr zu Babenberg vnd Pfarrer zu Langenzenn — Und in dem Beſtättigungsbrief des

die Weltlichen. Hier ſtehet nun der Herr Dietmar Riedeſel oben an. Dietmar iſt der Taufname; Riedeſel aber iſt ſein Zuname. Aber, warum ſtehet er unter den Schiedsrichtern ganz oben an? Gewieß deswegen, weil er der älteſte Ritter unter den dort angeführten Rittern war. Dieſe Urkunde enthält alſo folgende wichtige Wahrheiten. Die Herren Riedeſel ſtammen nicht von einem gemeinen Geſchlecht ab; wie einfältige oder unwiſſende aus dem Namen Riedeſel ſchlüſſen. Sie ſtammen von einem Rittermäſigen Geſchlecht ab. Dieß ſiehet man

des Herrn Burggravens Friederich von Nürnberg über dieſe Stiftung heißt es: Unſer lieber getrewer Her Johans von Seckendorf Tumher zu Bamberg vnd rechter Pfarherr in vnſer Stat zu Langenzenn — Vorher war auch Herr Burkhard von Seckendorf Pfarrer in dieſem Ort. Auch war ein Herr Hanns von Seckendorf Pfarrer zu Cadolzburg. Dieſe Pfarrſtelle war gar vorzüglich oder in beſondern Ehren, weil die Herren Burggraven den Sommer über ſich meiſtens zu Cadolzburg aufhielten. Ferner wurde Herr Walther von Seckendorf Domherr zu Würzburg im Jahr 1364 Pfarrer in Windsbach, wie dieſe Urkunde bezeuget: *Berchtoldus* dei graciae *Epiſcopus Eccleſie* Eyſtetenſis Diſcreto viro *Rabnoni Decano in Oberneſchenbach* Salutem in domino. Quia *Walthero de Sekkendorf*, Canonico Herbipolenſi (Domherr zu Würzburg) ad Eccleſiam parochialem in *Winſpach*, noſtrae Dyoceſis vacantem ex libera reſignacione *Chunradi* dicti *Vulpis* vltimi Rectoris ipſius, nobis a perſpectabili viro, domino *Friderico Comite de Nurnberch*, (Burggrav zu Nurnberg) patruo noſtro

handgreiflich aus der Urkunde. Im Jahr 1226 war der Herr **Dietmar Riedesel** ein Miles. Und was bedeutet dieß? Er hatte einmal das Cingulum Militare schon längst bekommen, das ist, er war in einer Kirche vor dem Altar, nebst andern Personen mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten wehrhaft gemachet, oder es ist ihm das Schwerd angegürtet worden, von welcher Gewohnheit ich in dem dritten Stück meiner Wappen-Belustigungen umständlich gehandelt habe. Ueberdem war dieser Herr **Dietmar Riedesel** auch zum Ritter geschlagen. Deswegen heißt er Miles. Hieraus folget: Dieser Herr kann im

nostro dilecto, eiusdem ecclesiae vero patrono, pro perpetuo Rectore praesentato, curam animarum, reliquias, ac regimen populi in animam suam commissimus per *librum ipsum inuestientes* Ecclesia de eadem. Quare tibi peaecipiendo mandamus, quatenus ipsam ecclesiam accedens per te, vel alium ipsum *Waltherum* parochianis, & populo praesentes ibidem, sibique de fructibus, redditibus, Juribus ac obuencionibus vniuersis, & singulis ipsius ecclesiae tanquam *vero Rectori*, integre facias responderi, Necnon reuerenciam et obedienciam debitam et condignam exhiberi, adhibitis sollempnitatibus debitis et consuetis datum *Eystet* anno domini Millesimo. CCCLX quarto dominica proxima, post diem beati Nycolai Episcopi. Man sieht aus den beigebrachten Exempeln, daß die Herren Burggraven in Nürnberg ihre beßten Pfarren, wo sie das Jus Patronatus hatten, dergleichen **Langenzenn**, **Cadolsburg** und **Windsbach** war, mit Personen aus dem Hause Seckendorf von Zeit zu Zeit besezet haben, wenn nämlich Clerici aus selbigen da waren. Ueberhaupt waren die Herren Burggraven

im Jahr 1226 nicht mehr jung gewesen seyn. Er mus schon Feldzüge gethan haben. Er mus sich in selbigen auch tapfer erzeiget haben. Sonst wäre er nicht zum Ritter geschlagen worden. Er mus also im Jahr 1226 älter als 26 Jahr gewesen seyn. Dieß kann man auch daher abnehmen, weil er wegen seines Alters den andern Rittern vorstehet. Folglich wird er im dreizehenden Jahrhundert nicht gebohren seyn. Er mus schon im zwölften Jahrhundert gebohren worden seyn. Wenigstens wird seine Geburt in das Jahr 1190 zu sezen seyn. Dieser Herr **Dietmar Riedesel** mus nun einen Vatter gehabt haben, der lange vor dem Jahr 1190 gelebet hat, und vom gleichen Stand gewesen ist. Vermuthlich hat er **Conrad** geheißen, der in den Jahren 1165 gelebet hat. Dieser mus wieder einen Vatter gehabt haben; Denn unmittelbar ist er doch nicht von Gott, wie Adam erschaffen worden. Es folget also hieraus sicher: Die Herren **Riedesel** stammen aus einem uralten Rittermäßigen Geschlecht ab. Ich glaube daher, daß ein Herr **Riedesel** mit unter den Rittern gewesen seye, welche im eilften Jahrhundert mit dem Ludovico Barbato aus Heßen nach Thüringen gezogen

graven und auch die nachmaligen Herrn Markgraven beständig darauf bedacht, alle Personen aus dem Seckendorfischen Hause zu versorgen und glücklich zu machen. Es ist aber auch dieß ein Beweis, daß sie sich müssen besonders verdienet gemacht haben, daß immer große Genie in selbigem gewesen seyen.

zogen sind. 3) Ich vermuthe dieß besonders mit daher, weil das Riedeselische Haus auch in Thüringen begüttert war; wie man unter andern aus Rudolphi Gotha Diplomatica abnehmen kann.

Hier sehen Eure Hochfreiherrliche Gnaden das Alterthum desjenigen Hauses, mit welchem Sie so genau verbunden worden. Könnte man auch keinen ältern Herrn Riedesel als vom J. 1226 auftreiben, oder aus den Urkunden erproben: so wäre dieß schon alt genug. So weit können die wenigsten Herren von Adel zurück gehen. Denn ob sie gleich auch alt seyn mögen: so haben sie doch hierüber keine Beweise — Nun erlauben Eure Hochfreiherrliche Gnaden, daß ich meine Gedanken über den Namen Riedesel vortragen darf. Ich hoffe, es soll dieß Ihnen nicht unangenehm seyn; da Sie nun diesen Namen führen, da Sie ihn so oft schreiben werden, und auch Dero Nachkommenschaft diesen Namen führen wird — Es ist ein merkwürdiger Name der Riedesel. Warum hat dieß Haus wol einen solchen Namen angenommen? Warum schrieb es sich nicht von einem Ort, oder von einer Burg, wie die andern Herren vom Adel? Diese nennten sich von dem Ort, wo sie woh-

3) Wie die also betitelten Annales breves in Ayermanns Einleitung zur Heßischen Historie S. 174 in der Anmerkung mit diesen Worten berichten: cum duodecim militaribus venit in Thuringiam — Was die Militares seyen, das habe ich in dem fünften Stück meiner Wappen-Belustigungen umständlich erkläret.

Digitized by Google

wohneten, und wo ſie begüttert waren. Die Herren Riedeſel werden auch Gütter gehabt haben. Denn ohne dieſe laſſen ſich Perſonen von einem ſolchen Stande gar nicht vorſtellen. Sie durften ia keine Handthierung treiben; womit ſie ſich nähren konnten. Sie durften überhaupt kein Geſchäfte treiben, wie heut zu Tage die Bürger treiben. Sie durften auch das Land nicht bauen. Dann das bekannte Sprüchwort, daß **ein Edelmann Vormittag zu Acker gehen und Nachmittag in den Turnir reithen** dürfe, beweiſet nicht, daß dergleichen Perſonen ſelbſt geackert hätten, wie von mir im fünften Stück der Wappen-Beluſtigungen iſt gezeiget worden. Von Geldbeſoldungen wußte man wegen großen Mangel des Gelds ehehin auch nichts. Folglich mußten dergleichen Perſonen nothwendig Gütter beſizen, davon ſie lebten, und auch Leibeigene mußten ſie haben, welche ſie baueten. 4) Es iſt gewieß, das Wort Riedeſel iſt nicht der

4) Daß die Herren von der Ritterſchaft ihre Leibeigene, wie die vom hohen Adel gehabt haben, das iſt bekannt genug. Ihre iezigen Unterthanen waren ia ehehin alle Leibeigen. Sie hatten eben die Macht über ſie, wie die Herren von hohem Adel über ihre Leibeigene hatten. Zum Beweis dieſer Wahrheit mus ich ein beſonderes Exempel aus dem Hauſe von Seckendorf anführen. Die noch ungedruckten Annales Heilsbronnenſes, welche ein ungenannter im J. 1304. geſchrieben hat, berichten unter angezogenem Jahre folgenden ſehr merkwürdigen Umſtand: *Arnoldus Miles de Seckendorf* Aduocatus in *Dachsbach* accipiens partem pecu-

der Name eines Orts. Zwar, wenn es dem Hager in seiner Geographie nachgehet: 5) so lieget in Heßen ein Ort, welcher Riedesel heißt. Aber

pecuniae a Chunrado dicto Stahl fabro in Gerhardshoven ipsum et vxorem ejus et omnes heredes eorundem, tam praesentes, quam futuros in vinculo proprietatis seu servitutis pronunciat liberos — Dieser Herr Arnold von Seckendorf war Burggrävlich Nürnbergischer Vogt (Aduocatus) zu Dachsbach. Denn dergleichen Aemter verwalteten ehehin nur die Herren von der Ritterschaft oder von dem heutigen Adel. Andere Personen waren dazu unfähig; weil alles Leibeigen war — Er heißt aber Miles; weil er zum Ritter geschlagen war. Dieser hatte einen Leibeigenen, der ein Schmidt zu Gerhardshofen war, und welcher Ort nicht weit von Dachsbach lieget. Ob der Herr Arnold von Seckendorf mehrere Unterthanen an diesem Ort hatte, das kann ich nicht sagen. Es war dieß auch nicht nöthig. Der Leibeigene blieb ein Leibeigener, er mogte hinziehen, wohin er wollte. Denn sein Leibherr behielte immer sein Recht über ihn, über sein Weib und Kinder — Ohnfehlbar war gedachter Schmidt von einem Seckendorfischen Ort nach Gerhardshofen gezogen. Demohngeachtet blieb er ein Seckendorfischer Leibeigener; bis er sich sein Freyheit erkaufte — Aus diesem Umstand lege sich zu Tage, daß die Herren von der Ritterschaf eben das Recht über ihre Leibeigene hatten, wie die Herren vom hohen Adel —

5) Im zweiten Theil S. 512 num. 17. da schreibet er nun also: Riedesel soll ein Amt in dieser Gegend seyn; ich habe aber weder auf der Charte oder sonst etwas davon finden können. Es werden auch andere nichts davon finden. Was nicht in der Welt ist, das kann Niemand finden.

Digitized by Google

Aber es verhält ſich dieß nicht alſo. Dergleichen Ort iſt weder in Heßen, noch ſonſt zu finden. Man kann dieß ſchon daher abnehmen, weil in den Urkunden niemals das Wort **von** voranſtehet. Es heißt niemals **von Riedeſel** — — Der oben angezogene Herr **Dietmar** ſchreibet ſich nicht Dietmar **von Riedeſel**. Die andern zwo Perſonen aber ſchreiben ſich **von**, und dieß waren Orte, wovon ſie ſich ſchrieben. Auch die andere Herren aus dieſem Hauſe ſchrieben ſich nie **von Riedeſel**. Alſo iſt das Wort Riedeſel ein Zuname. Deswegen wird in den Urkunden manchesmal das Wort dictus vorangeſezet. So ſtehet in einer Urkunde des Erzbiſchofs **Peter** zu Mainz 6) vom Jahr 1312. Gerhardo Decano Frizlarienſi et *Joanni dicto Riedeſel* Milite — Und in einer andern Urkunde 7) ſtehet: Nos *Johannes dictus Reydezel* & Wenzelo de Englehuſen Milites, Rupertus de Merlauwe, Armiger, 8) Dietmar de Amenenburg — Scabini in Grunenberg recognoſcimus — desgleichen vom Jahr 1323 9) Acta ſunt haec praeſentibus Wernhero dicto Langeſchen-

6) In Kuchenbeckers Analect. Haſſ. Collect. 1. p. 236

7) In Kuchenbeckers Nachrichten von den Heßiſchen Hofämtern S. 120

8) Dieſer Rupertus de Merlauwe heißt hier Armiger, weil er Waffen, und beſonders den Degen tragen durfte. Aber zum Ritter war er noch nicht geſchlagen. Deswegen wird er von den Militibus unterſchieden.

9) In den Annalect. Haſſ. Collect. IX. pag. 198

Digitized by Google

ſchenckel Milite, 10) — Wigando et Eckehardo fratribus dictis de Roerenfort 11) *Wigando et Joanne fratribus dictis Riedeſſel* famulis — 12) Das Wort dictus heißt hier ſo viel als **genannt** oder mit dem Zunamen, **Riedeſel** — Es lieget alſo klar am Tage, daß der Name Riedeſel ein bloſer Zuname ſeye. Es iſt aber auch dieß gewieß, daß er von dem **Wappenbild** angenommen worden; nämlich von dem Eſelskopf, welcher ein Riedgras von dreien Blättern im Maul hat. Dieß Wappenbild wurde nun der **Riedeſel** genennet; denn dieſer Eſelskopf ſoll eigentlich einen ganzen Eſel vorſtellen, Aber, warum nahm dieß Haus den Namen von ſeinem Wappenbild an? Die Perſonen aus dieſem Hauſe mußten einen Unterſcheidungs-Namen haben, um ſich dadurch von andern Geſchlechten ihres Standes zu unterſcheiden. Warum nahmen ſie aber nicht den Namen von einem Schloß oder von einem Dorf an, wo ſie ihr Schloß hatten, wie die andere thaten? Hierauf will ich nun antworten. Wenn dieß recht geſchehen ſolle: ſo mus ich erſt eine Beſchreibung von dem Ort

10) Dieſer Miles oder Ritter hat den Zunamen Langeſchenkel von den langen Schenkeln. Vermuthlich hat der Stammvatter ſolche Schenkel gehabt.

11) Röhrenfurt ein uraltes Geſchlecht, welches ehehin das Marſchallamt daſelbſt bekleidet hat, ſo wie es vorher die Herren von Eiſenbach hatten.

12) Was oben armiger hieß, das bedeutet hier famulus. Er war nämlich noch nicht zum Ritter geſchlagen.

Digitized by Google

Ort machen, nämlich von **Marburg**, allwo die oben angezogene Urkunde vom J. 1226 iſt ausgefertiget worden. Dieſer Ort war vormals der wichtigſte in Heßen. Es war ein Schloß daſelbſt, welches eben Marburg genennet wurde, 13) und wozu ein weitläuftiges Gebiet gehörte. Dieſe Burg mußte nun verwahret werden. Es mußten Perſonen ſich bey ſelbiger aufhalten, welche den Landfrieden hielten, und welche Recht und Gerechtigkeit handhabten. Dieß waren nun Perſonen vom Militärſtande. Sie finden ſich auch in einer Urkunde 14) des Landgrafens **Heinrichs** in Thüringen und Herrn zu Heßen vom Jahr 1228; denn hier ſtehet alſo: Henricus — Landgravius — vniuerſis miniſterialibus ſuis, Caſtrenſibus, Burgenſibus, et Sculteſis de *Marburg* — ſalutem et omne bonum — quod monaſterium de Arnsburg cum perſonis, et grangiis in regimine noſtro ſitis, fidelitati veſtrae committimus. Mandantes vobis et praecipientes diſtricte, quatenus tam perſonas, quam res praenotati monaſterii ſicut propria bona defendatis — Dieſe hier benamten Perſonen hatten nicht nur die Verwahrung des veſten Schloßes zu Marburg; oder ſie mußten ſorgen, daß dieß Schloß von geringern Perſonen bey Tag und Nacht wohl verwahret wurde. Sie

13) Marburg hat ſeinen Namen von dem Fluß Marbach.

14) Sie ſtehet in des Freiherrn von **Gudenus** Cod. Diplom. Tom. III. pag. 1095.

Sie hätten auch in Abwesenheit des Landgravens die Staats und Landes-Sachen zu besorgen. Sie waren soviel als was heut zu Tage der Hofrath oder die Regierung ausmachet. Solche Personen waren nun aus verschiedenen Geschlechtern zu Marburg. Es hatte daselbst ein jeder aus diesen Geschlechtern seine eigene Wohnung oder ein Schloß. Sie mußten nothwendig bey der Burg wohnen. Hier wohneten nun auch die Herren Riedesel vor beständig; weil sie auch die Landes und Staatssachen mit zubesorgen hatten. Denn hätten sie nicht zu Marburg beständig gewohnet, und gewieß schon von der Zeit an, da diese Burg erbauet worden, (es geschahe dieß aber im eilften Jahrhundert, und vielleicht noch ehender) hätten sie sich an einem andern Ort in Hessen aufgehalten: so würden sie sich davon geschrieben, und so würden sie auch davon ihren beständigen Namen bekommen haben. Dabey ist auch dieß gewiß, daß der erste Herr Riedesel oder der Stammvatter des Riedeselischen Hauses nicht in Marburg entstanden ist. Vielmehr ist er von einem fremden Orte nach Marburg gekommen, und hat daselbst sein Haus erbauet. Daß aber die Herren Riedesel an diesem Orte beständig gewohnet haben, dieß läßet sich schon aus der oben unter dem Jahr 1226 beygebrachten Urkunde abnehmen, als die in Marburg ausgefertiget worden. Man siehet daraus, daß die strittigen Personen nach Marburg gereißet sind, und daselbst haben ihren Streit ausmachen lassen. Folglich mus der Herr Dietmar Riedesel zu

Mar-

Marburg gewohnet haben. Es läſſet ſich aber noch mehr aus einer andern Urkunde vom Jahr 1324 abnehmen, daß die Herren **Riedeſel** zu Marburg gewohnet haben, und daſelbſt begüttert geweſen ſeyen. Die Burggrävin **Agnes** zu Nürnberg, eine gebohrne Landgrävin zu Heßen, gieng nach dem Tod ihres Gemals wieder in ihr Vatterland, und zwar nach Marburg zurück. Vermuthlich that ſie dieß um der heiligen Eliſabeth willen; wie ich ſchon in den Baireuther wöchentlichen hiſtoriſchen Nachrichten vermuthet habe. Zu Marburg hatte nun dieſe Prinzeßin kein eigenes Haus, und im Fürſtlichen oder Landgräflichen Schloß durfte ſie auch nicht wohnen. Sie kaufte ſich daher einen Plaz, und ließ ſich eine Wohnung darauf bauen. Dieſen Plaz aber kaufte ſie einem Herren **Riedeſel** ab. Hier iſt der Beweis: Nos *Agnes Relicta quondam Johannis Burggravii de Nurnberg* — dedimus et damus Proviſori hoſpitalis infirmorum S. Franciſci apud Marburg, Domum noſtram cum fundo et area — cujus aream erga 15) *Johannem Riedeſel Militem* emeramus — ſolo nobis in dicta domo uſufructu quam diu vixerimus reſervato — Hier iſt ein deutlicher Beweis, daß die Herren **Riedeſel** zu Marburg

15) Das Wort erga heißt in der lateiniſchen Sprache mittlerer Zeiten ſo viel als bey. Es wird in dieſem Verſtand gar oft gebrauchet. So ſtehet in des *Piſtorii* Script. Rer. Germ. pag. 820. nach der erſten Ausgabe: Gumpertus de Reinboldsdorf decimam in Miltendorf *erga* Henricum Burggravium de Blankenhayn emit —

begüttert gewesen sind. Sie werden aber daselbst diesen öden Plaz nicht allein besessen haben. Dieß ist leicht zu begreifen. Sie mußten in Marburg eine ihrem Stand gemäse Wohnung, oder ein Schloß haben, 16) und auserdem viele andere Gütter, wovon sie leben konnten. Dieß kann man auch aus einem Umstand in dem Erbvertrag abnehmen, welchen das Riedeselische Haus im J. 1586 errichtet hat. Hierinn werden Höfe, Gütter und Gefälle angeführet, welche einigen Bürgern zu Marburg, von alten Zeiten her, versezet waren. Nothwendig werden diese Gütter in oder um Marburg gelegen gewesen seyn. Sie müssen auch noch da seyn. Es geben also alle Umstände, daß die Herren **Riedesel** von den ältesten Zeiten an zu **Marburg** gewohnet haben. Sie sollten sich also auch **von Marburg** schreiben. Der obige Herr Dietmar hätte sich Dietmarus de Marburg schreiben sollen. Dieß gieng aber nicht wol an; weil mehrere adeliche Familien daselbst wohneten. Diese hätten sich auch **von Marburg** schreiben müssen, und haben auch sich einige davon geschrieben. 17) Aber

16) Vermuthlich ist das Riedeselische Schloß oder Haus zu Marburg bey einer Belagerung zerstöhret oder sonst durch einen Zufall vernichtet worden. Die Herren Riedesel mögen Ursache gehabt haben, warum sie es nicht mehr aufbauen ließen.

17) So findet sich unter andern in Kuchenbeckers Analect. Hass. Collect. 1. pag. 307. folgende: Gundranus et Ludovicus fratres et Milites de *Marburch*

Aber dadurch wäre eine Verwirrung unter den Familien entſtanden. Man hätte nicht gewußt, wer eigentlich gemeynet ſeye. Daher mußte man auf Unterſcheidungs-Namen bedacht ſeyn. Ich will dieß durch Exempel erläutern. In einer Urkunde 18) vom Jahr 1265 kommen folgende Perſonen vor, welche zu Marburg gewohnet haben. Segenandus Scultetus in Marburg, item Oſpertus, Humpertus, Hermannus Dens, Sifridus in Foſſato, Conradus de Domo Lapidea, Scabini Marburgenſes — Die hier benannten Scultetus und Scabini wohneten alle zu Marburg. Sie waren auch alle vom Militärſtande. Sie konnten ſich aus ſchon angezeigter Urſache nicht alle von Marburg ſchreiben. Sie mußten ſich daher Zunamen geben. Und ſie gaben ſich artige Zunamen. Der erſte nennte ſich blos den Schultheißen zu Marburg, ohne ſich einen andern Namen zu geben. Einige haben gar keine Zunamen, als der Oſpertus, welches ein Taufname, und aus welchem der Zuname Eſper entſtanden iſt, und Humpertus, welches auch ein Taufname iſt, aus welchem auch ein Zuname entſtanden iſt. Der vierte hat einen Zunamen. Dieſer hieß Dens, das iſt Zahn.

burch und 1226 Wideroldus de *Marburg* — 1263. Conradus de *Marburch* — Noch mehrere finden ſich in des Freiherrn von Gudenus Cod. Dipl. in allen Theilen. Man darf nur unter dem Wort Marburg das Regiſter aufſuchen.

18) In des Freiherrn von Gudenus Cod. Diplom. Tom. II. pag. 154.

Digitized by Google

Der fünfte wohnete auf dem Graben zu Marburg, womit dieser Ort umgeben war. Deswegen bekam er den Zunamen von dem Ort seiner Wohnung. Er heißt de Fossato. Der sechste wohnete in einem steinernen Haus, und davon bekam er seinen Zunamen. Wie denn auch daher der Zuname **Steinhauser** entstanden ist. In steinernen Häusern, die sonst auch *Kaminaten* 19) oder auch *Kemnaten* genennet wurden, durfte aber Niemand als adeliche Personen wohnen. Andere durften dergleichen nicht bauen, und auch nicht bewohnen — Daher bekamen nun die adelichen Personen, welche in den Städten oder in den Burgen wohneten, besondere Namen. Ich will aus einer Urkunde 20) der Reichsstadt **Friedberg** vom Jahr 1263 dieß noch mehr erläutern. Hier haben auch verschiedene Ritterschaftliche oder adeliche Personen gewohnet, und wohnen dergleichen auch noch daselbst. Sie hatten auch das Regiment in dieser Stadt. In gedachter Urkunde kommen folgende Personen zum Vorschein: praesentibus W. Burggravio. Fr. quondam Burggravio — Ervino dicto Leoni, Eberhardo Weise. C. Rufo. Fr. Boemo, Militibus — — Dieß waren lauter Personen aus dem Militärstande, und waren auch alle zu Rittern geschlagen. Darum stehet am Ende Militibus. Sie wohneten auch alle zu Friedberg. Erst-

19) Von dem Slavischen Wort Kamen ein Stein —

20) In des Freiherrn von Gudenus Cod. Diplom. Tom. II. pag. 144.

Erſtlich der Burggrav, und dann der alte Burggrav; weil dieſe Stelle damals nicht beſtändig war, ſondern insgemein nur ein Jahr dauerte, wie damals alle Aemter dauerten, daher es auch noch kommet, daß die Knechte und Mägde alle Jahr aufs neue gedinget werden — Dann kommt der **Erwin** mit dem Zunamen **Löw**. Dieſer war von adelicher Herkunft oder vom Militärſtande. Deswegen kommt in den folgenden Zeiten, und zwar zu der Zeit, da das Concilium zu Coſtniz gehalten wurde, ein **Eberhard Löw, Burggrav zu Friedberg** vor. Darauf folgen zwo Perſonen, welche von der Geſichtsfarbe ihren Zunamen bekommen haben, nämlich **Weiß** 21) und **Roth**. Gewieß erhielten ſie dieſe Zunamen von ihren Stammvättern. Der lezte Zeuge oder vielmehr ſein Vatter, oder auch ſein Grosvatter war aus Böhmen nach Friedberg gezogen, und vermuthlich hat ihn eine Heirath dahin gezogen. Hier hieß man ihn nun den **Böhmen**, *) und ſeine ganze Nachkommenſchaft behielte dieſen Zunamen. Dieſe Perſonen gaben ſich alſo allerhand Zunamen (weil ſie ſich von dem Ort ihres Aufenthalts oder ihrer Wohnung, nämlich von Friedberg nicht ſchreiben wollten) um ſich von einander zu unterſcheiden. Daher kam es auch,

21) Dieſe Weiſen ſchreiben ſich nachgehends die Weiſen von Feuerbach, auch manchmal die Weiſen von Friedberg —

*) Dieſe Böhmen werden diejenigen ſeyn, welche in den folgenden Zeiten ſich Böhmen von Mörle genennet haben.

Digitized by Google

daß dergleichen Personen blos bei ihren Taufnamen genennet wurden, und die nachgehends zu Familien oder Zunamen geworden sind. Ich mus deswegen noch zwey besondere Exempel anführen. In einer Urkunde vom Jahr 1253 22) kommen folgende Zeugen vor: Conradus *Milchelinc* et *Dimarus* Milites. Das Wort Milcheling ist ein Taufname. Man siehet dieß aus folgender Urkunde: nos Milchelingus de Nordecken et Henricus de Gride Milites — 23) Jener Taufname wurde also zu einem Zunamen der berühmten Hessischen Familie, die auch eine Zeitlang in unsern Franken geblühet, und davon die bekannte **Burgmilchling** 24) in dem benachbarten Willhermsdorf ihren Zunamen bekommen hat. Der andere Zeuge hat gar keinen Zunamen. Er gieng den vorhergenden Zeugen nichts an. Denn sonst hätte er auch seinen Zunamen bekommen — Er wird blos nach seinem Taufnamen **Diemar** genennet. Aus diesen Tauf-

22) Bei dem Freiherrn von Gudenus am angezogenen Ort Tom. II. pag. 109.

23) In Kuchenbeckers Nachrichten von den Heßischen Hofämtern S. 135

24) Wenn Estor in der Anweisung zur Anenprobe S. 279 schreibet, daß die Herren Milchling in Franken mit Güttern, nämlich mit Burg Milchling sich ansäßig gemachet: so ist zu wissen, daß diese Herren haben zu Willhelmsdorf (denn so hieß ehehin dieser Ort) ein neues Schloß bauen lassen, und dieß nenneten sie die Burgmilchling. Vorher stunde schon ein Schloß an diesem Ort, darinn die Herren von Willhelmsdorf wohneten.

Digitized by Google

Taufnamen wurde ein Familien-Namen. Man kann die Urſache aus folgender Urkunde 25) abnehmen, allwo ſtehet: *Dimarus* et Philippus Caſtrenſes in Callmunt — Der obige **Diemar** iſt gewieß kein anderer, als der hier vorkommt. Er war alſo ein Caſtrenſis in Callmunt. Dieß war ein veſtes Kaiſerliches Schloß bei der Reichsſtadt Wezlar, das nun aber zerſtöhret lieget, und insgemein **Kalſchmid** genennet wird. Der **Diemar** war nun ein Burgmann daſelbſt. Er mußte alſo auch daſelbſt wohnen. Deswegen wollte er ſich nicht von dieſem Ort ſchreiben; weil mehrere Familien daſelbſt wohneten. Dieſer Name iſt nun zu einem Familien-Namen geworden. Man nennte die Nachkommenſchaft dieſes Diemars die **Diemar**. Ganz gewieß ſtammen die Freyherren **Diemar** davon ab. Man kann dieß ſchon daher ſchlüſſen, weil dieſe Herren ſich nicht **von Diemar** ſchreiben (und dieß billig alſo; denn **Diemar** iſt kein Namens-Ort) ſondern ſchlechthin **Diemar**. —

Doch, wo komme ich hin! Bei nahe hätte **Eure Hochfreiherrliche Gnaden** und das Hochfreiherrlich Riedeſeliſche Haus ich darüber vergeſſen — Ich will nun ernſtlich wieder an dieß vornehme Haus gedenken. Dieſe Herren **Riedeſel** wohneten, wie ſchon gedacht, zu Marburg; wo ſich mehrere adeliche Familien enthielten. Es war alſo nöthig, ſich von ihnen zu unter-

25) Vom J. 1270 in des Freiherrn von Gudenus Cod. Dipl. Tom. II. pag. 175.

terſcheiden. Deswegen nenneten ſie ſich **Riedeſel**, nach ihrem Wappenbild. Aber warum nach dem Wappenbild? Es geſchahe dieß aus folgenden Urſachen. Einmal war der Schild, oder vielmehr das **Bild** in demſelben, oder das Wappenbild das Hauptkennzeichen, woran man eine Perſon erkennete, beſonders bey den Turnieren und in den Feldzügen. Hier waren nun Rittermäſige Perſonen im Harniſch, und das Geſicht war mit dem Helm zugedeckt. Man kennete alſo Niemand als an ſeinem Schild, welchen er am linken Arm hatte. Sahe man einen ſolchen Herrn: ſo kennete man ihn an ſeinem Schild, und darnach gab man ihm den Namen. Z. Ex. **das iſt der Riedeſel** — So ſagte man, wenn man eine Perſon aus dieſem Hauſe im Turnir erblickte — Darnach war es auch auſerdem gewöhnlich, daß man den Zunamen nach dem Wappenbild bekam. Ich will einige Exempel anführen. Der groſſe Herzog **Heinrich** in Baiern und Sachſen hat ſeinen Zunamen von dem Wappenbild bekommen. Er hieß deswegen **Heinrich der Löw**, von dem Löwen, welchen er im Schilde führete. In Baiern lebten ehehin die Graven von Hag; deren Lande oder Gravſchaft das Haus Baiern als ein Reichslehen beſizet. Dieſe wurden die **Gurren** genennet, und zwar auch nach ihrem Wappenbild. Denn **Gurr** bedeutet ein Pferd, und man ſaget noch, du alter Gurr. 26) In eben dieſem Lande war noch ein anderes

26) Wie in den Monum. Boi. Vol. V. Tab. 1. Num. 23.

zu

deres vornehmes Geschlecht bekannt, welches auch zum hohen Adel gehörte, oder aus dem Herrn-Stand war, und sich **Frumesel** oder **Fromesel** nennte. 27) So stehet in einer Urkunde 28) vom J. 1277. **Herr Weimar der Frumesel** — Und in einer andern vom J. 1286 kommet er also zum Vorschein: ex donatione *Weimari* cognomine *Probi Asini* — 29) Diesen Zunamen bekam er nun von seinem Wappenbild, welches ein Esel war. 30) Aber warum nennte er sich **Fromesel**? Warum nicht schlechthin **Esel**? Das Wort **Fromm** gehet wohl nicht auf

zu ersehen ist. Ueberdem befindet sich in Köhlers Münzbelustigungen auf das Jahr 1743. im 6ten Stück S. 41 ein Thaler des lezten Grafens von Hag in Kupfer, worauf der Gurr oder das Pferd auch zu sehen ist. Daß aber jene Grafen schlechthin sind die Gurren genennet worden, dieß siehet man aus der dort angeführten Urkunde K. Friederichs II. vom J. 1245. allwo so stehet: in comitatu de Hage, in quo quondam *Gurroni* fideli nostro succeſſit —

27) Daß die Fromesel zum hohen Adel gehöret haben, dieß kann man aus einer Urkunde in den Monum. Boi. Tom. III. pag. 135 abnehmen. Denn daselbst stehet unter dem J. 1237. also: Rapoto Palatinus de Ortenberg, *Sifridus Frumesel*, Wernhardus Comes de Leonberg — Hier stehet der Frumesel unter Personen vom hohen Adel. Folglich muß er von eben diesem Stande gewesen seyn.

28) In den Monum. Boi. Vol. V. pag. 17.

29) Ebendaselbst S. 28

30) Dieß kann man in den Monum. Boi. Vol. III. auf der daselbst befindlichen Kupfertafel. Tab. IX. Num. 36. ersehen.

Digitized by Google

auf den Esel im Schilde. Die Esel, besonders die zahmen, sind von Natur alle fromm. Dieß Wort hat vielmehr seinen Bezug auf die Person, welche dies Wappenbild führete. In einer Urkunde des Herzogs Heinrich in Baiern vom J. 1262 31) wird er schlechthin **Esel** genennet. Denn so heißt es unter den Zeugen: Wimarus Asinus. In den folgenden Urkunden wird er **Fromesel** genennet. Was mag wohl die Ursache davon seyn? Das Wort fromm bedeutet in der alten deutschen Sprache so viel als **tapfer**. 32) Vermuthlich hat einer aus diesem Hause sich bey einer gewießen Gelegenheit besonders **tapfer** erzeuget. Deswegen mag er nachgehends der **fromme Esel** genennet worden seyn. Vorher aber wird er oder die ganze Familie nur schlechthin Esel genennet worden seyn. Sonst kann ich keine Ursache errathen, warum jenes Geschlecht diesen Beinamen bekommen habe. Doch ist gewieß, daß der Esel überhaupt ein Bild der **Stärke** gewesen ist. Man kann dieß von dem abnehmen, was Du Fresne von einem gewissen Gaufredo anführet 33) der auch den Zunamen **Esel** hatte, und von welchem er sagt, er seye nicht wegen **Faulheit** so genennet worden; son-

31) In des Herrn Hofraths *Oefele* Script. Ber. Boi. Tom. I. pag. 716.

32) Wie ich im fünften Stück meiner Wappenbelustigungen bewiesen habe.

33) In seinen Glossario Med. Latinit. Tom. I. pag. 426, allwo dieß stehet: Gaufredus propter *vires*, non propter *pigritiam*, *Asinus* cognominatus est.

Digitized by Google

ſondern wegen ſeiner Stärke — Noch mus ich berühren, daß dieſe Familie in den Baieriſchen Urkunden auch von Scherdingen genennet werde. So ſtehet unter dem Jahr 1293. Ich Sigfried Frumeſel von Scherdingen. 34) Zu Scherdingen wohneten mehrere adeliche Perſonen, wie ſich aus den Baieriſchen Urkunden ergiebet. Zum Unterſcheid mögen ſich nun die Frumeſel auch nach ihrem Wappenbild genennet haben — So war auch in Oeſterreich ein adeliches Geſchlecht bekannt, welches ſich Eſel nennte. Denn es kommet in einer Urkunde, welche im J. 1210 zu Wien ausgefertiget worden, unter den Zeugen ein Vlricus Eſel vor. 35) So haben wir auch in Franken dergleichen Exempel. In unſerer Nachbarſchaft ohnweit der Reichsſtadt Windsheim lieget das Dorf Illesheim, deſſen älteſte Beſizer nennten ſich manchmal ſchlechthin die Eſel, und manchmal die Eſel von Illesheim. 36) So ſtehet in der noch ungedruckten Urkunde eines Gravens von Truchendingen vom Jahr 1318, welche zu Nürnberg iſt ausgefertiget worden: Arnold Gutende, Hörauf und Aberdar von Segkendorf, Hanns von Hohenegke (er war auch einer von Seckendorf) Cunrad Eſel, Friederich zu Paierreut (auch von Seckendorf. Er war Voigt daſelbſt,

34) In den Monum. Boi. Vol. V. pag. 32

35) In den Monum. Boi. Vol. IV. pag. 152

36) In dem erſten Theil meiner Hiſtoriſchen Sammlung S. 58 kommet unter dem J. 1288. ein Conradus Aſinus de Illesheim unter den Zeugen vor.

ſelbſt, und vermuthlich war ein Herr Burggrav von Nürnberg ſein Taufbath) Arnold genannt der Pfaffe von Hohenegke (auch von Seckendorf) Hier ſtehet nun ein Eſel mitten unter Rittern, mitten unter Turnirmäſigen, und, was noch mehr iſt, mitten unter Stiftsmäſigen Perſonen (lezteres hat mehr zu bedeuten als das erſte,) denn es konnte einer zwar Turnirmäſig ſeyn; aber deswegen war er nicht Stiftsmäſig) und dieß waren Herren von Seckendorf. Folglich mus der Cunrad Eſel von gleichem Stande geweſen ſeyn. Man kann dieß noch mehr daher abnehmen; weil beyde Geſchlechter mit einander verſchwägert waren. Hernach ſtehet in einer Urkunde 37) vom J. 1324 Gottfried Leſche, Cunrad von Külsheim, Friz der junge Eſel — vom Jahr 1336 die veſten Ritter Arnold von Seckendorf, Cunrad Eſel und Friz Eſel 38) vom J. 1340 39) die veſten Ritter der Aberdar (von Seckendorf,) Cunrad und Friederich die Eſel — und vom J. 1315 Chunrad der Eſel genannt von Illesheim. 40) Dieſen Namen bekamen ſie nach ihrem Wappenbild. Denn dieß war ein grauer Eſel in einem Schild, der halb weiß und halb ſchwarz war. Und da die Gailing von Altheim, ingleichem die Schoder, (auch

37) In des Herrn geheimen Rath von Jung Miſcell. Tom. 1. pag. 23

38) Am angezogenen Orte S. 28

39) Eben daſelbſt S. 31

40) Im zweiten Theil der angezogenen Miſcell. p. 87

(auch ein Rittermäſiges Geſchlecht, welches in und um Windsheim begüttert war) gleiches Wappenbild, oder einen ſchwarz und weiß bemalten Schild führeten: ſo ſind ſie mit den Eſeln von Illesheim gewieß einerley Geſchlechts geweſen. Es gab aber noch mehrere Familien, welche ſich **Eſel** nennten. So kommt in einer Mainziſchen Urkunde 41) vor: **Henne Eſel** von Buſenheim, und Heinrich **Eſel** ſein Bruder — Ja, es gab auch eine Familie, welche ſich **Graueſel** nennte. Denn ſo finde ich in einer Urkunde 42) alſo angeführet: Koricus dictus *Crauefel* de Weſterburg, Armiger — Das Wort Crauefel ſoll gewieß ſo viel als **Graueſel** heißen. Vermuthlich führete dieſe Familie einen Eſel in gewöhnlicher oder natürlicher Farbe in ſeinem Schild. Dazu kommen noch die **Eſel** von **Eſelsheim.** 43) Auſerdem lebte in Heſſen eine adeliche Familie, welche die **Eſelkoph** genennet wurde. So ſtehet in einer Urkunde 44) vom Jahr

41) In des Freiherrn von Gudenus Cod. Diplom. Tom. III. pag. 632.

42) Am angezogenen Orte S. 218

43) Wie ſie Burgermeiſter in der Bibliotheca Equeſtr. Tom. II. pag. 243 angeführet und als Franken angiebet. Wenn nicht die Eſel von Illesheim darunter verſtanden werden; wie mir ſehr wahrſcheinlich ſcheinet.

44) Wie in des ſeligen Eſtors, meines ehemaligen Gönners, Originibus Jur. Publ. Haſſ. pag. 95 zu erſehen iſt.

J. 1301 Bertoldus et Hermannus dicti Elelscoph. 45)

Ich mus zur Erläuterung dieser Wahrheit noch einige andere Exempel anführen, wo Personen oder ganze Familien ihren Namen von dem Wappenbild bekommen haben. Am ersten will ich das ehehin in unsern Franken berühmt gewesene ansehnliche Geschlecht der **Rindsmaul** anführen, welches noch in Steiermark bekannt und in den Gravenstand versezt worden ist. Dieß Geschlecht hat einen Rindskopf zum Wappenbild. Darnach bekam es auch den Zunamen **Rindsmaul**. Man weiß aus der Reichshistorie, daß einer von diesem Geschlechte den Herzogen Friederich in Oesterreich in der Schlacht mit dem Kaiser Ludwig gefangen, und dieser zu ihm gesaget hat: das Kuhmaul kund ich heut mit stechen, noch mit schlagen von mir bringen — vor dem Rindsmaul oder vor dem Schild hat sich dieser Herr eigentlich nicht gefürchtet. Nur vor der Person, welche ihn führete, fürchtete er sich. Also ist das Wappenbild dieser Familie eigentlich ein Kuhmaul. Ein Kuhmaul ist aber auch ein Rindsmaul. Doch jener Herr mag dieß Bild nur für ein Kuhmaul angesehen haben. Warum aber diese Familie sich lieber **Rindmaul**, als **Rindskopf** oder **Ochsenkopf** genennet habe, ob sie gleich einen solchen Kopf im Schilde geführet,

45) Es gab auch eine adeliche Familie, welche sich Hasenkopf nennete, und sich so nennen ließe. Al-

Digitized by Google

ret, 46) das iſt mir ein Geheimnis — hiebey fället mir eine auswärtige vornehme Familie ein, welche auch von einem ſolchen Thier ihren Namen haben. Es ſind dieß die Oxenſtirn in Schweden. Dieſe führen eine Ochſenſtirn im Schilde, und von daher haben ſie ihren Namen bekommen 47) — In Baiern war ein adeliches Geſchlecht bekannt, welches ſich Kalb ſchriebe, als ego Vlricus Vitulus 48) Und dieß Geſchlecht bekam ſeinen Zunamen von dem Wappenbild. Denn dieß war ein Kalb 49) Ja auch

ſo lieſet man in einer Urkunde vom Jahr 1329. eines Herzogs in Mecklenburg. Dieſer Dinge ſynt tyge (Zeuge) Uſe vormündere Jürgen Haſenkop, Bolte Haſenkop, Johann von Bülowe, Heino Manduvel (Mannteufel) Dieſe Urkunde ſtehet in des Herrn von Senkenberg Select. Jur. et Hiſt. Tom. II. pag. 498.

46) Würfel hat im zweyten Band der hiſtoriſch genealogiſchen und diplomatiſchen Nachrichten zur Erläuterung der Nürnbergiſchen Stadt und Adelsgeſchichte einige Rindsmauliſche Siegel in Kupfer mitgetheilet, in welchen der Rindskopf zu ſehen iſt.

47) Köler hat in den Münzbeluſtigungen auf das Jahr 1731. num. 18. einen Thaler von dem im 30jährigen Krieg berühmten Schwediſchen Kanzler Axel Oxenſtirn in Kupfer vorgeſtellet, wo man unter deſſen Bildnis die Ochſenſtirn im Schilde ſiehet.

48) In den Monumentis Boicis Vol. III. pag. 349. unter dem Jahr 1290.

49) Wie aus ſeinem Schild in den Monum. Boi. Vol. III. Tab. X. Num. 64. zu erſehen iſt.

auch zu Marburg wohnete eine adeliche Familie, welche ſich ſchlechthin **Kalb** nennete. Man ſiehet dieß unter andern in einer Urkunde 50) des Landgravens Heinrichs alſo: teſtes ſunt — Herimannus Vitulus — Volpertus Vitulus, Ludovicus frater ſuus, Conradus Andree 50*) Caſtrenſes Marburgenſes. Da dieß Geſchlecht die **Kalben**, Caſtrenſes Marburgenſes wurden: ſo iſt dieß ein Beweis, daß ſie zu Marburg auch gewohnet haben. Vermuthlich bekamen ſie dieſen Zunamen von ihrem Wappenbild — So war vormals zu Strasburg ein anſehnliches Geſchlecht bekannt, welches **Meerſchwein** genennet wurde, und dieß auch nach ihrem Wappenbild. Denn ſo finde ich dieß in einem alten mit lebendigen Farben gemalten Wappenbuch, welches die Aufſchrift hat: die Namen und Wappen der ſtrengen, edlen veſten und erwenen Burgerſchaft der löblichen Stadt Strasburg, ſo da gewohnt haben im Jahr 1440. Da trift man unter andern einen Schild mit einem **Meerſchwein** an, deſſen Helm auch damit gezieret iſt, mit der Aufſchrift: Herr Jacob **Meerſchwein** Ritter — Und gleich dabey ſtehet ein Schild mit einem weiſſen Bock und Ueberſchrift: Herr Hanns, Herr Wi-

50) In Eſtors kleinen Schriften im 9ten Theil S. 252 Und in des Freiherrn von Gudenus Cod. Dipl. Tom. II. pag. 176 kommet ein Vitulus de Witershauſen zum Vorſchein.

50*) Dieſer Vaſallus Caſtrenſis war auch vom Militärſtande. Er ſchrieb ſich aber von keinem Orte. Er nennet ſich Conradus Andree, das iſt, ein Sohn Andreas —

Wirich, Hr. Wilhelm, Hr. Ludwig, die Böcklin, alle Ritter und ſtatmaiſter — Alſo bekamen auch dieſe Familien ihren Namen nach dem Wappenbild. Man nennte ſie die Meerſchwein, die Böcklin, oder Böcklein, oder den kleinen Bock, das iſt, ein Sohn des alten Bocks — So wie in der Schweiz die Tribock bekannt ſind, und welches Geſchlecht drey Böcke im Schild führete 51) Ingleichen war in Oeſterreich ein adeliches Geſchlecht bekannt, welches ſich die Käzel nennete, und dieß nach ſeinem Wappenbild, welches eine Kaz war 52) Und wie viele Familien gibt es nicht auſſerdem, welche Zunamen von den Thieren bekommen haben, als die Fuchſen 53) die Hund 54) die Rüd 55) die Ochſen, die Auerochſen, *) die Beer, Wolf 56) So nahmen die adeli-

51) Wie in Wurſteiſens Basler Chronik. S. 248 zu erſehen iſt.

52) Wie in des Freiherrn von Hohenek genealogiſchem Werk von dem Oeſterreichiſchen Adel zu erſehen iſt.

53) Als die Fuchſen von Bimbach, die Fuchſen von Randelberg und andere Geſchlechter.

54) Es giebet viele Familien, die ſich Hund geſchrieben haben.

55) Rüd bedeutet einen groſſen Hund. Dahin gehören die Rüd von Collenberg und andere mehr.

*) Die Ochſen und die Auerochſen ſind ganz bekannte Familien. Au oder Auer iſt ſo viel als wild. Auerochs iſt ein wilder Ochs. Sonſt heiſſen ſie auch Uren. Daher haben auch die Auerhanen ihren Namen. Auerhan iſt ein wilder Han — Auerbach ein Wilderbach, der aus dem Wald kommt. Auerach iſt eben ſo viel.

56) Wie in Scheidts Bibliotheca Gottting. pag. 231 zu erſehen iſt.

Digitized by Google

chen Geſchlechter auch Namen von den Vögeln an, als Vogel 57) Specht 58) Geier 59) Gans 60) Noch mus ich ein adeliches Geſchlecht anführen, welches vormals in Oeſterreich geblühet hat, und ſich die Paternoſterer genennet hat. Dieß bezeuget der Freyherr von Hoheneck in ſeinem genealogiſchen Werk vom Adel in Oeſterreich, aber das Wappen dieſer Familie hat er nicht auftreiben können. Ganz gewiß aber war es ein alſo genannter Paternoſter. Und davon hatte dieſe Familie ihren Namen — So wie die München ihren Zunamen von einem München bekamen, welchen ſie im Wappenbild führeten. Dazu kommen die Schweinhaupt, welche einen wilden Schweinskopf im Wappen geführet, und die Stieber von Buttenheim

57) In des Herrn Gudenus Cod. Dipl. Tom. I. pag. 803 kommt unter dem Jahr 1283. dieß vor: Conradus dictus Vogel Miles — Dieſer Ritter wurde ſchlechthin der Vogel genennet. So wie auch ſeine ganze Nachkommenſchaft —

58) Als die Specht von Bubenheim, welche auch 3. Spechte im Schilde haben.

59) In des Freiherrn von Gudenus Sylloge Var. diplom. pag. 329 Hier ſteht ſo: Windekindus dictus Gyr, das iſt Geyer. Er hatte zwey Geyersfüſſe im Schilde.

60) So ſtehet in des Freiherrn von Senkenbergs Sammlung ungedruckter und rarer Schriften S. 195 eine Nachricht von dem Heßiſchen Adel, welche mit dem Landgraven Willhelm im J. 1505. auf den Reichstag nach Cölln gegangen ſind: Hanns Hund Ritter. Tell Wolf, Otto Hund, Hanns Gans, Hermann Hund — Bernhard Gans —

Digitized by Google

tenheim, welche einen Stieber oder einen Jagdspies im Schilde hatten, und daher Stieber genennet wurden — Es giebet aber noch andere Familien oder Häuser, welche von ihren Wappenbildern ganz besondere Zunamen erhalten haben, und welche ich hier nothwendig noch anführen mus. Dazu gehören die Herren **Schelmen.** Dieß sind einmal die Herren Schelmen von **Bergen,** ein sehr altes Geschlecht, welches zu den Ministerialibus Imperii gehöret hat. 61) Sie schrieben sich ehehin schlechthin **Schelm.** Unter unzähligen Urkunden will ich nur etliche anziehen. So stehet in einer 62) vom J. 1274. Ego Wernerus Miles dictus Schelm — datum apud Frankfurt — und vom J. 1323. Nos Wenzelo dictus *Schelme* Miles et Irmengardis conjuges — Sie liessen sich auch von andern also nennen.

Ich will nur ein Exempel anführen. So stehet in einer Urkunde vom J. 1321. dieser Dinge sind Gezüge Hr. Gerlach **Schelme,** Hr. Otto von Hain — Rittere — 63) Darnach ist noch ein Geschlecht, welches sich **Schelm von Gundelsheim** nennet. Hier sind nun Schelmen unter der Ritterschaft — Schelmen, welche noch dazu sind Milites gewesen oder zu Rittern

61) Wie in meinem Tractat von den Ministerialibus Imperii zu ersehen ist.

62) In des Freiherrn von Gudenus Cod. Diplom. Tom. V. p. 994 und Tom. III. pag. 201

63) In Koppens auserlesenen Lehenproben im ersten Theil S. 168

geſchlagen worden. Wie gieng dieß an? Die Schelmen jaget man ja ſonſt fort. Dieſe duldet man nicht unter ehrlichen Leuten. Man muß einen Unterſcheid machen zwiſchen einem Schelm, welcher es in der That iſt, und zwiſchen dem, welcher nur ſo heißt, oder nur den Namen führet. Die angezogenen Herren Schmelmen waren keine Schelme in der That. Sie hatten nur dieſen Namen. Aber weswegen hieſſen ſie ſich ſo? Wegen ihres Wappenbildes. Wenn dieß ſoll verſtanden werden: ſo muß man das Wort **Schelm** erklären. Diejenigen, welche dieß Wort alſo erklären, daß es eine Perſon bedeute, welche ſich habe den Schild nehmen laſſen, irren ſehr. Und noch ſchlechter hat es **Höping** gemachet 64), wenn er ſaget, daß dieß Wort ſo viel als einen Schildmann bedeute, und welcher Meynung Spener beypflichtet 65) Dieß Wort hat eine ganz andere Bedeutung. Es bedeutet nämlich einmal den **Sterb**, oder eine peſtilencialiſche Seuche, welche unter das Vieh kommet. So heißt es in einer alten Chronic: A. 1376. da kam ein groſſer **Schelm** unter das Wild überall in dem Land alſo, daß in den Walden und auf dem Feld gar viel Wild todt lag, Hirſchen, Hinden, Reeh, Bern, Wolf, Fuchs und Haſen fand man überall todt liegen 66) Und in einem alten Wörter-Buch vom J. 1482. ſtehet

64) In der Hiſtor. Inſignium cap. 21. num. 57.

65) In der Heraldica Part. I. p. 82 §. 8.

66) In des Herrn Hofraths Oefele Script. Rer. Bol. Tom. I. pag. 257.

ſtehet Keyb, oder Schelm, *peſtis* 67) Das Wort Schelm bedeutet aber auch ein todes Thier (Cadaver) Dieß findet ſich in der Reformation der Stadt Worms, allwo fol. 136 ſo ſtehet: Gleicherweiß ordnen wir, daß Niemand einig tod Thier, Schelmen, Hunde, Kazen, Schwein, Ganß, Hüner und dergleichen an einig Ort unſer Stadt werfe — Und abermal ſtehet daſelbſt. Und dieweil ein jeder, der ſolch Unreinigkeit, tod Thier oder Schelmen auf Gaßen oder Winkel tragen will 68) Eigentlich ſollte dieß Wort Scheln geſchrieben werden; denn es kommt von ſchälen oder ſchelen (detrahere) her — Man ſaget aber Schelm; weil dieß Wort ſo beſſer auszuſprechen iſt. So wie man auch der Helm an Statt Geln ſchreibet; denn dieß Wort hat ſeinen Namen von Helen; weil das Geſicht und das Haupt damit verhelet oder verborgen wird. Was bedeutet aber das Wort Schelm bey den obigen Familien? Ihre Wappenbilder ſagen dieß. Die erſten führen ein Todenbein (os cadaveris) im Schilde 69) Aber von wem? Der groſſe Heraldiſt Spener ſaget, 70) man habe Menſchenbeine in die Schilder geſezet, und führet das Schelmiſche Wappenbild deswegen zum Exempel an. Aber ich kann

67) In Johann Heumanns Opuſculis pag. 459

68) Wie Eckard in Notis ad leges Salicas pag. 66 beybringet.

69) Wie man unter andern bey dem Spener am angezogenen Ort. S. 366 §. 13. ſehen kann.

70) Am angezogenen Orte S. 207. §. 19.

nicht glauben, daß dieß ein Menschen-Bein seyn solle, und zwar deswegen nicht, weil es Schelm heisset. Schelm aber wurde der todе Mensch nicht genennet. Nur die gestorbenen Thiere wurden so genennet. Folglich ist dieß ein Bein eines todеn Thieres, oder eines Schelms. Die leztern Schelmen, welche ich oben angeführet, haben ein ganzes geflügtes Thier ohne Kopf im Schilde, von dem ich aber nicht zu sagen weiß, ob es eine Gantz oder sonst einen grossen Vogel vorstellen solle. Auf dem Helm ist der Hals und Kopf dieses Thiers; wie ein altes gemaltes Wappenbuch bezeuget. Heut zu Tag hat dieß Wort freilich einen ganz andern Verstand.

Es bedeutet nämlich einen Menschen, welchen man so sehr als ein As verabscheuen müsse — 71) Also haben auch die Herren Schelmen ihren Namen von dem Wappenbild bekommen. Also war der Name, welchen man von seinem Wappenbild bekam, nicht nachtheilig; er mogte auch noch so übel klingen oder lauten — Daher wird verständlich, wenn es in dem Basler allgemeinen historischen Lexicon im lezten Theil unter dem Wort Schelm gesaget wird, daß Werners Sohn, Gilbrecht, den Zunamen die Pest von Bergen gehabt hätte. Pest bedeutet hier so viel als Schelm. Und es kann seyn, daß die Herren Schelmen ihren Zunamen oder das Wappen-

71) In diesem Verstand hätte der Held Abisai den Simei auch einen Schelm geheissen; wenn er zu dem König David 2 Sam. XVI, 9. sprach. Sollte dieser todе Hund meinen Herrn den König fluchen? Ich will hin, und ihm den Kopf abreißen —

Digitized by Google

penbild durch einen ganz besondern Zufall bekommen haben — Dergleichen nicht wohl klingende, ja übel klingende Zunamen lieſſen ſich auch andere adeliche Geſchlechter ohne alles Bedenken geben, als Jud 72) Hirnloß 73) Thumshirn 74) Rosmaul 75) Schurk 76) Unbe-

72) So ſtehet in einer Urkunde vom J. 1238. in des Freiherrn von Gudenus Cod. Dipl. Tom. I. p. 548 unter den Zeugen: Emercho Vulpes (er war ein Fuchs von Rüdesheim) Helfericus Judeus. Wozu der Freiherr von Gudenus ſetzet: antiqua familia nobilis Moguntiae. Zu Mainz war auch ein Haus, welches zum Judenhut genennet wurde; wie der Freiherr von Gudenus Tom. II. p. 532 bemerket. Gewieß war an dieſem Hof ein Judenhuth angemahlet, und darnach bekam er ſeinen Namen. Aber auch die Innwohner dieſes Hauſes, bekamen darnach ihren Namen. Man kann daher leicht errathen, woher der Zuname Judenhuth entſtanden iſt.

73) So ſtehet in Falkenſteins Cod. Diplom. pag. 99 unter dem J. 1295. Nos Bertholdus Comes de Graisbach — curiam ſitam in Fünfbrun, quam Henricus dictus *Hirnloſs* iam pridem a progenitoribus noſtris tenebat in feudo —

74) Die Thumshirn ſind eine ganze bekannte Familie.

75) So lieſet man in des Freiherrn von Gudenus Cod. Dipl. Tom. III. pag. 491 unter dem J. 1368. Gretha dicta Rozmul, das iſt, Margaretha Rozmaul. Wozu der Freiherr von Gudenus ſezet: familia nobilis. Und pag. 499 kommt unter dem J. 1371. ein Siboldus Rozmaul Plebanus oppidi Hoenberg (Homburg) vor. Roz bedeutet hier ſo viel als Roß. Denn ſo wurde dieß Wort ehehin geſchrieben. Vielleicht hatte dieſe Familie ein Roßmaul oder einen Roßkopf im Schilde.

76) In des Freiherrn von Gudenus Cod. Diplom. Tom.

ſcheiden 77) Hundszagel, das iſt, Hundsſchwanz 78) Bettelmann 79) Hirt 80) Krumhals 81) Kropf 82) Speckbraten

Tom. III. pag. 1104. unter dem J. 1233. Sifridus Miles dictus Schurge — Dieß Wort aber bedeutet ſo viel als Delator. Es iſt daher leicht die Urſache zu errathen, warum dieß Wort iſt zu einem Schimpfwort geworden —

77) Alſo lieſet man in des *Johannis* Spicilegio Tab. Vet. pag. 140 unter dem J. 1231. teſtes ſunt Wernherus *Vnbeſcheiden*, Henricus Rufus, *Milites* — Dieſer Wernher Unbeſcheiden war noch dazu ein Ritter — Vielleicht war er nur im Krieg oder in einer Schlacht unbeſcheiden —

78) In des Freiherrn von Gudenus Cod. Dipl. Tom. I. pag. 564 ſtehet unter vielen Zeugen: Henricus dictus *Hundeszagel*, Giſelbertus Vulpes de Rudenheim —

79) Alſo lieſet man bey dem Freiherrn von Gudenus am angezogenen Orte Tom. III. pag. 730 unter dem J. 1298. Gotfridus dictus *Retelmann* Miles — Dieſer Betelmann war noch dazu ein Ritter — Es war alſo ein vornehmer Bettelmann —

80) Dieß findet ſich bey dem Freiherrn von Gudenus Tom. III. p. 887 alſo: ſtrenuus vir Dominus Hermannus dictus *Hirt*, Miles de Sauwelnheim —

81) Wie in des Freiherrn von Gudenus Sylloge var. Diplom. und zwar in der Vorrede S. 18 zu erſehen iſt.

82) Dieſe Familie war in unſern Franken ehehin ſehr bekannt. In den Lateiniſchen Urkunden hießen ſie Struma. Sonſt nenneten ſie ſich die Kropfen von Veſtenberg, und gewieß hatte der Stammvatter einen Kropf.

Digitized by Google

ten 83) dazu kommet noch der vornehmste Zunamen, und dieß ist der Teufel. Es giebet verschiedene Familien, welche diesen Zunamen führen. Hieher gehören vornemlich die Teufel von Birkensee. Diese führen ein Feuerspeiendes Thier, und dieß bedeutet den Teufel. 84) In Mainz lebte ein Geschlecht, welches sich so gar von Teufel nennte. Aber es führete nicht den Teufel im Schild. Das Haus, worinn es wohnete, war mit einem Teufel bezeichnet oder bemalet. Deswegen nennten sie sich von Teufel 85). Und es kann seyn, daß auch die andern Geschlechter, welche sich Teufel nennen, aber den Teufel nicht im Schilde führen, in eben solchen Häusern gewohnet haben. 86) —

Nach diesem Ausschweif, und bey nahe wäre ich zu weit ausgeschweifet, komme ich wieder zurück. Ich komme wieder auf die Herren Rieb-

83) Wie man bey dem Freiherrn von Gudenus am erst angezogenen Orte ersehen kann.

84) Wie Spener am angezogenen Ort. S. 238 berichtet.

85) Sp stehet bey dem Freiherrn von Gudenus Tom. III. pag. 875 Henricus dictus *de Demone* — Und pag. 892. Fridericus *dictus Diabolus.*

86) In dem Kloster Eborach liegen einige von der Familie der Teufel begraben. Daher ist das Sprüchwort entstanden: zu Eborach lieget der Teufel und seine Mutter begraben. Wie Gropp in den Monument. Sepulchral. Ecclesiae Eberacensis p. 82. bemerket, und allwo ein solcher Teufel und seine Mutter in Kupfer abgebildet ist — Diese Teufel aber wohneten in Würzburg, und

Riedesel. Diese erhielten nun auch den Zunamen von ihrem Wappenbild, um sich von andern Familien zu unterscheiden, welche zu Marburg gewohnet haben. Es ist aber noch eine Ursache, warum sie den Zunamen Riedesel angenommen haben. Damals war es gewöhnlich, daß man die Wappenbilder an die Häuser und Schlösser mahlen, oder in Stein hauen liesse. Von diesen Wappenbildern bekamen die Häuser ihren Namen. Ja, auch die Personen, welche darinn wohneten, bekamen darnach ihren Namen. Besonders geschahe dieß an denjenigen Orten, wo mehrere Schlösser oder Höfe anzutreffen waren. Zum Beweis dieser Wahrheit beruffe ich mich auf das merkwürdige Verzeichnis derjenigen alten Höfe in Mainz, welches der Freyherr von Gudenus 87) beygebracht hat. Hier kommen gleich Anfangs zwey Höfe in Mainz vor, welche den Namen zum kleinen und grossen Affen führen. Aber warum? Weil diese Höfe mit zween solchen Affen bezeichnet waren — So fand sich auch ein anderer Hof daselbst zum bunden Löwen genannt, und wieder andere zu den dreien Eseln, zum goldenen Frosch — zum Riesen — zum gulden Schaf — zum Hirschhorn — zum Zahn — zum Rindsfus — zum Beren — zum Wolf

und gewiß war ihr Haus mit einem Teufel bezeichnet. Sie waren auch vom Ritterlichen Geschlechte.

87) Im Cod. Dipl. Tom. II. pag. 506

Wolf — zum Schelmen *) Diese Häuser bekamen nun alle ihren Namen von den Bildern, welche daran gemalet waren, und die Personen, welche darinn wohneten, bekamen auch diesen Namen — Eben so hatten auch die Herren Riedesel ihr Wappenbild oder den Riedesel an ihren Hof zu Marburg mahlen, oder in Stein hauen lassen. Dieser Hof hieß deswegen der Riedesel, und die Bewohner desselben die Riedesel — Ich vermuthe dieß noch aus einem andern Umstand. Es ist oben einer von den Schöpfen angezogen worden, welcher zu Marburg wohnete, auch aus dem Ritter-Stande gewesen ist, und sich Hermannus Dens oder Zahn nennete. Ober einen Zahn zum Wappenbilde geführet habe, das kann ich nicht sagen; ob gleich nicht daran zu zweifeln ist. So viel ist gewieß, daß sein Haus oder sein Hof mit einem Zahn bezeichnet war. Denn auch in Mainz war ein solcher Hof, wie oben ist angeführet worden, und vermuthlich kam er von dieser Marburgischen Familie her. Aber, warum haben die Herren Riedesel ein solch Wappenbild angenommen? Auf diese Frage kann unmöglich geantwortet werden.

*) Wie man bey dem Freiherrn von Gudenus am angezogenen Ort S. 414 ersehen kann. Der Freiherr von Gudenus meynet am angeführten Ort, dieser Hof habe seinen Namen von dem Besizern, nämlich den Schelmen bekommen. Dieß ist wahr. Aber auch dieß ist wahr, daß ihr Wappenbild daran gemacht war, und daß dieser Hof daher vornemlich seinen Namen erhalten hat.

Digitized by Google

den. Und so ist es auch mit allen andern Wappenbildern beschaffen. Ihr Ursprung kann nicht angegeben werden, und von denen er auch angegeben wird, ist er fabelhaft. Soviel ist aber gewiß, daß das Wappenbild von dem Hrn. Stammvatter des Riedeselischen Hauses nicht ohne Ursache angenommen worden, und daß ein besonderer Umstand müsse Veranlassung dazu gegeben haben — Auch dieß ist gewiß, daß der Eselskopf einen ganzen Esel vorstellen solle. Man kann dieß einmal daher abnehmen, weil man dieß Bild sonst nicht würde einen Esel genennet haben. Man würde selbiges den Eselskopf geheissen haben — Sodann ist bekannt, daß der Kopf bey Menschen und Thieren das vornehmste Theil ist. Und wenn man das Haupt nennet: so meynet man das Ganze oder den ganzen Menschen. So ist es auch bey den Thieren. Und so ist es auch bey dem Eselskopf. Er stellet einen ganzen Esel vor. Warum hat er aber das Ried im Maul? Weil mehrere adeliche Geschlechter einen solchen Kopf im Schild führeten: so that man das Riedgras hinzu, um dieß Wappenbild von andern zu unterscheiden. Ein Riedgras nahm man aber; weil selbiges das gewöhnliche Futter dieser Thiere ist. So vermuthe ich, und gewieß nicht ohne Grund. In diesem Stück war man sehr sorgfältig. Man suchte, seinen Schild von einem andern auf das sorgfältigste zu unterscheiden; denn dieß war das größte Kleinod. Wie denn auch die drei Linien des Riedeselischen Hauses von Eisenbach, von Bellersheim und in

Verß.

Verß, theils durch die Stellung des Eſelskopfs in dem Schilde, (denn bey einer ſieht er Rechts, bey der andern aber Links) theils durch das Riedgras und durch die Diſtelblume, welche der Eſel im Maul hat, theils aber auch durch die Farbe des Schilds ſich von einander unterſcheiden haben. Ein gleiches iſt auch mit den Helmkleinodien geſchehen. Aber einen Eſel im Schilde zu führen, iſt das nicht nachtheilig, iſt das nicht gar ſchimpflich? Iſt es nicht nachtheilig und ſchimpflich, auf ſein vornehmſtes Kleinod einen Eſelskopf zu ſezen? So ſcheinet es, wenn man dem Zſchackwizen glaubet. Dieſer ſaget 88) der Eſel ſolle nach dem gemeinen Vorgeben einen Menſchen vorſtellen, der ſchwere Arbeit verrichte; allein es gehöre dieſes Bild vielmehr unter die inſignia ignominioſa. Welche Einfalt von dieſem ehmals groſſen Mann! Der aber nie kleiner als hier, und überhaupt in ſeiner Heraldic war — Eben dieß giebet er auch von andern Wappenbildern, als von der Chimäre oder Ungeheuer, von dem Greifen und Harpyen vor. Er meynet, dieß wären auch inſignia ignominioſa; weil beſonders die leztern grauſame Raubthiere wären, welche man alſo könnte unmöglich honoris gratia angenommen haben. Sonſt würde man lieber einen Löwen oder dergleichen beliebet haben 89) Aber dieß ſind lauter Träume, womit beynahe ſein ganzes Buch angefüllet iſt. Wenn alle hätten ihre Schilde mit einem Löwen bezeichnet; wie hätten

88) In der Heraldik. S. 184

89) Am angezogenem Orte S. III. u. f.

hätten ſie ſich denn von einander unterſcheiden können? Darnach war das Wappenbild nichts anders, denn eine Marke, womit man den Schild bezeichnet hat, und wodurch er von einem andern iſt unterſchieden worden. Dieſe Marke oder dieß Bild hat dem Schild nichts gegeben, und auch nichts genommen. Der Schild hat durch das Bild eigentlich keinen Vorzug bekommen; es mogte auch noch ſo vorzüglich oder noch ſo ſchön geweſen ſeyn — Es hat auch den Schild nicht beſchimpfet; es mogte auch noch ſo ſchlecht geweſen ſeyn — Und wenn der Eſel in dem Riedeſeliſchen Schild ein Signum ignominioſum wäre: ſo müßte ein Herr Riedeſel oder vielmehr der Stammvatter dieſes Hauſes eine ſchimpfliche Handlung gethan haben. Aber, wie hätte er alsdenn einen Schild führen dürfen? Wie hätte er unter der Ritterſchaft bleiben dürfen? Gieng es denn hier auch ſo als wie mit einem Dieb, dem zwar das Leben geſchenket worden, der aber zur Strafe den Strick Zeitlebens am Hals tragen mus 90) Hat etwann der Stammvatter des Riedeſeliſchen Hauſes auch zur Strafe den Eſels-

90) Denn ſo viel will dieſer Schriftſteller ſagen, wenn er S. III. ſchreibet: dabey man aber doch wieder erinnert, daß von den Landesherren das Wappen (beſſer das Wappenbild) aus der gehabten Beſchimpfung nachmals zwar wiederherausgeſezet worden, damit aber deſſen Führer und ſeine Nachkommen ein Andenken des begangenen Fehlers halber behielten, habe man ihnen ſolches zu einem Geſchlechtswappen verordnet.

ſelskopf im Schilde führen müſſen? Und was für eine ſchimpfliche Handlung ſollte denn der Eſel vorſtellen? Welche Einfalt! Darnach giebet es gar keine inſignia ignominioſa. Es kann auch keine geben, und zwar aus dieſer Urſache. Der Schild war das vornehmſte Ehrenzeichen. Es war ein Beweis, daß man kein Kaufmann, kein Burger, und kein Leibeigener oder ein Bauer ſeye. Denn alle dieſe Perſonen durften keinen Schild führen. Nur der hohe und niedere Adel, nur Könige, Fürſten, Graven, Herren und die Ritterſchaft durften einen Schild führen. Wie kann er alſo ſchimpflich geweſen ſeyn? Wie kann dieß alſo auch ein Schild geweſen ſeyn, welcher mit einem Eſelskopf bezeichnet war? Sonſt würde man ihn ja nicht damit bezeichnet haben — So würde man ſie auch nicht haben darnach nennen laſſen — Man darf nur folgende Umſtände in Betrachtung ziehen: ſo wird man davon handgreiflich überzeuget werden. Einen Schild zu führen, das gehörete nur für den hohen und niedern Adel; wie erſt gedacht worden. Sonſt durfte dergleichen Niemand führen. Und hieraus läſſet ſich das Anſehen des Ritterſtandes abnehmen. Der Schild war alſo ein Ehrenzeichen. Ja er war das vornehmſte Ehrenzeichen; wie er es bis auf den heutigen Tag noch iſt. Folglich durfte er auch nicht mit einem ſchimpflichen Bild bemalet werden. Hiezu kommet noch mehr dieß. Die Bilder in den Schildern, oder die Wappenbilder ſind an die Stelle der Römiſchen Imaginum getretten. Je mehr Bilder ein Römer von

seinen Vorältern aufweiſſen konnte; je mehr er in seinem Hauſe aufhängen konnte, und je mehr Bilder bey seiner Beerdigung vorgetragen wurden, deſto angeſehener, deſto vornehmer war er — An die Stelle dieſer Bilder ſind die Wappenbilder in Teutſchland gekommen, desgleichen auch die Anenproben, darinn die Bilder der Anen, das iſt, die Wappenbilder der Aeltern und Vorältern vornämlich angezeiget werden. Aus dieſem wird noch begreiflicher, warum man in den Schild habe keine ſchimpfliche Bilder oder Zeichen ſezen können. Und da überdieß dergleichen Bilder von den Söhnen und Töchtern ſo weiters fortgeführet worden; da man ſie auf das ſorgfältigſte zu erhalten geſuchet hat; ja, da man ſie an allen Orten, als in den Kirchen, auf den Grabmalen und ſonſt öffentlich aufgeſtellet hat: ſo iſt leicht zu begreifen, daß die Wappenbilder ſind Ehrenbilder geweſen, und daß dieß mitfolglich auch der **Riedeſel** ſeyn müſſe. Es folget aber hieraus auch dieſes. Man mus es für eine Ehre gehalten haben, ſich nach dem Wappenbild nennen zu laſſen, oder von daher ſeinen Zunamen zu bekommen. Der Stammvatter des Riedeſeliſchen Hauſes und ſeine ganze Nachkommenſchaft mus es auch für eine Ehre gehalten haben, nach dem Wappenbild **Riedeſel** genennet zu werden, und ſich auch ſelbſt alſo zu nennen. So kann und ſo mus man handgreiflich abnehmen. Dieß will ich noch durch ein anders Wappenbild erläutern oder deutlich machen. Was iſt ſchlechter oder unanſehnlicher als eine **Geige**? Und

doch

doch haben adeliche Geschlechter sich nicht geschämet, sie in ihrem Schild zu führen, und sich auch darnach zu nennen. Man darf nur an die Fiedler von Alzei gedenken. Diese führeten eine Fiedel im Schild, und auf dem Helmkleinod, welches ein Flug ist, wird diese Fiedel zweimal wiederholet oder angebracht. Nach dieser Fiedel gab sich dieß Geschlecht seinen Zunamen — Kann er schimpflich gewesen seyn? 91) Darnach hat das vornehme Stift zu St. Alban bey Mainz auch einen Esel zum Wappenbilde. Hat denn dieß Stift auch ein schimpfliches Wappenbild? Hat man vielleicht jenen Heiligen mit dem Esel beschimpfen wollen? Das ehemalige Kloster Solmhofen im Fürstenthum Onolsbach führete auch einen Esel 92) und vielleicht auch zum Schimpf? Nein. Es ist eine ganz andere Ursache. Ein Esel hat auf Befehl des heiligen Sola einen Wolf, welcher auf ein Schaf lauerte, geschlagen und zu tod gebissen — 93) deswegen hatte er die Ehre, in den Schild zu kommen. Er ist also in der That ein Ehrenzeichen. Und dieß ist der Esel in allen andern Schilden oder Wappen — Noch mehr. Haben denn die Fromesel

91) Wie Burgermeister in der Biblioth. Equestr. Tom. I. pag. 561. berichtet.

92) Wie der Herr Hofrath Stieber in der historischen und Topographischen Nachricht von dem Fürstenthum Onolsbach S. 771 anführet.

93) Wie am angezogenen Ort aus *Trithemio* de Viris Illustribus ordinis S. Benedicti erzählet wird.

in Baiern auch ein schimpfliches Wappenbild führen müssen? Haben denn die Herren von **Riedheim**, ein bairisches und schwäbisches Geschlecht, ihren grauen Esel im Schilde auch zum Schimpf führen müssen? Und so auch die **Esel** von **Illesheim**? Das kann unmöglich seyn. Man kann dieß auch aus folgendem Umstand abnehmen. Es war ehehin eine Gesellschaft bekannt, welche sich die Gesellschaft **zum goldenen Esel** nennete. Diese Gesellschaft, welche aus Graven, aus Herren und Rittern bestunde, führete in ihrem Banier einen Esel, der halb Gold, nämlich vom Kopf an, und sodann die übrige Helfte in seiner gewöhnlichen Farbe, nämlich grau war; wie dieß ein in Händen habendes mit lebendigen Farben gemaltes altes Wappenbuch bezeuget. Dabey stehet dieß geschrieben: das sind die Graven, Herren und die Ritterschaft vom gulden Esel, als der Grav von Cazenelenbogen, der Grav von Hanow, der Grav von Eissenburg (Isenburg) und so weiters — Dieses Insigne oder dieß Sinnbild haben sich diese Herren selbst erwählet. Haben sie aber mit Fleis ein schimpfliches Sinnbild erwählet, und sich darnach den Namen gegeben? Wer wird so einfältig seyn, und dieß glauben.

Ohnmöglich kann der Esel ein nachtheiliges, ein verächtliches oder ein schimpfliches Bild gewesen seyn. Vielmehr mus es ehrwürdig gewesen seyn. Dieß kann man noch mehr daher abnehmen. In eben diesem Wappenbuch ist eine

Manns-

Mannsperson abgemalet, über welchen diese Worte stehen: Hanns Ingram ein Parsevant und Knecht der Gesellschaft von dem Esel, welcher hievor geschriebene Turnirs-Gesellschaften, Namen und Wappen zusammen getragen hat. A. 1459. Und dieser hat den goldenen Esel auf seiner Brust hangen; wie ich ihn habe im fünften Stück meiner Wappenbelustigungen in Kupfer vorstellen lassen. Aber, warum trug er den Esel? zur Zierde. Der Esel war ein Ordenszeichen. Kann er verächtlich gewesen seyn? Ausser dieser Gesellschaft vom goldenen Esel war noch eine andere bekannt, welche sich schlechthin die **Gesellschaft vom Esel** nennte; weil sie in ihrem Banier einen Esel in seiner gewöhnlichen Farbe führeten; wie das angezogene Wappenbuch bezeuget. Und dieser Esel wird sonst auch der **untere Esel**, jener aber der **obere Esel** genennet. Zu dieser Eselsgesellschaft gehöreten nun auch viele Graven, Herren und von Ritterschaft. Denn so heißt es in dem Wappenbuch: Die Graven, Herren und Ritterschaft von der Gesellschaft des Esels, als der Grav von Sayn, die Herren von Eppenstein — Kann der Esel ein verächtliches Bild gewesen seyn? Ueberdem waren die Esel nie schimpfliche oder verächtliche Thiere. Dieß kann man daher abnehmen. Zu Rom hieß ehehin eine der vornehmsten Familien Asinarii 94) Die Jüdischen Könige mußten auf solchen Thieren reiten;

94) Wie aus der Römischen Geschichte bekannt ist.

weil ihnen GOtt die Pferde verbotten hatte. Der vornehmſte Bediente oder Miniſter des Königs David war der Oberſte oder der Oberſtallmeiſter über die Eſel 1. Buch der Chronick XXVII. oder XXVIII, 30. 31. Dieſer König mus demnach eine groſſe Menge Eſel gehabt haben, und dieſe müſſe nicht verächtlich geweſen ſeyn. Sonſt würden ſie nicht gehalten worden ſeyn, und ſonſt würde der König auch nicht darauf geritten haben. So ritte Ahitopfel, der vorderſte und vertrauteſte Miniſter dieſes Königs, auch auf einem Eſel 2. Sam. XVII, 23. Deswegen hielte auch der König der Tochter Zion, der Heiland der Welt, ſeinen Einzug auf einem Eſel, zum Anzeigen, daß er der wahre König in Iſrael ſeye, der ſich nach dem Gebot ſeines Vatters richte; weil die jüdiſchen Könige von Salomo an die Pferde eingeführet, und wider GOttes Gebot gehandelt hatten. Und ſo ſoll auch der Meßias der Juden auf einem Eſel ſeinen Einzug noch halten, welcher aber ſeines gleichen nicht hat; denn er ſolt hundert Farben haben — So ſtehen ſelbſt bey GOtt die Eſel in groſſem Anſehen. Man kann dieß daher abnehmen. Im alten Teſtament ſind alle Erſtgeburten zum Opfer beſtimmet geweſen; aber nur der **Menſch** und der **Eſel** waren davon befreyet. Jener wurde mit einem gewiſſen Stück Geld; dieſer aber mit einem Schaf gelöſet. Auch die Aſtronomi halten die Eſel in Ehren. Sie haben ſie bis an den Himmel unter die Sterne verſezet. Denn bey dem Krebs ſind zwey Sternlein, welche ſie Eſelin (Aſelli) nennen, und gleich dabey

ſind

ſind drey andere kleine Sternlein, welche ihnen zu einer Krippe dienen. Welche Ehre haben nicht hier die Eſel! Ja die Türken thun dem Eſel, auf welchen der Heiland ſeinen Einzug gehalten hat, noch eine gröſſere Ehre an. Sie ſezen dieſen Eſel mitten in ihr Paradieß hinein zu ihrem groſſen Propheten Mahomed — Auſerdem wurden die Eſel zu den vornehmſten Schäzen oder Reichthümern gezählet. Dieß kann man unter andern am Hiob abnehmen. Dieſer hatte 500 Eſel, und als ſein Verluſt doppelt erſezet wurde: ſo bekam er tauſend Eſel. Dieß wird als ein groſſer Reichthum angeführet. Können die Eſel verächtlich geweſen ſeyn? Eben ſo wenig war dieß bey andern Völkern. Die Deutſchen haben ſie ſo gar göttlich verehret. 95) Dieß thaten auch die Böhmen. 96) Ja andere Völker, und beſonders die Römer, opferten den Göttern die Eſel als heilige Thiere auf — 97) Dieß Opfer geſchahe im Junius. Alsdenn hatten die Eſel ein groſſes Feſt. Sie giengen frey und ledig in der Stadt herum. Sie hatten Kränze auf den Köpfen, und ein Kleinod am Hals hängen.

Aber, warum haben die Herren **Riedeſel**, oder vielmehr der Stammvatter, ein ſolch Wappen

95) Davon die Zeugniße Speners Hiſtor. Germ. pag. 93 zu finden.

96) Darüber Döderlein in den Antiquitat. Gentilismi Nordgav. §. 23. beygebracht hat.

97) Hievon hat *Voſſius* in dem ſchönen Werk de origine Idololatriae cap. 40. pag. 304. gehandelt.

penbild angenommen? Auf dieſe Frage iſt ohnmöglich zu antworten; wie ich ſchon erinnert habe. Und ſo iſt es mit allen andern Wappenbildern beſchaffen. Ihr Urſprung kann nicht angegeben werden, und von denen er angegeben wird, iſt er fabelhaft. Wie fabelhaft iſt nicht der Urſprung des Hochfreiherrlich Seckendorfiſchen Wappens; wie ihn die Rotenburgiſche Chronick 98) angiebet: Vielleicht ſoll der Eſel in dem Riedeſeliſchen Wappen keinen zahmen, ſondern einen wilden, oder einen Waldeſel vorſtellen. Dieſe ſind ein Bild der Stärke in der heiligen Schrift. Daher wird der ganze Stamm Iſaſchar ein ſtark gebeinter Eſel genennet. — 1. Moſ. XLIX, 14. Ja ſie haben die Pferde im Lauf übertroffen 99) Bey den Egyptiern aber war der Eſel ein Bild der Weisheit, der Tapferkeit, des unermüdeten Fleiſſes, der Gedult und der Sparſamkeit. 98*) Und ſie haben damit ſo viel lehren wollen, daß, wer der Weisheit nachforſchen, oder gelehrt werden wolle, der müſſe nüchtern leben, und ſich mit wenigem befriedigen laſſen, wie der Eſel — er müſſe alles, was ihm in der Welt begegnet, mit gleichem Gemüth ertragen, ſich nichts irre machen laſſen, nicht ſchmälen oder zanken, wie ein Eſel;

98) Sie ſtehet in des *Duellii* Miſcellaneis.

99) Davon *Xenophon* Lib. I. expedit. Cyri ein merkwürdiges Exempel erzählet. Auch *Voſſius* führet ſelbiges am angezogenen Ort Lib. III. Cap. 63. pag. 533 an.

98*) Wie *Alciatus* in den Emblematibus pag. m. 50. berichtet.

Esel; denn dieser habe keine Galle, und vertrage sich mit allen Thieren — er lasse sich auch ohne Widerwillen alles auflegen — mit allem zu frieden seyn, wie der Esel, es mag Riedgras oder Salat seyn — die schwerste Arbeit unternehmen, wie der Esel — Jedermann dienen, wie der Esel — auch die Geheimniße behalten — So vieles haben die Alten durch den Esel vorstellen, oder abbilden wollen. Ueberdieß ist er selten krank, und lebet länger als andere Thiere. — Er wird auf dreisig Jahre alt. Eben solche grosse Gedanken hatten die Jüdischen Rabbinen und Cabalisten von dem Esel. Sie sagen, seine Influxion komme von Sephiroth her, und werde die Hogma, das ist, Weisheit genennet 100) Es ist also, kurz zu sagen, das Bild eines vortreflichen Menschen — Kann nun der Esel, wenn man alle diese Umstände bedenket, kann er ein schimpfliches Zeichen in einem Schilde seyn? Mus er nicht vielmehr ein besonderes Ehrenzeichen seyn? Und mus dieß nicht auch das Bild in dem Rieseleischen Schilde seyn?

Hier haben **Eure Hochfreiherrliche Gnaden** meine wenigen Gedanken von dem Al-

100) *Nicolaus Upsonus* ist in seinem raren Buch de officio militari lib. 4. pag. 151. da er von dem Esel handelt, allzu sinnreich, wenn er daselbst also schreibet: Asinum vero in armis portare significat hominem tardum, pium, mansuetum, verbis et operibus suis blandientem, iniuriarum sibi illatarum oblivioſum et multa obprobria patienter sustinere paratum —

terthum und Wappenbild des Hochfreiherrlich Riedeſeliſchen Hauſes; ſo viel ich nämlich habe in dieſer groſſen Finſterniß erblicken können. Sie ſehen, daß Sie in ein uraltes Haus geführet worden; ſo alt Dero eigenes Stammhaus iſt, als deſſen Urſprung kann auch nicht ergründet werden — Aber nicht nur in ein altes Haus ſind Sie geführet worden. Sie ſind auch in ein ganz beſonders merkwürdiges Haus gekommen; in ein Haus, welches von allen freiherrlichen und adelichen Häuſern auf eine ausnehmende Weiſe glänzet, und welches mit Dero Stammhaus ſehr viel ähnliches hat. Erlauben Eure Hochfreiherrliche Gnaden, daß ich dieß mit wenigen zeigen darf. Wie die göttliche Vorſehung über das Seckendorfiſche Haus ganz beſonders waltet; indem daſſelbe bis jezt im dauerhaften Flor ſtehet; andere Familien aber, welche vor einigen hundert Jahren gelebet, und auch in burggrävlich-Nürnbergiſchen und Markgrävlich-Brandenburgiſchen Dienſten geſtanden, ſchon längſt ausgeſtorben ſind, und man ſie auch kaum dem Namen nach mehr kennet; ſo ſiehet man auch dieß an dem Riedeſeliſchen Hauſe; als welches noch immer im Flor ſtehet; da hingegen ſo viele andere Häuſer in Heſſen ſchon längſt ausgeloſchen ſind — Wie das Seckendorfiſche Haus von Gott iſt deswegen erſchaffen und bisher erhalten worden, um beſtändig groſſe Männer aufſtellen zu können, wie man vor Augen ſiehet; ſo mus man von dem Riedeſeliſchen Hauſe ein gleiches ſagen — Und was das Hochfreiherr-

herrlich Seckendorfische Haus in Franken ist; eben dieß ist das Hochfreiherrlich Riedesel-ische Haus in Hessen — Wie das Hochfreiherrlich Seckendorfische Haus über 600 Jahre, ja wol noch länger, und von undenklichen Jahren an 101) von Zeit zu Zeit die ansehnlichsten, die vördersten Würden bey den Herren Burggraven in Nürnberg und nachmaligen Herren Markgraven zu Brandenburg bekleidet haben, und auch jezt noch bekleiden; so daß es scheinet, die Vorsicht habe die Herren von Seckendorf an das Hochfürstliche Haus Brandenburg in Franken besonders gebunden (und welch

101) Schon im J. 1246 sind Arnold, Burkhard und Ludwig von Seckendorf die vornehmsten Ministri des Herrn Burggravens in Nürnberg gewesen, wie eine Urkunde im zweiten Versuch meiner Burggrävlich Nürnbergischen Geschichte S. 133 bezeuget. Dieß ist die älteste burggrävliche Urkunde, welche man zur Zeit aufzuweisen hat. Die ältern sind verkommen, oder sie sind von Abenberg in das Eichstätter Archiv gekommen. Jene drey Herren sind nicht erst 1246. in burggrävliche Dienste gekommen. Dieß geschahe schon vorher; wie leicht zu erachten ist. Sie können in diesem Jahr nicht mehr jung gewesen seyn; welches daher abzunehmen; weil sie in der Urkunde allen andern vorgehen. Ohnfehlbar sind sie schon im 12ten Jahrhundert gebohren worden. Ohnfehlbar war auch ihr Herr Vatter schon in burggrävlichen Diensten. Und gewiß waren diese Herren, oder ihre Voraltern schon von der Zeit an in burggrävlichen Diensten, als das Burggravthum Nürnberg an das Zollerische Haus kam. Die Ursache hiervon zeige ich an einem andern Orte an.

welch seltenes, welch wunderbares Exempel ist nicht dieses! Da man zwar findet, daß Personen von andern Familien bey diesem Hochfürstlichen Hause sind auch zu hohen Würden gelanget, auch wohl Vatter und Sohn; aber nur auf eine Zeit lang, und ihre Nachkommenschaft ist entweder ausgestorben, oder sie haben nicht zu dergleichen Ehrenstellen gelangen können; nur von dem Seckendorfischen Hause, nur von diesem einzigen Hause kann man dieß sagen; nur dieß behält immer seinen Plaz; und wie wunderbar ist nicht dieß!) eben so hat das Hochfreiherrlich Riedeseliche Haus bey den Herren Landgraven in Hessen seit einigen Jahrhunderten die größten Ehrenstellen bekleidet, und ist wegen der Erbmarschall-Amts-Würde ohnehin das vornehmste Haus in ganz Hessen — Und so groß die Verdienste jenes Hauses um die beyden Fürstenthümer Bayreuth und Onolsbach sind, und auch deswegen dasselbe von GOtt besonders gesegnet und erhalten wird; eben so groß sind die Verdienste des Hochfreiherrlich Riedeselischen Hauses um beyde heßische Fürstenthümer oder um ganz Hessen — — Wie das Hochfreiherrlich Seckendorfische Haus grosse Männer im geistlichen Stande aufstellen kan, und darinn vornämlich einen Caspar von Seckendorf, welcher im J. 1590. zum Bischofen in Eichstätt erwählet worden: so kann das Hochfreiherrlich Riedeselische Haus ein gleiches thun. Es kann einen Philipp Riedesel aufstellen, welcher ist zum Johanniter-Meister und Fürsten in Heidersheim 1594. er-

erwählet, und auch einen **Volpert Riedesel**, welcher zum Fürsten in Hersfeld 1493 gemachet worden — Wie das Hochfreiherrlich **Seckendorfische** Haus grosse Männer im Staat aufgestellet hat, und noch immer aufstellet; 102) so kann dieß auch das Hochfreiherrlich **Riedesel**-lische

102) Ich will hier nur zwey grosse Männer aus dem Seckendorf Aberdarischen Hause in den ältern Zeiten aufstellen. Der erste ist Herr Arnold von Seckendorf Aberdar. Dieser war des Herrn Burggravens Friederichs und ersten Markgravens zu Brandenburg vertrautester Minister. Er zog mit seinem Herrn auf das Concilium zu Costniz, und war dabey, als er Kurfürst und mit der Mark Brandenburg vom Kaiser beliehen wurde. Er wurde sehr oft an die Böhmische Stände und auch an den Kaiser in den wichtigsten Angelegenheiten gesendet; wie Gundling in dem Leben des Kurfürst Friederich zu Brandenburg umständlich berichtet.

Der zweite ist Herr Hanns von Seckendorf Aberdar. Als die Herrn Markgraven in Franken auf 5. Jahre ausserhalb Landes um gewisser Ursachen willen giengen: so errichteten sie im J. 1522 eine Stadthalterschaft. Hiebey aber war der Herr Hanns von Seckendorf Hauptmann oder der Präsident. Denn so sagt meine Urkunde: zum ersten ordnen und wollen wir, daß das Fürstliche Regiment dieser Zeit abgethan, und eine Stadthalterey zu Onolzbach aufgerichtet werde — So haben wir uns jezo mit einander vergleicht und vereiniget, daß Unser Amtmann zu Feuchtwang, Rath und lieber getreuer Hanns von Seckendorf Aberdar Ritter, unser Hauptmann seyn solle — Wegen seines Alters und

Schwach-

lische Haus thun; und es würde mir am Plaz fehlen, wenn ich sie alle nahmhaft machen wollte — Wie das Hochfreiherrlich Seckendorfische Haus von jeher die Wissenschaften geliebet und auf alle Weise befördert hat, davon unter vielen andern Dero Herrn Vatters, des Kaiserlich wirklichen Herrn geheimen Raths Hochfreiherrliche Excellenz, (als Hochwelche zu Leipzig eine Academische Streitschrift mit allgemeinem Beifall vertheidiget haben,) und Dero Herrn Bruders, des Herzoglich Würtembergischen Cammerherrns und Regierungs-Raths zu Stutt-

Schwachheit begehrete er oft seine Dimission, und zwar gleich im ersten Jahre. Hier unterschrieb er sich also:

Eurer Fürstlichen Gnaden,

gehorsamer

Hannß von Seckendorf,
Aberdar, Ritter, Amtmann
zu Feuchtwang.

Im Jahr 1531. wiederholete er seine Bitte, und diese endigte er also: Eurer Fürstlichen Gnaden, alß meinen gnädigen allerliebsten Herrn — Er konnte aber doch seine Dimission nicht erhalten. Vielmehr ersuchten die Herren Markgraven ihn eigenhändig, bey der Stadhalterschaft zu bleiben, und welches er auch that. Wie viel Vertrauen müssen nicht die Herrn Markgraven in ihn gesezet haben! Welch ein Nachruhm für diesen Herrn! Und welche Ehre für das ganze Seckendorf- und Aberdarische Haus!

Digitized by Google

Stuttgard, wie auch Johanniter-Ritters, Hochfreiherrliche Gnaden; besonders aber auch Dero Herr Schwager, unser grosse Freiherr von Seckendorf Aberdar in Bayreuth, nämlich des dirigirenden Herrn geheimen Ministers, wie auch Cammer- und Landschafts-Präsidenten, Hochfreiherrliche Excellenz (welchen Herren ich schon vor fünf und zwanzig Jahren im Geist in diesen grossen Würden gesehen habe 103) so viele Beweise zu Tage geleget haben, und noch immer an den Tag legen; so kann man eben dieß dem Hochfreiherrlich Riedeselischen Hause zu seinem Ruhm nachsagen. Welch herrliches Zeugniß giebet nicht eine alte Heßische Reim-Chronic 104) diesem Hause unter dem Jahr 1567. Wie schön singet dieser Poet; ob er gleich nach der alten Weise also singet:

Das edle und tapfer Geschlecht
Der Ried-Esel ist kommen recht
Durch Kauf hernach zu diesem
Haus 105).

Wie

103) Nämlich in dem zweiten Versuch der Burggrävlich Nürnbergischen Geschichte S. 631 in der Anmerkung.

104) Sie stehet in Kuchenbeckers Analect. Hass. Coll. VI. pag. 345.

105) Das Haus, von welchem der Poet redet, bedeutet nach der Sprache mittlerer Zeiten ein Castrum oder ein Schloß. Er meynet aber das Haus oder Schloß Ludwigseck, welches nach dem Namen des damaligen Landgravens Ludwigs

Wie die Verzeichnus weisen aus,
Weil dieß from und ehrlich Geschlecht 106)
GOtt und gute Kunst ehret recht,
Drum hat GOtt das hoch geziert
Und ihn viel Ehr und Guts beschert,
Wer GOtt und Tugend ehren thut,
Dem vergilt ers mit Ehr und Gut.

Hier giebet nun dieser Poet den Herren Riedeseln das Zeugnis, daß sie von jeher die guten Künste geehret hätten, und dadurch werden die damals bekannten sieben freien Künste, oder überhaupt die Wissenschaften verstanden. Sie hiessen aber deswegen insonderheit freie Künste, weil sie nur freie Personen, welche nicht Leibeigen waren, studiren durften. Die Herren Riedesel ehreten von alten Zeiten her solche Personen, welche diese Wissenschaften lerneten und lehreten. Ja,

wigs also genennet wurde. Das Chronicon Thuring. et Hasliacum in des Freiherrn von Senkenberg Select. Jur. et Histor. Tom. III. pag. 415 berichtet dieß also: Dieser Landgrav Ludwig bauete den Ludwigstein und Ludwigs Aue, vergonnete vnd half auch dazu, daß die Ludwigs-Ecke gebauet ward, das thaten die von Holzheim und Rietesel mit Namen Herr Heermann Ridtesel Ritter — Doch saget Gerstenberger in der Thüring. und Heßischen Chronic in Herrn Schminkens Monum. Hass. Tom. II. pag. 536. Der Landgrav habe Ludwigs-Eck selbst erbauet.

106) Die Worte fromm und ehrlich waren damals von gröster Bedeutung.

Ja, sie lerneten selbige selbst. Ein grosser Nachruhm für dieß Haus! Denn ehehin hielten die weltlichen Herren nicht viel auf die Wissenschaften — Und solche Mäcenaten, solche Liebhaber und Beförderer der Wissenschaften hat dieß vornehme Haus von Zeit zu Zeit, und bis auf den heutigen Tag, aufgestellet. Ich will nur zwey solche Herren anführen: Der erste ist Herr **Philipp Riedesel** zu Camberg, vormals des Johanniter-Ordens Prior in Ungarn, Rector in Ober-Deutschland, Commenthur zu Erlingen und Frankfurth, nachmals aber Johanniter-Meister und Fürst zu Heidersheim, dessen ich schon oben gedacht habe.

Diesem dedicirte der bekannte **Siegmund Feyerabend** zu Frankfurt 1584 seine Sammlung von Reis-Beschreibungen in das gelobte Land 107) und hier schreibet er zum Ruhm dieses

107) Bey dieser Dedication ist das Wappen des Herrn Philipps Riedesel in Holzschnitt, aber sehr fein vorgestellet. Der Eselskopf ist in einem weisen Felde schwarz abgebildet. Eben dieß geschiehet auf dem Helm. Der Esel hat eine Distelblume im Maul; da er sonst ein dreyblätterichtes Riedgras hat. Dadurch haben sich die verschiedenen Linien dieses Hauses von einander unterschieden. Bey den andern war der Schild gelb oder Gold. Manchmal war der Eselskopf auch schwarz; aber auch manchmal in grauer Farbe. In dieser Linie sahe er von der Rechten zur Linken; in der andern aber von der Linken zur Rechten;

Digitized by Google

ſes Herrn alſo: „Demnach aber E. E. St. „(Euer Ehrwürden Streng) auch aus dem Mit„tel ermelten Ordens, und zwar nicht allein we„gen hohen Adels, alten Geſchlechts, und für„treflichen Ritterlichen Thaten, unter den für„nehmſten berühmt, ſondern auch ihres hohen „Verſtandes, beſonderer Erudition und Geſchick„lichkeit wegen, bey männiglich in hohem Anſehen „und

teh; wie ſchon oben bemerket worden iſt. Das Helmkleinod war wieder unterſchieden. Eine hatte den bloſſen Eſelskopf zum Helmkleinod; die andere aber einen doppelten Flug, und in jedem ſahe man den Eſelskopf — bey obgedachten Wappen iſt das ſchöne Epigramma zu leſen, welches der damals berühmte Römiſche Ritter und Poet *Meliſſus* über jenes Wappen verfertiget hat, und darinn er bezeuget, daß der Eſel ein Bild der Weisheit ſeye. Dieß Epigramma iſt ſo ſchön, und ſo merkwürdig, daß ich es hier wiederholen mus:

Nomina ab eventu ſunt indita ſaepe, et ab ipſis
Nobilium retinet ſigna petita genus.
Vos Aſini caput, in rigido cui carduus ore eſt,
Geſtatis, durum devorat omne labos.
Actiacum propter litus fauſti ominis ergo
Auguſto hoc animal palmea ſigna dedit;
Eutychus et Nicon (haec beſtia, agaſo ſed alter)
Obvia quum magno crura tulere duci.
Quid, quod Hyperborei mactabant talia Phoebo
Corpora? *nam Sophiae ſymbolon exſtat Onos.*
Vere Hieroglyphicum eſt. Aſini o ridetis inertes,
Quod praeſtat gnavos gens Ridefella viros!

P. Meliſſus, Comes Pal. et Eq. civis Romanus.

„und ſtattlicher Reputation billig gehabt und ge„halten wird — Darum auch E. E. G. zu den „vornehmſten Prälaturen und Herrlichkeiten hoch„gemelten Ordens in Ungarn und Oberdeutſchland „mit gemeiner Bewilligung erhebt und gezogen. „Zudem, daß auch ich ſelbſt E. E. G. wegen „groſſer Gnade, Gunſt, auch viel und manchig„falter mir bezeigter Gut und Wohlthaten,„ — welch ein Nachruhm für dieſen Herrn! der zweite iſt der vormalige Herr Burggrav zu Friedberg und Heſſendarmſtädtiſche erſte Staats-Miniſter, Herr **Hermann Riedeſel**, ein naher Anverwandter von **Dero** Herrn Gemal und damaliges Haupt des geſamten Hochfreiherrlich Riedeſeliſchen Hauſes. Was für ein herrliches Zeugnis giebet nicht dieſen Herrn mein unvergeßlicher Gönner, der Reichshofrath Freiherr von **Senkenberg**! Wie ſchön lautet es nicht, wenn dieſer in der zu Gießen gehaltener und nachher zum Druck beförderter Inaugural-Rede in einer Anmerkung (108) alſo ſchreibet: aderat vir illuſtriſſimus maiorum imaginibus ſpectatiſſimus, ſed clarior actis ipſe ſuis, Haſſiae amor, Germaniae delicium *Riedeſelius* Baro, Burggravius Fridbergenſis, Miniſter Status Principis primus, Mareſchallus Haſſiae hereditarius et Archiſatrapa Niddanus, titulos meriturus omnes, ſi fata vellent, vir in tantum laudandus, in quantum generis gloria, Candor, experientia, eruditio, fides intelligi poſſunt — Und in

108) Dieſe Rede ſtehet in ſeinen Meditationibus jus publ. privat. & hiſtor. concernent. faſciculo primo p. 115.

Digitized by Google

der an dieſen Herrn gerichteten Dedication des zweiten Theils ſeiner Meditationen, welche das Staats-Recht und die Hiſtorie betreffen, ſaget er alſo: Viro perilluſtri, *Hermanno Riedeſelio*, omnis eruditionis Maecenati, Virtutibus vltra titulos, vltra elogia progreſſo — tanto nomine non ſatis dignum teſtem — Welche Zeugniſſe ſind nicht dieß! Aber auch welche gegründete Zeugniſſe! Sie kommen von einem Mann, welcher allen Glauben verdienet — welcher nicht geſchmeichelet, ſondern die reine Wahrheit geſchrieben, und ſeinen Mäcenas ſo gut gekennet hat — Könnten ſie wohl gröſſer und rühmlicher ſeyn! Verdienet eine ſolche vortrefliche Perſon nicht auf alle Weiße, daß ihr Angedenken erneuret, daß es erhalten und der Nachwelt zum Exempel aufgeſtellet werde? Und ſiehet man nicht das Bild dieſes Herrn in Dero Herrn Schwiegervatter, nämlich in des **Königlich Grosbritanniſchen und Kurfürſtlich Braunsweigiſchen vormundſchaftlichen Herrn geheimen Raths zu Osnabrück Hochfreiherrlichen Excellenz**, und in Dero Herrn Gemals **Hochfreiherrlichen Gnaden**? Zeuget es nicht von Dero groſſen Liebe gegen die Wiſſenſchaften, aber auch von Dero groſſen Gelehrſamkeit, da ſie in **Tübingen** öffentlich diſputirten, und Sich den Juriſtiſchen Doctors-Huth auffezen lieſſen? Sind ſolche Perſonen nicht um ſo mehr zu verehren? da ſo wenige von dem Adel ſind, welche dieſe Würde begehren? da ſie doch ehehin höher als die Ritterliche Würde gehalten wurde, und man den **Doctor** dem

Rit-

Ritter insgemein vorgesezet hat — Und dieß mit allem Recht. Denn es kostet weit mehr Kopfverbrechens, so viel zu lernen, bis man Doctor werden kann, als es kostet zu lernen, daß man im Krieg tapfer seyn kann, damit man zum Ritter geschlagen wird — Und was an Dero vortreflichen Herrn Gemal ich bey meiner persönlichen Aufwartung neulich selbst gesehen und gehöret habe, das fället meiner Feder unmöglich zu beschreiben — — Ist aber ein Herr, welcher die Wissenschaften liebet, nicht doppelter Ehren werth? Machet er sich nicht unsterblich? Ist der Umgang mit einer solchen Person nicht noch einmal so angenehm? Was für Vergnügen werden nicht erst Eure Hochfreiherrliche Gnaden finden, da Sie Selbst die Wissenschaften lieben? Und es so weit gebracht haben, daß Sie billig unter die gelehrten Damen zu zählen sind. —

Beynahe hätte ich den größten Mann vergessen, welchen das Hochfreiherrlich Riedeselische Haus in unsern Tagen aufstellet, nämlich Dero Herrn Gemals Herrn Stiefbruder, Seine Hochfreiherrliche Excellenz, den Königlich Preusischen Cammerherrn und lezthin gewesenen Gesanden an dem Römisch Kaiserlichen Hof zu Wien; welcher Herr auch unserer hohen Schule zu Erlangen die größte Ehre machet, weil er daselbst studiret hat. Aber, ein Gesandter eines so grossen und so weissen Monarchens zu seyn — ein Gesandter an einem so grossen Hof, ja an dem vornehmsten Hof in Europa zu seyn — und noch dazu in so grossen, in so höchstwich-

tigen Geschäften — mit vollkommener Zufriedenheit seines Königs in einer so critischen Situation — wieviel gehöret dazu, und was für ein grosser Geist mag nicht in einer solchen Person wohnen? Doch ist dieser Herr noch ausser dem der gröβte Mann in dem Hochfreiherrlich **Riedeselischen** Hause, und wohl in ganz Deutschland. Dieß ist er in Absicht seiner Reisen. Denn niemand wird wohl da seyn, welcher solche weite Reisen gethan, als in die **Schweiz**, nach **Italien**, **Frankreich**, nach **Griechenland**, in die **Levante**, nach **Portugall**, **Spanien**, **Engelland**, **Schottland** und **Irrland**, wie dieser Herr unternommen, und sich daselbst verschiedene Jahre, und nicht einige Monate, aufgehalten hat, wie sonst andere reisende Herren thun. — Und niemand wird solche weite Reisen mit gröβerer Aufmerksamkeit gemacht haben, als dieser Herr. Er sahe nicht etwan zu Paris nur die Anatomie-Cammer und das Observatorium — zu London die Löwen und den Tower — zu Rom die unterirrdischen Grüfte — und zu Neapel das Blut des heiligen Januarius — oder, wenn man noch mehr gesehen hat, den König in Frankreich die Kröpfe anrühren — den König in Engelland ins Parlament fahren — und den Pabst auf einem Tragsessel sizen, und dem Volk den Seegen ertheilen, (so viel siehet man insgemein, wenn man viel sehen will, und wenn man dieß alles gesehen hat, alsdenn höchstvergnügt nach Haus reiset); So aber hat Dero vornehmer Freund nicht gereiset, und nicht

gese-

gesehen. Seine herausgegebene, und mit allgemeinem Beifall aufgenommene **Reisebeschreibung nach Sicilien und Großgriechenland** und die Remarques d'un voyageur moderne au Levant sind die deutlichsten Beweise, mit was für Aufmerksamkeit, mit was für Fleiß er sich in diesen Ländern aufgehalten hat. Aber solche Reisen, solche weite und kostbare Reisen kan auch nur eine Person aus dem Hochfreiherrlich Riedeselischen Hause, oder **ein Freiherr von Riedesel** unternehmen — Endlich zeigen auch von seinem grossen Geist die Briefe, welche der noch berühmte Abt **Winkelmann** an ihn geschrieben hat, und in der Sammlung der Briefe dieses Mannes anzutreffen sind. Denn mit kleinen Geistern hat sich dieser Mann nicht abgegeben — Mehr darf ich von diesem Herrn, der nun zu Berlin in dem Departement der auswärtigen Affairen zu seinem grossen Ruhm arbeitet, jezt nicht sagen —

Eure Hochfreiherrliche Gnaden schenken mir demnach auf eine kurze Zeit noch Dero Aufmerksamkeit. So wie das Haus **Seckendorf** von Zeit zu Zeit tapfere Herren und große Helden aufgestellet hat: so kann man auch dieß von dem **Riedeselischen** Hause sagen. Ich müßte viele Blätter anfüllen; wenn ich diese Herren alle nahmhaft machen wollte. Doch will ich nur einen oder zwey nennen, in welchen sich der Seckendorfische Heldengeist besonders geoffenbaret

baret hat. **Eure Hochfreiherrliche Gnaden** werden leicht errathen, wen ich meyne, nämlich Dero verewigten Frauen Grosmama leiblichen Herrn Bruder, den Kaiserlichen wirklichen Herrn General-Feldmarschall und geheimen Staatsminister, Grafen von **Seckendorf Gutend**, ein Bruders-Sohn des durch seine Schriften sich unsterblich berühmt gemachten Herrn **Veit Ludwig von Seckendorf Gutend.** Und ich erinnere mich dieses Herrn mit so grösserer Ehrerbietung, da ich das Glück gehabt, Ihn persönlich verehren zu dürfen, und auch viele schriftliche Denkmale von Dero gnädigsten Zuneigung gegen mich aufzuweisen habe — Wie haben nicht auch Dero vortreflichen Frauen Schwester, (eine grosse Zierde der Damen), Herrn Gemals, des Kaiserlichen Herrn Generals Freiherrn von **Seckendorf Aberdar** zu Unternzenn **Hochfreiherrliche Excellenz** Ihren Heldengeist in dem vorigen Krieg, insonderheit aber bey der Eroberung der Vestung Peiz gezeiget? — Solche Herren, solche Heldenmüthige Herren hat auch das Hochfreiherrlich **Riedeselische** Haus von Zeit zu Zeit aufgestellet. Wo sollte ich aber anfangen, und wo sollte ich Plaz finden, wenn ich sie alle nahmhaft machen sollte? Ich will also nur wenige anführen. Was für tapfere Herren, was für Helden mögen nicht die zwey Herren Brüder **Georg** und **Hermann Riedesel** gewesen seyn, welche den Fürsten und Abten zu **Fulda** im J. 1475. befehdet, und einige Jahre so viel zu schaffen gemachet

machet haben? 109) Wie viel Ansehen müssen diese zwey Herren von Adel gehabt haben; da sich auch ein Fürst hat vor ihnen fürchten müssen; welcher noch dazu einen so grossen Lehenhof hatte! — Und vorher im J. 1443. zog der Herr Georg Riedesel dem Pfalzgraven Friede-

 rich

109) Bey dem Kuchenbecker am angezogenen Orte S. 356. Die Heßische Reimchronic giebet von dieser höchstmerkwürdigen und dem Riedeselischen Hause zur Ehre gereichenden Fehde folgende Nachricht:

Vehde des des Apts zu Fulda und der Riedesel, darin sich die Brüder Landgrafen zu Hessen gesteckt.

Graf Reinhard von Wilnau der lezt
In dem Geschlecht, der war gesezt
Zum Apt gen Fulda in das Stifft
Denselben Apt ein Vehdt betrifft
Mit zween Brüdern von Adel guth,
Die man Rideſel nennen thut,
Und hiesen Georg und Herman,
Viel Leyds und Schadens han gethan
Dem Apt zu Fulda und dem Stifft,
Gar hart man sie auch wieder trifft,
Die Landgraven sich allda beyd
Ins Spiel zu mengen warn bereyt,
Landgraf Ludwig thät ein Beystandt
Den Riedeseln zuvor genandt,
Dem Stifft stund Landgraf Heinrich bey,
Die Herren sich da zogen frey
Um *S. Bonifacii* Kapp,
Welches auch leer nicht ginge ab.

Die Thüring-Heßische Chronic aber am angezogenen Orte bey dem Herrn von Senkenberg schreibet S. 441 also: Cap. 118.

rich am Rhein, welcher mit dem Herzog Ludwig zu Baiern in Krieg verwickelt war, mit 150. Rittern zu Hülfe. Denn so berichtet die Thüringische und Heßische Chronic unter angezogenem Jahre bey dem Freiherrn von Senkenberg im angeführten Ort: und us Heßen Jorg Riedt-

Wir Georg und Hermann Ridtesel, des Apts von Fulda Feinde werden — daß zwei Edelmänner Ridtesel Hermann und Georg genant, Gebrüdere, die wurden sein und des Stiffts Feinde, und thaten ihm mannigfältigen Schaden; doch weret sich der Abt, und vergaß ihrer auch nicht — Schannat bringet aus dem Fuldaischen Archiv, und zwar in dem Cod. Probationum Histor. Fuldens. Num. CCXXI. pag. 312 eine sehr merkwürdige, diese Fehde betreffende Urkunde bey, welcher er diese Aufschrift giebet: *Litterae securitatis incolis villae Salzslirf conceſſae a Reinhardo Abbate Fuldenſ. durante bello adverſus Nobiles de Riedeſel.* Ich will sie hier wiederholen. Sie lautet also:

Wir Reynhart von Gots Gnaden Apt des Stiffts zu Fulde, bekennen mit diesem Brief, daz wir haben angesehen groslich Schaden, so den unsern armen Manneren zu Salzslirff hievor zugefugt ist, auch das sie unsern Fyenden ueber dann andere gesessen, und mit dene etzwas gemenget sin, und haben daruf dieselben armen Lute gemeynlich zu Salzslirff das Dorf und Jre, und sunderlich der Rieteſel Knecht, dene sie da seßhaftig haben, so er in dem Dorff daselbist ist, für uns, und unser Helffer, der wir ungeverlich mechtig sie, gesichert und sichern die in macht dies brieves diese Fehde zwischen Uns und den Rieteseln, und so lang die wert ungeverlich, zu Jne oder den Jren

nicht

Riedesel, der reit bey den Pfalzgraven mit anderthalb hundert Pferden, um Sold wolgerüstet, alle in einer Kleidung; da war Curt von Waldenstein bey sein zwanzig Jahren und war mit vier Pferden darunter, das war sein erste Ausfarde — Eine wichtige Nachricht! welche dem Riedeselischen Hause nicht geringe Ehre machet. Denn der Herr Georg Riedesel kam nicht im Namen eines Landgravens in Hessen, oder sonst eines Herrn, dem Pfalzgraven zu Hülfe. Er that dieß für seine eigene Person, und in seinem Namen: Er kam mit 150. Mann reisigen; wie eine

nicht zu greiffen, oder durch uns Helffer obgemelt gescheen laßen, doch also das dieselb Menner und Knecht unsern Fyenden, noch den Iren keyn Zufuren adder Zulegunge thun, weder mit worten, werken, addir tuden, noch sust keyne wysse, das sie addir ir helffer uns zu schaden gefurdern mocht, auch uns adder unser Helffer nicht jagen, irren, adder drangen. Sie solle auch keynerley by sich haben, nemen, ader behalten zu schutze uswendig um sich here, das unser Vhind (Feind) ist, es sy clein oder gros, nicht usgenomen, sunder sich dieser uehede ganz nicht weren, und stille sitzen an alles geverde: so ferre auch das sie desgleichen von den Rieteseln zwischen hie und neheften Phingstag mit einen offen besigelten brief, auch vorsorgt und gescheurt werden, so aber das nicht geschee, solt diser brief unmachtig sie, und geben in des zu urkunde disen brief mit unsern zu ruck ufgedruckten Insigel besigelt, uf Montag nach Exaudi, Anno Domini MCCCCLXVII. Diese Urkunde hat durchgehends eine Erläuterung nöthig; aber hiezu ist hier kein Plaz, und auch kein schicklicher Ort.

eine andere Nachricht erzählet 110) Es waren dieß Personen vom Adel oder vom Ritterstand, darunter der Curt von Waldenstein der jüngste war, als der seinen ersten Feldzug that; weil er erst wehrhaft gemachet wurde; denn dieß geschahe insgemein im zwanzigsten Jahr. Diese Ritter erschienen alle in einer Kleidung. Aber in was für Farbe? Ganz gewiß in der Riedeselischen Farbe. Denn da sie der Hr. Georg Riedesel in seinen Sold genommen hatte; da sie alle unter ihm dieneten: so hat er ihnen auch die Kleidung geben müssen, und diese gab er, wie damals gewöhnlich war, nach der Farbe seines Schil-

110) So berichtet Lerch in dem Reichs-Ritterlichen Adelsherkommen in Burgermeisters Biblioth. Equestr. Tom. I. pag. 303. Dürckheim ward von Friderico den 8ten Augusti auch eingenommen, und die Mauren zerschleifft, darinn Philips und Dieter, Graven zu Leiningen, neben einem Welschen Graven, sampt 24. Reichs-Rheinischen vom Adel, mit 106. Reysigen gefangen worden, darvor gleichwohl Pfalzgrav Friderich auch viel seines Adels verlohren hat. Als Georg Rideesel, der führete in diesem Krieg dem Pfalzgraven 150 Reysiger Pferdt zu, ließ sich Mannlich brauchen, ward vor Dürckheim hart verwundt, wie auch neben ihme Godtfried und Conrad von Waldenstein, Ludwig Waise von Feuerbach, Henn Klüppel von Elckershausen, Rudolff von der Than, und andere mehr, Beschahe umbs Jahr 1473. Es seynd auch dem Pfalzgraven vor Dürckheim todt blieben in einen Sturm, Cunz von Egelstein, Thöring von Ippingen, Gottfried, Friderich und Marsilius von Reiffenberg.

Schildes, und des darinn befindlichen Bilds. Ganz gewiß waren die Röcke grau, und die Aufschläge gelb. Was für ein Ansehen mus nicht aber dieser Hr. Georg Riedesel gehabt haben! Solche heldenmüthige Herren finden sich auch in den neuern Zeiten in dem Hochfreiherrlich Riedeselischen Hause. Welch ein Heldenmuth ist es nicht, daß Dero Herrn Gemals Hr. Bruder, des Hr. General-Majors Riedesel Hochfreiherrliche Excellenz mit nach America gegangen sind! Und welchen Ruhm verdienet nicht ein solcher Herr, den nichts nöthiget oder dringet, der nicht nöthig hat zu dienen, besonders in einem so gefährlichen und weit entlegenem Lande; aber nur deswegen dahin gehet, um den Riedeselischen Helden Muth zu zeigen — Endlich sind Eure Hochfreiherrliche Gnaden auch in ein recht vom Himmel gesegnetes Haus geführet worden; eben wie das Hochfreiherrlich Seckendorfische Haus ist; nicht nur, weil es so zahlreich ist, und bey demselben das alte Sprichwort noch immer Statt findet, welches man von den vier vornehmsten Familien in Franken hat, als die Seinsheimer die ältesten — Die Einheimer die stolzesten — Die Grumbacher die reichesten — Und die Seckendorfer die meisten — Und dieß auch wegen ihrer Gütter, welche ein grosses Fürstenthum ausmachen würden, wenn sie noch alle beysammen wären, und wenn sie aneinander lägen — Eben so gesegnet ist auch das Hochfreiherrlich Riedeselische Haus. Ja, man darf wol sagen, daß selbiges

das

das geseegneteste, das reichste, das begütterteste unter allen Freiherrlichen Häusern in Deutschland seye. GOtt hat vier vornehme Häuser in Hessen aussterben lassen, nämlich das **Eisenbachische**, das **Röhrenfurthische** und das **Bellersheimische**, und auch das von **Verß**; aber das Riedeselische Haus hat er erhalten, und jener Häuser Gütter meistens erben lassen. Und kommet sonst unrechtes Gut nicht auf den dritten Erben: so müssen diese Gütter wol rechtmäsig ererbte Gütter seyn; weil sie auf so viele Erben gekommen, oder weil sie so lange bey dem Hochfreiherrlich Riedeselischen Hause bleiben — Ist es nicht zu verwundern, wenn man in dem **Riedeselischen Erbsvertrag** vom J. 1586. lieset (welchen **Eurer Hochfreiherrlichen Gnaden**, nebst dem **Entwurf einer Geschichte des Hochfreiherrlichen Hauses von Seckendorf**, ich hier vorlege; weil ich vermuthe, daß Sie selbigen werden noch nicht gesehen haben) wieviel Orte diesem vornehmen Hause zustehen? Da ist die Stadt **Lauterbach**, wozu mehr als acht Dorfschaften und viele andere Gütter mit allen Regalien gehören. Da sind noch andere Schlösser und viele Dorfschaften — Wie viele Häuser können sie sich dieß rühmen? — Hier sehen **Eure Hochfreiherrliche Gnaden**, in was für ein Haus, in was für ein glückliches und gesegnetes Haus Sie sind geführet worden. Aber Sie sind nicht von ungefähr dahin geführet worden, oder das blinde Schicksal hat Sie nicht dahin geführet. Es hat Sie GOtt

das

dahin geführet, der GOtt, welcher überall seine Hand hat. Der GOtt, welcher Sie erschaffen hat; der beschlossen hat, Sie zu erschaffen; eben dieser GOtt hat auch sogleich das Haus bestimmet, in welches Sie sollten gebracht werden, und auch die Zeit und Stunde hatte er bestimmet, in welcher dieß geschehen sollte.

Dieß war nun das jezige Jahr, und der zehende Tag des Monats November. Ein froher Tag! ein höchstmerkwürdiger Tag! an welchen Sie gewiß alle Jahr mit besonderer Rührung ihres Herzens gedenken werden — Ich habe nicht nöthig, Ihnen jene Wahrheit zu beweisen. Sie sind selbst in den göttlichen Wahrheiten unserer christlichen Religion wohl unterrichtet, und welch eine Ehre für mich, daß ich dieß weiß, und daß ich die Zeugnisse hierüber aus Dero eigenem Munde gehöret habe, so oft gehöret haben — Sie kennen das Wort des Stifters unserer Religion, unseres göttlichen Lehrers, welcher deswegen vom Himmel auf Erden gesandt worden, uns die Wahrheit zu verkündigen. Sie kennen sein Wort, welches **Ihnen** mein würdiger Freund, der Hr. Pastor **Wüstner** zu Obernzenn, bey Dero in dasiger Kirche geschehener öffentlicher Trauung vorgelesen hat: **was GOtt zusammen gefüget hat, das soll kein Mensch scheiden** — Diese Worte sind Wahrheiten. Denn sie sind aus dem Munde GOttes gegangen. **Was GOtt zusammen gefüget** — Wie viele Wahrheiten,

wie

Digitized by Google

wie viele tröſtliche Wahrheiten trägt nicht unſer göttlicher Lehrer in dieſen wenigen Worten vor! GOtt iſt es, will er ſagen, welcher die Menſchen zuſammen füget. GOtt iſt es, welcher machet, daß zwo Perſonen, welche von einander nichts gewußt haben, mit einander bekannt werden, auf eine wunderbare Weiſe oft bekannt werden — GOtt iſt es, welcher die Wege bahnet, daß unbekannte Perſonen einander ſehen — einander kennen lernen — GOtt iſt es, welcher Mittelsperſonen erwecket, um Bekanntſchaft zwiſchen zwoen Perſonen zu machen — GOtt iſt es, welcher die Herzen zu einander neiget, ſie durch einen geheimen Zug der Liebe verbindet, ein Liebesfeuer in Ihnen entzündet, oder wie ein Haller ſinget:

Der Trieb, der uns für andre rühret,
Vom Himmel kommt ſein Brand, der keinen Rauch gebieret,
Von ſeinem Ebenbild, das GOtt den Menſchen gab,
Druckt kein Zug deutlicher ſein hohes Urbild ab.
Sie, dieſe Liebe, iſt der Menſchen erſte Kette.

GOtt, welcher die Liebe iſt, dieſer machet es, daß zwo Perſonen, ſo bald ſie einander ſehen, ſich lieben — GOtt iſt es, welcher alle Schwierigkeiten, alle Hinderniſſe überwinden hilft, welche in den Weg geleget werden, oder ſonſt ſich hervor

sorth un. Denn wenn tausend Hindernisse kommen: so triumphirt sein weiser Rath — GOtt ist es, welcher machet, daß eine Person Vatter und Mutter, ja die ganze Freundschaft verläßt, recht freudig und getrost verläßt, und sich mit einer fremden Person verbindet, ihr Vatterland verläßt, und mit ihr in ein fremdes Land gehet — Alle diese Wahrheiten prediget unser göttlicher Lehrer in den angezogenen Worten. Wie tröstlich sind sie nicht! Wie tröstlich für Sie, **meine theureste gnädige Frau!** Da Sie diese Wahrheiten an Dero eigener Person erfahren; da Sie selbst deutliche Spuren der göttlichen Vorsehung werden wahr genommen haben, bey denen Sie ausruffen müssen: Hier ist GOttes Finger — Und dieß um so mehr, da weder Sie, noch Dero Herr Gemal einen übereilten Schritt gethan haben — Die Klugheit erfordert, und wenn eine Ehe soll vergnügt und glücklich seyn, daß man eine Person erst wohl kennen lernet — Sie will, daß man alles wohl überleget, ehe diese unzertrenliche Verbindung vor sich gehet, diese Verbindung, davon nichts losmachet, als der Tod — Dieses alles ist von Ihnen beyder Seits geschehen — Wie glücklich, wie vergnügt wird nicht diese Ehe seyn! Wie freudig können Sie nicht ihr Vatterland, ihr **Obernzenn**, ja die ganze vornehme Freundschaft verlassen, da Sie sehen, GOtt winket Ihnen weg. GOtt winket Ihnen an den Ort, welchen er schon lange, schon von Ewigkeit zu Dero Aufenthalt bestimmet hat — GOtt ist es, welcher

cher Ihnen dieſen Liebesbefehl giebet: **Gehe aus deinem Vatterland, und von deiner Freundſchaft und aus deines Vatershauſe, in ein Land, das ich dir zeige.** 1. Moſ. 12. v. 1. Und ich weiß, ganz Oberzenn wird Ihnen mit heiſſen Seegens-Wünſchen begleiten, und ich vereinige meine Wünſche damit — Gehen dieſe Wünſche in Erfüllung: ſo wird ſich darüber Niemand mehr freuen, als ich. Denn auch in der Ferne werde ich nicht aufhören, mit gröſter Verehrung zu ſeyn,

Eurer Hochfreiherrlichen Gnaden

Mark Erlebach
am 5 Dec. 1778.

unterthäniger Diener
Samuel Wilhelm Oetter.

Bey-

Beylagen.

Num. I.

Copia von dem Hochfreyherrlich Riedeſeliſchen Erbvertrag de Anno 1586.

Im Namen der heiligen Dreyfaltigkeit des einigen ewigen GOttes des Vatters, des Sohnes und des Heiligen Geiſtes Amen.

Kund und zu wiſſen ſey männiglich: nachdem Wir Georg und Conrad — Gebrüdere, ſodann Wir Johann und Volprecht auch Gebrüdere, alle Riedeſel zu Eyſenbach, Erb-Marſchalle zu Heſſen betracht und zu Gemüthe geführet: Welchergeſtalt der Brüder und Blutsverwandten Einigkeit GOtt und aller Welt gefällig, und nichts ſo gering ſeye, das nechſt des Allerhöchſten Segen, durch Einigkeit nicht erhalten und gemehret, aber hinwiederum alles und inſonderheit die Adelichen Geſchlechter durch Uneinigkeit in Verderben geſezt werden, ſolche der Adelichen Geſchlechter und Stamm Uneinig-

einigkeit aber, wie die tägliche Erfahrung bezeiget, oft und vielmals darauſſer entſtehen, wann die Weibsbilder und diejenige, ſo von denſelben herkommen, gleich denen Manns-Perſonen und Agnaten in Dero Adelichen Geſchlechter liegenden Erb- und Stamms-Gütern einer Succeſſion und Erbſchafft ſich anmaſſen, dardurch die Geſchlechter in Haß, Neid, Zank und Hader gegen einander erwachſen, und wann die Güter von Ihrem Stamm in ein ander Geſchlecht zum Theil gebracht, die Geſchlechter und Stämm alsdann noch weiter miteinander verwirret, und in immerwährenden Unwillen gegen einander geſezt, alſo, daß aus Zerreiſſung der Adelichen Güter in frembde und unterſchiedene Geſchlecht vieler Adelichen Stamm und Geſchlechter Untergang verurſacht werden.

Ob es nun wohl in Unſerem der Riedeſel zu Eyſſenbach Stamm und Geſchlecht alſo löblich Herkommen und jederzeit gehalten worden, daß nicht allein die Lehen, ſo Wir von unterſchiedenen Churfürſten, Fürſten und Herrn haben und tragen, ſondern auch Unſere liegende und Erbeigene Güter, bey dem Mann-Stamm allwege verblieben, und den Töchtern von Unſerem Stamm gebohren und Deroſelben Kinder, in gemelten Unſeren Riedeſeliſchen Lehen und Erb-Gütern, nie keine Erbſchafft oder Succeſſion geſtattet, ſondern ſie die Töchter und Deroſelben Kinder und Erbnehmen davon jederzeit durch den Mann-Stamm ausgeſchloſſen, und mit Geld an ſtatt

ihres

ihres Heyraths-Guts, auch Geschmuck, Kleider und Kleinodien ausgesteuret, und allerdings abgefertigt worden, Derohalben auch Unsere liebe Eltern seeliger Gedächtnus, hiebevor und fürters Wir uns insonderheit, verglichen, und einander vor sich, Ihre und Unsere Erben, Erbnehmen und Nachkommen, versprochen und zugesagt haben, solches Unseres Stamms Herkommen steiff, fest und ohnverbrochen zu halten. Welches Wir dann also nochmals zu thun festiglich gemeinet, auch Uns zu Unsern Erben, Erbnehmen und Nachkommen gänzlich versehen, Sie werden solche dem gerechten Willen GOttes, welcher in seinem Auserwählten Volk einem jeden Stamm und Geschlecht, seine Güter zugeordnet, und Dieselbe durch Heyrath- oder sonst in fremdde Geschlechter oder Stämmen zu bringen verbotten, auch dieser Land Adelichen Gewohnheit gemäß herkommen, und zu Erhaltung Unsers Manns-Stamms höchstnöthige Vergleichung ohnverruckt und steiff halten, und Deroselbigen ohnverweigerlich nachkommen.

Gleichwohl aber, und damit Sie Unsere Erben, Erbnehmen und Nachkommen Derowegen Unsern ernsten Willen und Meynung um so vielmehr sehen, und sich destoweniger von angeregtem Unsers Stamms Herkommen und Vergleichung in einige Wege als Dieselbe immer erdacht werden könnten, abführen lassen, so haben Wir solche Unsere vorige Vergleichung hiemit erneuren, und Uns nochmals vereinigen wollen, dar-

auf Wir auch mit zeitigem vorgehabtem Rath und wohlbedachtem Muth, ganz freywillig, mit keiner Gefehrde noch Zwang hintergangen, sondern aus oberzehlten Ursachen, mit wahrer rechter Brüderlicher — und Vetterlicher Einigkeit, Lieb und Treu, damit Wir einander je und allewege herzlich gemeinet haben, und noch, Uns nachfolgender Erbvereinigung — Statuts und Ordnung vor uns und alle unsere Erben, Erbnehmen und Nachkommen, mit einander verglichen, und thun dasselbe hiemit in der allerbeständigsten Form, solches von Rechts und Gewohnheits wegen immer beschehen kan, soll oder mag, derogestalt und also: daß Wir Unsere Erben, Erbnehmen und Nachkommen einander auch fürbaß, mit rechter wahrer Brüderlichen und Vetterlichen Liebe und Treue meynen, und je einer des andern Leib, Ehr und Gut, demselben zum besten, gleich dem seinen, Ihme angelegen und befohlen seyn lassen, auch einander in allen vorfallenden Sachen, Anliegen und Nöthen, nach Unserm besten Verstand und Vermögen, mit Hülff, Rath und That erscheinen, und insonderheit dahin sehen, mit Fleiß anwenden sollen und wollen, damit zuforderist bey Uns, und Ihnen Unsern Nachkommen die Erkantnus und Bekantnus des ewigen und einigen GOttes, des Vatters, Sohns und Heiligen Geistes, und desselben allerheiligsten Worts, auch Adeliche Ehr und Tugend, und darnechst Unser Nahm und Mann Stamm erhalten und fortgepflanzet werden, auch die Güter bey demselben Mann Stamm allewege ohnverruckt bleiben mögen. „Und

„Und nachdem Unsere Voreltern, und Wir „nachfolgende Häuser und Güter, so theils von „unterschiedenen Churfürsten, Fürsten und Herrn „Lehenrührig, theils aber Erbeigen seynd, biß „anhero ingehabt haben, und noch; Als nem„lich, das Schloß Eyssenbach samt seinen Bäuen, „Aeckern, Wiesen, Wassern, Wäldern, Fel„dern, und allen Ein- und Zugehörungen, die „Vogtey und Zenth Lauternbach, mit denen „darinn gelegenen und dazu gehörigen Dörffern, „als der Werth zu Lautternbach, und nachfolgen„de Dörffer, Mahra, Angersbach, Wallen„rodt, Reutters, Hebloß, Rimbloß, Sachsen, „und Rudolphshalb, die Mühlen zur Stein und „Hellgemeß, auch Wernges, und was Wir da„selbst von Milchlingen und Fischborn an Uns er„kaufft haben. Item das Gericht Engelnrod, und „Hopmansfeldt, Hörgenau, Rebgenshain, Lanzen„hain, Euchelnhain, Eichenrodt, Dierlammen, Al„menrodt, Fischborn, Blizenrodt und Sickendorf. „Item die Hermannsburgk zu Stockhausen, mit ih„ren Bäuen, Aeckern, Wiesen, und allen Zugehö„rungen, auch das Gericht Stockhausen mit de„nen darinn gelegenen und darzu gehörigen Dörf„fern, Stockhausen, Rixfeldt, Schadtges- und „Rudolphshalb. Item das Dorf und Gericht „Landenhausen. Item das Gericht Alten Schlirff „mit seinen zugehörigen, und darinn gelegenen „Dörffern, Alten Schlirff, Schlechtemoegen, „Vaitzhain, Nusters, Weitmaß, Banrodt, „Heisters, Zahmen, Steinfurth, Windischen „Moyß, und Unser Antheil und Gerechtigkeit

„am Dorf Heintzel, auch dem Hof zu Alberts,
„Item die Naxburg, samt dem Gericht Moiß,
„und darinn gelegenen — und darzu gehörigen
„Dörffern, Obern- und Niedern-Moiß, Gun-
„zenaw, Meßloß und Matzelngehaw, Item das
„Gericht Freyensteinaw, mit denen darinn gele-
„genen und darzu gehörigen Dörffern, Freyen-
„steinaw, Haußwurz, Salza, Fleschenbach,
„Radtmühle, Holzmühle, Newenstall, und
„Rebsters, Item das Dorf und Gericht Salz-
„schlirff zu Unserem Antheil und Gerechtigkeit;
„Item das Dorf Obern-Ohmen, und die darinn
„gelegene- und darzu gehörige Dorf, Obern-Oh-
„men, Rüberterodt, grossen und kleinen Eychen,
„Zeilbach, und Seiberterodt, zu Unseren An-
„theilen und Gerechtigkeiten; Item die Ludwigs-
„Ecken mit ihren Bäuen, Aeckern, Wiesen,
„und allen Zugehörungen, und die Dörffer Bein-
„hausen, Ober- und Nieder-Thalhausen, Gerten-
„rodt, und Trumbsbach, Oersrodt und Hanrodt,
„auch Mundershaussen und Bernshaussen; Item
„alle vorgerührter Unserer Zenth Gericht, und
„Dörfer zugehörige, wie auch alle andere Unsere son-
„derbare Wüstungen, wo die gelegen, auch alle und
„jede zuvor erzehlten Unseren Schlössern, Häu-
„sern, Zenthen, Gerichten, und Dörffern gehörige
„Hoch- und Obrigkeit Gebot, Verbot, Peinliche und
„Bürgerliche Gericht, Recht, Wälde, Felde,
„Jagde, Wildbahn, Fischerey, Dienst, Dienst-
„Geld, Beede, Zehende, Renthe, Zinse, Schen-
„cke, und Schenckstätte, Teiche, Mühlen, Mühl-
„stätte, und alle andere Herrlich- Nutzbar- und

„Ge-

„Gerechtigkeit, wie die erfunden, erdacht und ge„nannt werden mögen, zumahl, nichts darvon „ab- noch ausgeſcheiden. Item unſer Burgſiz, „zu Rotenberg mit ſeiner Freyheit, zugehörigen „Aeckern, Wieſen, Schäfereyen, und allen an„dern Recht und Gerechtigkeiten, allen Zinſen, „Renthen und Gefällen daſelbſt, auch unſeren „Höfen und Gefällen zu Oſtheim, Ludersdorff, „Sterckelshauſen, Confeld und Elnbach, wie „dann auch der Hof daſelbſt zu Elnbach, welchen „Wir vergangener Jahren von Georgen zu Bi„ſchoffenrodt an uns bracht; Item Unſere beede „Burg-Siz zu Melſungen, mit Ihren Freyhei„ten, zugehörigen Aeckern, Wieſen, Gehölzen, „Schäfereyen, auch allen andern zugehörigen, „Rechten und Gerechtigkeiten, auch das Dorff „Rohrnfurth mit ſeiner Zugehörung, und unſe„re Waſſere auf der Fulda, auch alle unſere Hö„fe, Zehenden und Gefälle zu Gudenſpergk, Nie„der-Mellerich, Maden, Melgershauſſen, Malß„feld, Fahr, Binßforth, Genſingen, Curle, „Dabelshauſſen, Merckell, Wogenfurth, Ox„hauſſen, Hilgershauſſen, und Loher, ſamt al„lem anderen, was Unſere Vögte zu Melſun„gen, von unſertwegen bißhero erhaben, und „auch fürters verrechnet haben, Item Unſere „Burg-Siz, Güter und Gerechtigkeit zu Alten„burg bey Alßfeld, auch unſer Mannged zu „Grunberg und Kürdorff, Item Unſere Burg„Sitz, Höf und Güter zu Lautterbach, Item „Unſere Höfe, Güter, Mühlen, Zinß und Ge„fälle, zu Mueß, Herbſtein, Braunſchwenda,

„Reinrodt und Rentzendorf, Badenrodt, Crain„feld, Ilbeshauſſen, Grebenhain, Item die „Höfe Güter und Gefälle, welche Unſere Vor„fahren, Weyland, Johann und Antoni Ortten „geweſenen Bürgern zu Marburg ſeeligen, ver„pfändet, Item alle Geiſtliche und Weltliche „Lehen und Güter, ſo von Unſerem Stamm zu „Lehen rühren, und anderen verliehen ſeynd, über „welches alles Unſere Vor-Eltern Riedeſel zu „Eyßenbach, und Wir inſonderheit Unſere Pfand„ſchafft an Lautterbach über aller Menſchen Ge„denken ingehabt haben, und noch.„

So ſezen, ordnen und wollen Wir, daß alle und jede nechſt erzehlte Unſere Schlöſſer, Häuſer, Zenthen, Gericht, Vogteyen, Dörffer, Burg-Sitz, Höfe, Zehenden, Gärten, Aecker, Wieſen, Gülte, Zinnß, Renthe, und andere Güter und Gefälle, und alles, ſo Wir im Bezirck bemeldter Schlöſſer, Stadt, Zenth, Gericht, Dörffer und deroſelben Feld-Marck jetziger Zeit haben, oder Wir, oder Unſere Erben, oder Erbnehmen, hinkünfftiglich bekommen mögen, es geſchehe durch waſerley Geſtalt und Titul ſolches wolle, ſamt allen und jeden darzu gehörigen Hohen — Mittel und Niedern Peinl. und und Bürgerlichen Obrigkeiten, Gebotten, Verbotten, Gericht, Recht, Wäldern, Wildbahnen, Jagden, Fiſchereyen, Dienſten, Dienſt-Geld, Beed, Schenck, und Schenckſtätten, Mühlen und Mühlſtätten, und anderen Hoch-Herrlich-Nuzbar- und Gerechtigkeiten, wie dieſelbe immer

immer erfunden werden mögen, nichts zumal ausgenommen, wie auch die von Uns und Unserem Stamm herrührende- und anderen ausgeliehene Lehen, und Unsere an Lautterbach habende Pfands-Gerechtigkeit, samt denen über solches alles sagenden brieflichen Urkunden, bey Unserem Mann Stamm der Riedesel zu Eyßenbach, so lang Derselbe im Leben seyn wird, ewiglich bleiben, und gemeltem Unserem Mann Stamm consecrirt und zugeeignet seyn, auch nichts davon an ein Weibsbild, noch frembdes Geschlecht, durch Erbschafft, lezte Willen, Uebergab, Contract, oder andere Wege, wie Menschen-Sinn dieselbe erdenken mögte, ausserhalb hierunter gemelter Fälle, kommen, noch gebracht werden solle; Sondern wofern Unser einer, oder Wir allesamt, über kurz oder lang Todes verfahren, und Eheliche Manns Leibs-Erben hinterlassen würden, so sollen einem jeden die von seinem Leib gebohrne Manns-Erben und fürters demselben, ihre Eheliche Manns-Leibs-Erben in absteigender Linien, so lang Dieselbe wehret, in bemelten Unseren liegenden Gütern succediren, und alle und jede oberzehlte Unsere Häuser und Güter samt denen darüber sagenden brieflichen Urkunden, auch dasjenige, was Wir oder Unsere Manns-Erben, hinkünfftig, in obberührten Schlössern, Stadt, Zenthen, Gerichten, Dörffern, und dessen alles Bezirck und Marckungen, Lehen und eigenen Gütern, bauen, bessern, und durch Contract, Erbschafft, oder sonst von frembden darzu bringen mögen, nichts zumal darvon aus-

ausgenommen, haben, und erblich behalten, und im Fall Unſer oder Unſerer Manns-Erben Einer oder mehr keine eheliche Manns-Leibs-Erben, hinterlaſſen, oder die hinterlaſſene, ſonder Eheliche Manns-Leibs-Erben fürters über kurz oder über lang verſterben würden, alsdann, und ſo offt ſich der Fall begebe, und zutrüge, ſo ſoll jedesmal Unſer, und jezo gemelter Manns-Leibs-Erben Antheil an berührten Unſeren und Unſerer Manns-Erben Häuſſern und Gütern, ſamt darüber ſagenden brieflichen Urkunden, auf deſſen ohne Eheliche Manns-Leibs-Erben verſtorbenen Bruder, oder nechſte Agnaten, oder Schwerdtmag, gebohrne Riedeſel zu Eyßenbach, und Deroſelben eheliche Manns-Leibs-Erben, in abſteigender Linien, ſo lang Dieſelbe Linie währet, und da Dieſelbe Linien gar ausgeſtorben, alsdann auf die andere Linie kommen und fallen, und in allen ſolchen Fällen, ſoll des verſtorbenen nechſter Ehelicher Manns-Erbe, gebohrner Riedeſel zu Eyßenbach des verſtorbenen Theil an mehr angezogenen Häuſſern und Gütern, ſie ſeyen Lehen oder Leibeigen, desgleichen die Pfand-Gerechtigkeit au Lautterbach, ſelbſt innehmen, nuzen, nieſſen, gebrauchen, und daran durch niemand, inſonderheit aber die Töchter, und andere Weibsbilder, und Dero Töchter Erben, Mannlichs und Weiblichs Geſchlecht (mit welchen es ihrer Ausſteuer, Abfertigung, und Succeſſion halben als hernacher unterſchiedlich geſezt wird, gehalten werden ſoll) desgleichen auch des verſtorbenen Teſtaments-Erben in keinem Wege gehindert,

dert, sondern jezt gemelte Töchter, und Deroselben Erben, so von dem verstorbenen in seinem Testament oder lezten Willen sonst ernannt seyn möchten, nicht allein von angezogenen liegenden Gütern, sondern auch derselbigen Possession hiermit ausgeschlossen, excludirt, und derselben allerdings unfähig seyn, und solche Possession der oberzehlten Häusser und anderer Güter, samt darüber aufgerichten brieflichen Urkunden, von Uns auf Unsere Manns-Leibs-Erben gebohrne Riedesel zu Eyßenbach, jedesmal ipso jure, sonder alle vorgehende würckliche Apprehension, continuirt, auch im Fall die Töchter, und Deroselben, oder Testaments-Erben, hierüber von angeregten Häussern oder Gütern etwas an sich bringen, oder einbekommen würden, nicht allein der Eigenthum, sondern auch zuforderst die Possession des Guts, sonder alle Einrede des Verstorbenen nechsten, von Uns und Unsern Nachkommen gebohrnen Manns-Erben, wie vorstehet, restituiret, und der Manns-Erb in solche Possession, die Wir einander, und Unsern Manns-Leibs-Erben in obberührten Unseren und Ihren der Erben gegenwärtigen und künfftigen hie obbeschriebenen Häussern und Gütern, jezt alsdann und dann als jezt geben, und je einer den andern, und dessselben Erben, in seiner und seiner Manns-Leibs-Erben Gütern zum Possessorn constituirt, vor allen andern Dingen redintegirt, oder eingesezt und immittiret werden. Und wann schon hierüber von den Töchtern, oder andern gemeinen Land-Erben, oder auch Testa-

ments-

ments-Erben, dasjenige, was an oder im Bezirck Unserer hier oben erzehlten Schlössern, Städten, Zenthen, Gerichten, Dörffern, und Dorff Marckungen gelegen, oder sonsten hierin mit begriffen, daß es in die Lehenschafft oder diese Erb-Einigung gehörig, und dem Mann-Stamm allein zuständig sey, verneinet, und dahero, oder auch von wegen der Gebäu, oder anders die Possession deren in den Lehenrührigen, auch oberzehlten Erbeigenen Häussern, Städten, Zenthen, Gerichten, Dörffern, und Dorf-Marckungen gelegenen Gütern, gestritten werden wolte, sollen doch gleichwohl die Töchter, gemeine Lands- oder Testaments-Erben, von wegen solcher und dergleichen Ursachen, welche Ihnen sonst aus den gemeinen Rechten zu Guten kommen mögten, bey der Possession in Recht nicht gelassen, vielweniger darin gesezt, sondern dasselbe vielmehr in den Manns Erben statt haben, und von Ihnen kein Bau-Recht, Besserung, oder anders, an oder zu solchen Gütern, von dato dieser Unser Erb-Einigung und Statuts gewendet und gebracht, den Töchtern, Land- oder Testaments-Erben, erstattet oder gefolgt, sondern es soll mit dem was hinkünftig durch Bau, Kauff, oder in andere Wege daran gebessert, oder darzu gebracht wird, auch dessen alles Possession inmassen jezo, und hieroben allbereits den Manns-Erben zu Gutem gesezt ist, auch hernacher weiter gesezt wird, gehalten werden.

Wir die Gebrüdere und Vettere, alle Riedesel zu Eyßenbach obgenannt, haben auch, in

Krafft

Krafft dieſer Unſer Erb-Einigung und Statuts, nicht allein je einer dem andern, vor ſich und ſeine Erben, Erbnehmen und Nachkommen ſein Antheil an obberührten Unſern Häuſſern und Gütern, ſamt darüber ſagenden brieflichen Urkunden, übergeben, donirt und geſchencket, und thun daſſelbe hiermit in der beſten Form, als eine unwiederrufliche Uebergab und reciproca donatio zwiſchen den lebendigen kan, ſoll oder mag von Rechts oder Gewohnheitwegen beſchehen, derogeſtalt und alſo, daß je einer des andern Theil, wann ſich obberührte Fälle zutragen werden, wie vorſtehet, als ſein frey eigen geſchencktes Gut, haben und darmit Thun und Laſſen ſoll, ſondern es ſoll und mag auch fürbaß Unſer keiner, oder deſſen Erben hinführo zu ewigen Zeiten, nichts von obberührten Gütern, weiter oder anders, dann in eßlichen ſonderbaren Fällen, wie hiernach geſezt wird, beſchweren, verpfänden, verſezen, verſchencken, noch ſonſten durch einigen Contract, Teſtament, oder anderen lezten Willen, noch auch einig andere Wege, wie Dieſelbe immer von Rechts oder Gewohnheit wegen, erdacht werden mögen, veräuſern. Wofern dann Unſer oder Unſerer Manns-Leibs-Erben, einer oder mehr Gelds bedürffen würden, und daſſelbe ohne Verſchreibung obberührter Güter nicht aufbringen mögte, der, oder diejenige, ſofern ſie den vierten Theil, an ſolchen Gütern hätten, ſo mögen ſie darauf in allem zehen tauſend Gülden, Franckfurter Wehrung, auch mehr oder weniger, pro rata, ſo fern ſie mehr oder weniger an den

Gü-

Gütern hätten, borgen, und die Güter darfür verschreiben, darüber auch keiner sein Theil Güter, höher beschweren, oder verschreiben soll, gleichwohl aber, und wann einer dessen Antheil Güter, vor nechst gemelte Summe verhafftet, weiter Gelds benöthigt wäre, und die andere die Güter darfür zu verschreiben nicht willigen wolten, darum sollen beyde Theil sich durch die Freunde, nach Ausweissung hierunten gesezten Austrags, ohne alle Weitläufftigkeit, entscheiden lassen, ob und welcher Gestalt einer oder der ander in zutragenden — aus kuudlichen und redlichen Ursachen entstandenen oder sonst verursachten Nothfällen, nach ziemlichen Dingen, etwas von den Gütern über vorberührte — einem jeden zugelassene Summe verpfänden, oder verschreiben möge, und dasselbe wieder abgelegt werden solle, doch, daß nichts von den Gütern jemands, der höhers Stand seye, verschrieben, noch verpfändet werde. Was aber anderst, oder über das, wie gemelt, vorgenommen, und auf die Güter geborget, oder verschrieben, oder von gemelten Gütern veräussert würde, das soll an sich selbst ipso jure nichtig, krafftloß und unbündig, auch den andern an vorbeschriebenen ihren Rechten ohnnachtheilig und ohnschädlich seyn und bleiben, sondern dessen ohnerachtet mit den Gütern, als vor und nachgeschrieben stehet, allenthalben gehalten werden.

Derohalben und uf den Fall, da Wir oder Unserer Ehelichen Manns-Leibs-Erben, einer oder mehr, ohne Hinterlassung Ehelicher Manns-Leibs-

Leibs-Erben, versterben, und Schulden verlassen würde, so sollen die Agnaten, und Stamms-Folger, mit Bezahlung solcher Schulden ferner oder weiter gar nicht (ausgenommen was obberührte Summe der zehen tausend Gulden, uf den vierten Theil, auch mehr oder weniger pro rata, welchen einer an den Gütern hätte, zu rechnen, und was darüber durch die Agnaten oder Stamms-Folger vor sich selbst, oder auf der Freunde Erkantnus bewilligt wäre belangt) zu schaffen haben, auch darum von wegen deren uf sie von dem verstorbenen gefallenen Güter von niemand in keinerley Weise beschweret, sondern es sollen dieselben Schulden durch des verstorbenen Lands, oder Testaments-Erben abgestattet werden.

Doch wollen Wir Uns hiermit aus und zuvor behalten haben, was Unsere der vier Gebrüder und Vetter, Eltern, nämlich, Vatter und Mutter seelige, dann auch unser Vetter Adolph Hermann seeliger, und Wir selbsten in obangeregtem Bezirck Unserer dem Mann-Stamm zugeeigneter Güter, an sonderbaren Stücken, als Aeckern, Wiesen, Gärten, Mühlen und dergleichen, so nicht der Obrigkeit anhangende Stücke seynd, hiebevor an Uns gebracht haben, daß Wir und Unsere Manns-Erben, mit denselben Stücken Unsers Gefallens zu schalten und zu walten haben wollen, dergestalt und also, daß Wir sie nicht allein, als obgesezt ist, verschreiben und verpfänden, sondern auch Dieselben so wohl, als

was Wir oder Unsere Manns-Erben hinkünfftig zu solchen den Manns-Stamm zugeeigneten Gütern bringen werden, nach Unser und Unserer Manns-Erben Gelegenheit, verkauffen, vertauschen, verschencken, auch derhalben solche künfftige Güter, ohnersucht der andern verschreiben, und verpfänden mögen, doch daß bemelte Güter, an niemand höhers, noch Uns gleichmäßiges Stands, ohne der andern Unser Mann Leibs-Erben ausdrückliche Bewilligung, verwendet, noch demselben Manns-Erben zu Gefährte oder Nachtheil einige Veräusserung vorgenommen werde, daß auch ihnen, wie sich an ihm selber von Rechtswegen gebühret, der Näherkauff bevorstehe, und man also von angeregten Unseren und Unserer Manns-Erben jezigen auch zukünfftigen sonderbaren Stücken und Gütern etwas verwendt, soll dasjenige, so dargegen ertauscht, oder erkaufft wird, Unseren Manns-Erben verbleiben, und damit in allem, gleich als vor und nach von andern Unserm Mann-Stamm. Krafft dieser Unser Einigung und Statuts zugeeigneten, erkauffen, und andern Gütern gesezt ist, auch gehalten werden. Was aber von dem, so Wir und Unsere Eltern, auch Unser Vetter Adolph Hermann seeliger, wie vorgehört, allbereit zu den Gütern gebracht haben, wiederum verkaufft oder verschenckt würde, desselben Werth soll den Töchtern, oder andern Land-Erben uf den Fall keine Manns-Erben vorhanden, von den succedirenden Manns-Erben an dem Geld, welches den Töchtern, oder andern Land-Erben, uf solche

Fälle

Fälle hiennten zugeordnet, durch die Manns-Erben abgezogen werden.

Und nachdem Wir jezo, die drey obbesagte Häuser, Eyssenbach, Ludwigseck — und Hermannsburgk, und zu Eyssenbach, zwey Ansiz samt dem Hauß zu Lauterbach haben, und aber die Erfahrung in diesem und andern Landen genugsam zu erkennen geben, was massen die Adelichen Geschlechter, da sie also mit vielen unterschiedlichen Adelichen Sizen ihre Güter überbaut, dardurch in Unvermögen und andere Beschwerung gerathen, hingegen aber, wann einer dem andern gewichen, und in andere Lande sich begeben, beyde Inn- und Ausländische sich dabey wohl befunden; So haben Wir uns ferner mit einander verglichen, daß keiner unter Uns, oder Unsern Manns-Erben, in obgemelten Unsern Zenthen, Gerichten, Dörffern, Obrigkeiten und Gebieth, kein ferner oder neuer Ansiz, ohne der andern sämtlichen Bewilligung, anrichten solle. Im Fall aber etwa Unsere Manns-Erben einer oder mehr, fernere Wohnung anzurichten ihre Nothdurft erachten würden, soll dasselbe, doch anderer Gestalt nicht, dann auf Erkanntnuß der Freunde, vorgenommen werden, gleichwohl aber hiermit, Uns und Unsern Manns-Erben unbenommen seyn, Unsern und Ihren Haußfrauen nothdürfftige Wittums-Siz, in Unser Obrigkeit, mit der andern Rath und Bewilligung anzurichten.

Wir wollen auch, daß Unsere Söhne und Manns-Erben einen allgemeinen Brief-Kasten

haben, und in guter Verwahrung halten, auch darinnen alle über obbeschriebene Unserm Manns-Stamm zugeeignete Häuser und Güter sagende briefliche Urkunden reponiren, darzu jedes Theil einen Schlüssel haben soll, aber unser und Unserer Manns-Erben Töchter, und andere Land und Testaments-Erben, sollen von solchen Kasten und Briefen, auch Deroselben Possession und Besichtigung, ausserhalb denjenigen, welche über die Güter sagen, so von Uns oder Unseren Manns-Erben zu mehr angezogenen Schlössern, Städten, Zenthen, Gericht, Dörffern, oder in Dero Gemarckung und Zugehörungen, nach dato dieser Unser Erb-Einigung und Statuts gebracht werden mögen, mit welchen Briefen es, wie hernach insonderheit gesezt wird, gehalten werden soll, gleichwie von den Gütern selbst ausgeschlossen seyn.

Nachdeme auch die Töchter zu Erhaltung des Manns-Stamms deromassen von berührten Gütern, in Krafft dieser Einigung, wie auch sonst, von Adelichen Gebrauchs dieser Lande, und insonderheit Unsers Stamms alten Herkommenswegen ausgeschlossen seynd; So sollen hinwiederum Unsere Manns-Erben dahin mit Fleiß sehen und trachten, damit die Töchter von Uns, oder Unsern Manns-Erben gebohren, Ehrlich verheurathet, und an solche Orte, da sie Unseren Stamm und Standgemäß, als wann Sie in Ihren Elterlichen Gütern blieben wären, oder sonst ihren gebührlichen und ehrlichen Unterhalt haben, gebracht werden. Und wofern den Töchtern ihre

Aus-

Aussteuer von ihren Eltern nicht gegeben, oder verordnet wäre, so soll Ihnen Dieselbe von ihren Brüdern, nach ziemlichen Dingen an Heurath-Geld, Kleidern, Geschmuck, und sonst, wie dasselbe in Unserem Stamm Herkommen und gebräuchlich ist, entrichtet und vergnügt, und wenn die Töchter keinen Bruder hätten, alsdann soll es mit der Abfertigung dermassen, als unterschiedlich hernach stehet, gehalten werden. Darzu sollen gemelte Unsere Manns-Erben den Töchtern zu Deroselben Ehren-Tag und sonsten, sie werden verheurathet, oder nicht, in Ehren allezeit gutwillig dienen, ihnen auch alle Brüderliche und vätterliche Liebe, Ehr und Treu beweisen, und in ihren Anliegen und Nöthen sie nicht verlassen, sondern ihnen mit Rath und That nach Möglichkeit behülflich seyn.

So viel aber andere Unsere und Unserer Erben gegenwärtige und künfftige bewegliche — und unbewegliche Güter, es seye gleich Pfandschafft, Baarschafft, oder Erbe anlangt, welche unter demjenigen, so hieroben Unserem Mann-Stamm zugeeignet und consecriret seynd, nicht begriffen, damit wollen Wir Uns und Unsern Manns-Erben, wie recht und gewöhnlich ist zu schalten und zu walten, auch ein Testament, oder andern lezten Willen, so den Rechten oder Gewohnheit gemäß seyen, darüber aufzurichten, zuvor behalten haben. Und wann kein Pact, Testament, oder lezter Wille über solche Güter aufgerichtet, und Wir, oder Unsere Manns-Erben Tods verfahren würden, alsdann

Digitized by Google

soll es mit der Succession in sonsten in denselben Gütern wie Recht und Gewohnheit ist gehalten werden, indem dann Unsere Manns-Stamms Erben, daß Sie obangezogene Unsere Stamms-Güter zuvor ausziehen und nehmen, nichts hindern, sondern sie nichts destoweniger mit den Töchtern und Land-Erben, da sie in gleichem Grad und Rechten mit denselbigen stehen, auch zugleich succediren und erben sollen.

Sintemahl aber biß anhero in Unserem Dorfe Riedesel zu Eyßenbach, Stamm, und sonst gemeiniglich bey andern Adelichen Geschlechten, in diesen Landen gebräuchlich gewesen, und noch, daß die Schwestern beneben ihren Brüdern, nicht allein in Lehen-Stamm, und Erbeigenen, sondern auch in Pfandschaften, Baarschaften und andern beweglichen Gütern, ihren Eltern nicht succediret haben, sondern auch davon durch ihre Brüder ausgeschlossen, und mit ihrem Heurathsgut, Kleidern und Geschmuck, oder was ihnen sonst vor ihr natürlich Recht oder Pflicht-Theil, und zu ihrem Adelichen Unterhalt, von den Eltern oder Brüdern, nach Gelegenheit zugeordnet worden, sich begnügen lassen, und, wann es begehrt, auf das übrige, den Brüdern und Manns-Stamm zu Guten, Verzicht gethan haben. So wollen Wir von solchem Brauch und Adelichem Herkommen hiermit gar nicht gewichen, noch demselben præjudicirt, sondern vielmehr Unsern und Unserer Manns Leibs-Erben Töchtern, daß sie sich demselben nochmals gemäß erzeigen, befohlen und auferlegt haben.

Und

Und da sich der Fall nach des Allmächtigen Willen also zutragen, daß unter Uns obgedachten Brüdern, und Vettern einer, sonder Leibs-Erben, mit Todt abgehen würde, so soll nicht allein desselben Antheil an oberzehlten Unsern Mann-Stamm zugeeigneten Häussern und Gütern, auch Lauterbachischen Pfand-Gerechtigkeit, in Krafft dieser Erb-Einigung und Statuts, sonder wofern er kein Testament, noch sondern lezteren Willen hinterlassen, auch alle übrige seine Pfand- und Baarschafften, und andere bewegliche Güter, Recht und Gerechtigkeiten, uf sein des verstorbenen Bruder, als Erben kommen und fallen. Wird aber einer unter Uns vieren mit Todt abgehen, und keine Söhne — sondern allein Töchter, nach sich verlassen, so soll des verstorbenen Bruder, oder Bruders Manns-Leibs-Erbe, so die Töchter von obberührten liegenden Gütern ausschliessen, des verstorbenen Töchtern zehen Tausend Gulden Frankfurter Wehrung erlegen, und ihnen darzu das Geld, was der Verstorbene, nach dato dieser Erb-Einigung, an den Gütern, so der Agnat vermög solcher Einigung bekommt, von neuem erbauet, oder an Kauff gewendet, desgleichen den Werth dessen, was er durch Erbschafft oder sonst an sich von frembden darzu gebracht hätte, gleichergestalt wiederum erstatten, und wann Unser der Gebrüder, Georg und Conraden, oder Johann und Volprechten eine Linie sonder Manns-Leibs Erben aussterben, und oberzelte Häusser und Güter, uf die überbleibende Linien, wie vorstehet, kommen und fal-

len würden, alsdann soll dieselbe Linie der ausgestorbenen Linien nachgelassenen Töchtern, oder andern Land-Erben, zwanzig tausend Gulden, Frankfurter Wehrung, samt dem Geld was nach dato dieses Briefs, durch die verstorbene Linien an neue Gebäue — oder Erkauffung neuer Güter gewendet, desgleichen der Werth, dessen so durch Erbschafft oder sonsten an die ausgestorbene Linien, von Frembden kommen wäre, wiederum erstattet werden. Dieweil auch unser Vetter Adolph Hermann Riedesel seeliger den dritten Theil an oberzehlten Riedeselischen Häussern und Gütern gehabt, und die Hermansburgk zu Stockhaussen von neuem erbauet, auch Güter darzu erkaufft, derhalben Wir in Krafft dessen mit ihme Adolph Hermann zu Marpurgk im Jahr Ein Tausend Fünf Hundert siebenzig und drey getroffenen Vertrags seiner Tochter, Fünf und Dreyßig Tausend Gulden Frankfurter Wehrung, theils hinausgegeben, auch zum Theil nach Ausweisung der getroffenen Vergleichung hiernächst auszugeben haben, damit sie vor sein Adolph Hermans Antheil, und darauf von neuem erbaueten Hauß und erkauften Gütern abgefertiget worden. Da sich dann vorerzehlter Fällen einer zutragen, daß unter Uns den vier Gebrüdern einer oder Unser der beyden obgenannten Stämm und Linien einer aussterben würde, so sollen Deroselben ausgestorbenen Linien nachgelassenen Töchtern, oder andern Land-Erben, von Uns und Unserem Manns-Leibs-Erben, so die Töchter, oder Land-Erben von dem vierten oder halben Theil ausschlies-

ſchlieſſen, beneben demjenigen, was Ihnen den Töchtern, oder andern Land-Erben, hieroben uf ſolche Fälle zugeordnet iſt, das vierte oder halbe Theil von angeregten Fünff und Dreyſig Tauſend Gulden, ſo der Verſtorbene, oder deſſen Linie Unſers Vetters Adolph Hermanns ſeeligen Tochter, oder Dero Erben bezahlet hätte, entrichtet, und vergnügt werden. Was aber deſſen noch nicht bezahlet, oder wann es geſchehen, auf die Güter geborget, oder noch verſchrieben wäre, deshalben ſollen die Töchtere, oder andere Land-Erben nichts zu fordern, noch zu bezahlen haben, ſondern dieſelbe Bezahlung ſoll von der ſuccedirenden Manns-Linien beſchehen.

Und nachdem Wir die Gebrüdere und Vettern Riedeſel zu Eyßenbach ehegenannt, ein jeder den vierten Theil, als hieroben gehört, und alſo je zween Gebrüdere die Helffte, an vielberührten Riedeſeliſchen Häuſſern und Gütern jezt innhaben. Da ſich dann der Fall mit Unſer eines oder des andern Manns-Leibs-Erben, einem oder mehr, ſo weniger oder mehr, als den halben oder vierten Theil an bemelten Riedeſeliſchen Häuſern oder Gütern innen hätten, zutragen, daß der, oder Dieſelben keine Manns-Leibs Erben, ſondern Töchter, oder Andere Land-Erben hinterlaſſen würden, ſo ſoll denſelben Töchtern, oder andern Land-Erben, ſo viel als ſich der Proportion und Anzahl nach auf den vierten und halben Theil der Riedeſelſchen Güter zu rechnen, und was in denſelben Fällen den Töchtern, oder

Land-Erben von wegen Unſers Vetters Adolph Hermanns Riedeſels Tochter Abfertigung, und ſonſt hieroben zugeordnet iſt, gebühren mag, beneben Erſtattung des neuen Bau- und Kauff-Gelds, desgleichen des Werths Dero Güter, welche in andere Wege darnechſt an Unſeren Stamm von frembden gebracht würden, entrichtet werden, doch ſo viel das Kauff- und Baugeld, ſo von neuem nach dieſer Erb-Einigung, an die Güter gewendet, desgleichen den Werth der übrigen Güter, ſo durch Erbſchafft — oder ſonſt an viel ongezogene Häuſſer und Güter gebracht werden mögen, anlangen thut; derhalben erklären, und ſezen Wir hiermit, und wollen, daß von ſolchem Geld und Werth, ſo lang einiger Manns-Leibs-Erbe, in abſteigender Linie, von demjenigen ſo die neue Gebäu gethan, oder die Güter, durch Erbſchafft, Kauff — oder ſonſt hiebey gebracht, vorhanden wäre, den Töchtern, oder andern Land-Erben, nichts erſtatten, ſondern daſſelbe, den Manns-Leibs-Erben gelaſſen, und alsdann erſtet, wann kein Manns-Leibs-Erbe, von dem ſo wie gemelt, die neue Gebäu gethan, oder neue Güter hinzubracht, im Leben wäre, den Töchtern von demſelben gebohren, oder anderen Land-Erben, ſolch Kauff- und Bau-Geld, auch der übrigen erworbenen Güter-Werth erſtattet werden ſolle.

Alſo ſoll hinwieder in dieſen und anderen vorgeſezten Fällen, den Töchtern und Land-Erben an dem Geld, welches ihnen, im Mangel der

Manns-

Manns-Erben unterschiedlich, als vorstehet zugeordnet ist, jedesmal dasjenige durch die Manns-Erben abgezogen werden, was Ihre Eltern, und Deroselben Lini, uf die Güter, davon sie die Töchter durch den Manns-Erben ausgeschlossen worden, zuvor verschrieben, und noch nicht abgelegt hätten. Da sich aber Unsers Stamms Gelegenheit durch Seegen des Allerhöchsten, also bessern würde, daß Unsere Manns-Erben einander, und ihren Manns-Leibs-Erben, Unserm Namen und Mann Stamm zu Guten, etwas von dem Kauff- und Bau-Geld, auch Werth der übrigen Güter, und anderen, so den Töchtern oder Land-Erben, als vorstehet, gefolgt werden soll, zuordnen, und die Töchter gleichwohl der Gebühr, — und nach ziemlichen Dingen ausgesteuret, und abgefertiget werden mögten; So soll dasselbige Ihnen Unsern Manns-Erben hiermit freygestellt, und sich derhalben mit einander weiter zu vereinigen, ohnbenommen — sondern in allewege zugelassen seyn; dargegen sich die Töchter nicht sezen, noch mit dieser Unser Erb-Einigung etwas darwieder zu behelffen haben sollen. Hinwiederum, da sich Unsere Manns-Erben also mehren, und unter denselben einer oder mehr ohne muthwillige Verursachung in solche Beschwerung und Schulden gerathen würde, daß desselben Töchter, nach Bezahlung der Schulden, mit demjenigen was ihnen nach Gelegenheit deßfalls, in Krafft dieser Erb-Einigung gebühret, nicht zu Ehren, ausgesteuret werden, noch ihren Unterhalt, Unserem Stamm gemäß,

haben

haben mögten, so sollen Unsere Manns-Erben vor sich selbst, oder auf der Freunde Ermessen, vor welche beyde Theile, laut hierunten gemelten Austrags, derohalben kommen sollen, denselben Töchtern einen solchen Nachschuß thun, damit sie zu Ehren ausgesteuret, oder sonst der Gebühr unterhalten werden, und auskommen mögen.

Ingleichem soll es auch mit den Wittiben gehalten werden, da eines Unserer Manns-Erben nachgelassene Wittib von desselben erbeigenen Gütern, oder obgemelten uf denen dem Mann-Stamm zugeeigneten Gütern ausbedingtem Vorbehalt, der Gebühr nicht versehen werden könnte, daß alsdann die succedirende Agnaten vor sich selbst, oder uf Ermessen der Freunde, dieselbe nach Gelegenheit mit Wittumb und Vermächtnus versorgen.

Damit auch den Töchtern und Land-Erben, das neue Bau- und Kauff-Geld, so nach dato dieses Briefs angewendet, desgleichen der Werth Dero Güter, welche sonst an Unsern Stamm vom Fremden gebracht, förderlich und richtig bezahlt, und derhalben alle Weitläufftigkeit zwischen Ihnen und Unsern Manns-Erben verhütet werden möge; So sezen ordnen und wollen Wir, daß Unsere Manns-Leibs-Erben, durch welche die Töchter, oder andere Land- und Eigenthums-Erben, als obstehet, in den unterschiedenen Fällen ausgeschlossen werden, denselben Töchtern, oder anderen Erben, alle und jede durch den verstorbenen und dessen Erben, nach

dato

dato dieß erlangte Kauff-Brief, und gehaltene Bau-Register, auch andere über die von den verstorbenen, sonderlich ererbte — oder erworbene Güter sagende briefliche Urkunden, so die Manns-Erben aus des verstorbenen Nachlaß oder sonst, es seye woher es wolle, zu Handen gebracht, vermittelst leiblichen Eyds, welche sie den Töchtern oder andern Erben, uf Deroselben begehren, darum schweren sollen, in Originali vorlegen, auch davon Abschrifft machen lassen, und sie nach Ausweisung solcher Brief und Register, auch anderer brieflichen Urkunden, des Kauff- und Bau-Gelds, oder Werths Dero sonst ererbten oder erworbenen Güter, vergnügen sollen, es wäre dann Sach, daß die briefliche Register, oder andere Urkunden verdächtig wären, derohalben den Manns-Erben ihr gebührende Einrede bevorstehen, und beyde Theil sich derowegen, oder da sie sich des Werths des ererbten — oder sonst erworbenen Güter, nicht vergleichen könnten, durch nachfolgenden Austrag entscheiden lassen sollen, oder aber, da die Gebäu ohnnöthig, oder sonst also beschaffen wären, daß Sie die Manns-Erben lieber den Töchtern, oder andern Erben, folgen lassen, als das Bau-Geld darvor erstatten wolten, daß ihnen frey stehen soll, und mögen die Töchter — und Lands-Erben, alsdann die Gebäu, doch sonder alle Obrigkeit und Freyheit, so der Verstorbene, als ein Riedesel zu Eyßenbach darinn gehabt, sondern gleich anderen Inn- und Ausländischen, welche Häusser oder Gebäu in Riedeselischer — Obrigkeit haben, selbst behalten und gebrauchen,

oder

oder anderen, doch daß Dieſelbe nicht höheren — noch gleiches Stands mit Uns ſeyen, verkauffen. Wir und Unſere Manns-Erben ſollen und wollen auch in allen und jeden vorbeſchriebenen Fällen, da Wir oder unſere Manns-Erben die Töchter, oder andere nechſte Bluts-Erben, von oberzehlten Riedeſeliſchen Häuſſern und Gütern ausſchlieſſen, und ſolche Häuſſer und Güter uf Uns, oder Unſere Manns-Erben, als vorſtehet, kommen und fallen werden, alsbald, und aufs längſte innerhalb eines Jahrs, von des verſtorbenen Todt an zu rechnen, den ausgeſchloſſenen Töchtern, oder andern nächſten von Unſerem Stamm gebohrnen Bluts-Erben obbeſchriebene — uf einen jeden Fall geſezte Summen Gelds, ohne alle Einrede und Ausflucht, wie die Namen haben, oder erdacht werden mögten, baar überlegen, und bezahlen, oder ſie deren in andere Wege verſichern, darvor dann des verſtorbenen hinterlaſſene — und Uns oder Unſeren Manns-Erben angefallene Güter, als ein rechtes und wahres Unterpfand, bis zur Bezahlung dermaſſen hafften, daß die Töchter, und andere vorbeſchriebene Erben Macht haben ſollen, im Fall ſie nicht, wie nechſt gemelt, innerhalb Jahrs bezahlet, oder der Gebühr verſichert würden, ſolche ihnen verhaffte und hypothecirte Güter ſelbſt eigener That einzunehmen, und ſo lang zu nieſſen, und zu gebrauchen, biß ſie der Haupt-Summen — und davon gebührende Intereſſe, je fünff ufs Hundert zu rechnen, ſamt aufgelauffenen Koſten und Schaden, aus bemelten Gütern habhafft gemacht, oder von

Uns,

Uns, oder Unseren Manns-Erben allerdings befriediget würden. Und dieweil oberzehlte Unsere Häusser und Güter theils ohne Mittel unter der Kayserlichen Majestät, Unserem allergnädigsten Herrn, und dem Heiligen Reich, theils aber unter den Reichs-Ständen gelegen. So ruffen Wir Ihro Kayserl. Maj., auch Dieselbe Stände hiermit an, allerunterthänigst — unterthänig- und gehorsamen Fleisses bittende, Unsere Töchter, oder andere vorbeschriebene Erben, da sie bemelte ihnen verhaffte — und hypothecirte Häusser und Güter, wie vorstehet, im Fall der nicht Bezahlung einnehmen würden, dabey nicht allein allergnädigst und gnädiglich zu schützen, zu schirmen und hand zu haben, sondern auch, da die Töchter, oder andere vorbemelte Erben solch ihr Unterpfand nicht selbst einnehmen könnten, oder wolten, sie alsdann darinn, ohne allen vorgehenden gerichtlichen Proceſs und Erkantnus, in Krafft dieser Erb-Einigung und Bewilligung, Dero Wir vor Uns, Unsere Erben, Erbnehmen und Nachkommen, die Krafft und Macht eines in Recht ausgesprochenen Urtheils geben, zu immittiren, auch derohalben ihnen auf ihr Ansuchen Mandata sine justificatoria clausula zu ertheilen, und ihnen dardurch zu förderlicher schleuniger Bezahlung, simpliciter & de plano sine strepitu & figura Judicii zu verhelffen. Sintemahl auch die gemeinen Rechten verordnen, welchergestalt, und aus was Ursachen die Kinder, da sie es verschulden, durch ihre Eltern, von Deroselben Erbschafft ganz und gar ausgeschlossen, und enterbt wer-

werden mögen. Demnach und damit diese Unsere Erb-Einigung, Statut und Verordnung, mit der Zeit nicht etwan mißbraucht, noch dahin gedeutet werde, daß Unsere und Unserer Manns-Erben Söhne und Töchter, oder in Dero Mangel andere von Uns gebohrne Erben, dessen was einem jeden uf gemelte unterschiedene Fäll zugeeiguet und verordnet ist, sie halten sich gleich wie sie wollen gegen ihre Eltern, oder andere, von welchen ihnen laut dieser Unser Erb-Einigung und Verordnung einige Anwartung jezt oder hinkünfftig gebühren mögte, fähig seyn sollen und mögen.

So erklären und sezen Wir hiermit, daß die angezogene gemeine Rechte von Enterbung und Exhaeredation, durch diese Erb-Einigung und Vergleichung in Unsern der Riedesel zu Eyßenbach Stamm nicht aufgehaben, sondern vielmehr Uns, und Unsern Manns-Erben nicht allein gegen die Kinder, Söhne und Töchter, sondern auch, da Wir, oder Unsere Manns-Erben einer oder mehr, keine Kinder, Söhn oder Töchter gewinnen, gegen alle diejenige, männlichs und weiblichs Geschlechts, welch Uns und Unsern Manns-Erben in den Riedeselischen Gütern sonst, als vorstehet succediren, oder da sie davon excludirt, einig Abfertigung an Geld zu gewarten haben würden, frey stehen, und so wohl die in der zwerch- als absteigenden Linien, so fern es einer oder der ander aus denen in gemeinen Rechten von der Exhaeredation gesetzten Ursachen verwürcken würde, zu enterben, zu exhere-

diren,

diren, und von solcher Succession oder Abfertigung ganz oder zum Theil auszuschliessen, zu excludiren, und Deroselben zu berauben, und zu priviren, erlaubt und zugelassen seyn soll. Doch soll dasjenige, was also gänzlich, oder zum Theil einem oder dem andern durch solche Exhaeredation an den Gütern, oder deroselbigen künfftigen Succession und Anwartung entzogen wird, an keinen auffer Unsers Dero Riedesel zu Eyßenbach, Mann-Stamm gewendet, sondern dasjenige, dessen die Manns-Erben privirt und enterbt werden, soll uf die nächste von Uns geborne Manns-Erben, welchen die Succession nach dem exhaeredirten in den Gütern gebühren wird, fallen und kommen, und wessen die Töchter enterbt oder privirt, das mag, als viel die Anwartung und künfftige Succession in den Gütern, uf den Fall unser ganzer Mann-Stamm aussterben wird, belangt, nicht allein den nächsten, sondern auch andern von Uns gebohrnen Weibsbildern, und Deroselben Erben in Absteigender Linien vermacht und zugeordnet werden.

Und wofern einer oder mehr unter Uns, und Unsern Manns-Leibs-Erben, keine Söhne noch Töchter ehelich erzeugen würde, so soll demselben frey stehen, nicht allein das Geld, was er vor seine Person von neuem an die Güter mit Bauen oder Kauffen gewendet, desgleichen den Werth dessen, so er sonsten darzu gebracht, andern zu übergeben, oder zu verschaffen, sondern auch noch ferner hiermit zugelassen seyn, zehen Tausend Gul-

den obgenannter Wehrung, so fern er den vierten Theil an den Riedeselischen Häusern und Gütern hätte, oder ein grosser und geringer Summ Gelds, sofern ihm mehr oder weniger als der vierdte Theil an berührten Häusern und Gütern zustünde, und von ihm oder seinen Eltern darauf zuvor nicht verschrieben wäre, in seinem lezten Willen uf seinen Antheil Güter zu vermachen, und wem er will, zu übergeben, welches auch desselben nächster Stamms-Folger und Manns-Erb von Uns gebohren, doch abermals nicht ferner oder weiter, als nach Abzug dessen, was von dem verstorbenen oder dessen Eltern, uf deroselben Antheil Güter vorhin verschrieben wäre, zu entrichten, und abzustatten schuldig seyn sollen. Wofern aber Unser der Riedesel zu Eyßenbach ganzer Mann-Stamm (darfür GOtt der Allmächtige lang gnädig seyn wolle) zumal aussterben solte, alsdann sollen der erst abgestorbenen Linien nächste von Uns gebohrne Erben, oder, so fern dieselbe allerdings, als vorstehet, enterbt und exhaeredirt, die andere von Uns gebohrne, und in dem lezten Willen eingesezte, und deren Erben, da Sie dasjenige, was die ander Linie, so Krafft dieser Unser Erb-Einigung und Vergleichung der erst abgestorbenen Linien Töchter und Land-Erben ausgeschlossen, denselben an Geld, in Krafft dieser Erb-Einigung und Statuts zu erlegen schuldig, und den Töchtern oder deren Land-Erben, und sofern Sie dessen durch einen lezten Willen privirt und enterbt wären, andern laut solchen lezten Willens erlegt hätten, wieder in die Güter einwerffen und

con-

conferiren würden, zu den Häusern und Gütern, von welchen sie biß dahin ausgeschlossen gewesen, wieder einen freyen Zutritt haben, und in dem Rechten, als wann sie niemals ausgeschlossen gewesen, stehen. Solte auch die erst ausgestorbene Lini Schulden auf die Güter verschrieben haben, so Deroselben Töchtern an obberührter ihrer Abfertigung abgezogen, und also den Töchtern die zwanzig Tausend Gulden, welche einer jeden Linien Tochter uf solchen Fall, als obstehet zu erlegen gebührt, ganz oder zum Theil nicht entrichtet, oder auch, wann die Töchter, solcher Summ ganz, oder zum Theil, durch Enterbung, wie vorgemelt, privirt, dieselbe andern, als von Uns gebohrnen Erben, vermacht wären worden, alsdann sollen nichts destoweniger die Töchter und Land Erben, uf den Fall Unser ganzer Mann-Stamm aussterben wird, zu ihrer Linien Antheil an obbeschriebenen Riedeselischen Häussern und Gütern, eher nicht zugelassen werden, sie haben dann dasjenige, so der lezt lebenden Linien Mann-Erben, von wegen der erst abgestorbenen Linien uf die Güter verschriebenen Schulden, oder anderen und fremden beschehenen Vermächtnus, bezahlt und entrichtet hätten, denselben zuvor wieder erstattet und verschafft, und was jezo von den Schulden gesezt ist, das soll nicht allein in den zwanzig Tausend Gulden — sondern auch vielmehr statt haben, wan uf Ermessen der Freunde die ausgestorbenen Linien, darüber auf die Güter geborget, und dieselbe verschrieben, oder auch deroselben Linien Töchter

zum Unterhalt ein Nachschuß, als vorgesezt, herkommen hätten, welches alles in diesem Fall wieder erstattet, und in die Güter eingeworffen werden soll. Und was, uf den Fall Unser ganzer Mann-Stamm nicht mehr seyn wird, mehrgedachten Unsers Vetters Adolph Hermann Riedesels seeligen Tochter, oder deren Erben, von wegen sein Adolph Hermanns seeligen an den Riedeselischen Häusern und Gütern gehabten Antheils, laut obberührts im Jahr Fünffzehen Hundert siebenzig und drey zu Marburg aufgerichten Vertrags, gebühren würde, derhalben sollen Unsere der obgenandten Riedesel Erben, alsdann sich bemelten Vertrags gehalten, da demselben von sein Unsers Vettern Adolph Hermanns Töchter oder deren Erben dergleichen beschehen würde.

Wir erklären, sezen und ordnen auch hiermit, daß alles dasjenige, was hieroben uf die erzehlte unterschiedene Fälle den Töchtern, und nächsten Bluts- oder Lands-Erben zugeordnet ist, welches ermeldten Töchtern, oder Erben, an Geld entrichtet, und nach aussterben Unsers gänzlichen Manns-Stamms an Gütern gefolgt werden soll, daß solches allein in denen von Unsern beyden Linien gebohrnen nechsten Bluts-Erben statt haben, und uf andere von Uns nicht herkommende, oder gebohrne Bluts-Erben, es seyen gleich Unserer Bluts-Erben Mutter, Vetterliche oder Mütterliche Anfrauen, auch Mütterliche Anherr, oder andere von denselben hero Ihnen Unsern Bluts-Erben in ussteigender oder Zwerch-Linien angewandte

Bluts-

Bluts-Freunde (so nicht von Uns und Unserem Stand der Riedesel zu Eyßenbach hero gebohren seynd) gar nicht verstanden noch dahin gedeutet, oder extendirt werden solle.

Im Fall aber Unsere beyde Linien, samt oder sonders, ohne Hinterlassung Erben in absteigender Linien gänzlich aussterben würden, alsdann soll dasjenige, was der ausgestorbenen Linien Töchtern, in Krafft dieser Erb-Einigung zugeordnet und zuvor behalten ist, uf Unsere und der ausgestorbenen Linien Schwestern, und Deroselben Leibs-Erben, kommen und fallen. Und dieweil Unsere und Unserer Manns-Erben Töchtere, mit obgesezten ihnen unterschiedlich zugeordnetem Heuraths-Gut und Abfertigung, auch Nachschuß an Geld, uf die bemelte Fälle, und vorbehaltene Succession, im gänzlichen Mangel Unsers Manns-Stamms, durch diese Unsere Erb-Einigung genugsamlich, und der Adelichen Gemeinen — auch unserer der Riedesel Stamms Gewohnheit, und vorigen Vergleichung gemäß, versorgt seynd, also, daß sie sich hiergegen mit keinem Fug zu beklagen; So wollen Wir Ihnen Unsern und Unserer Manns-Erben-Töchtern, bey dem Gehorsam, den sie Uns vermög Göttlicher-Natürlicher und Weltlicher Rechten zu leisten schuldig, auferlegt und befohlen haben, sich mit solcher Verordnung begnügen zu lassen, und darwieder nichts vorzunehmen, noch zu suchen, weder in noch ausserhalb Rechtens, in keinerley Weise, dann, wo solches über Zuversicht

beſchehen ſolte; So ſezen und verordnen hiermit, in der beſtändigſten Form, als von Rechts und Gewohnheitswegen immer kan, ſoll oder mag beſchehen, daß die Töchter und deren Erben ſich damit, wann ſie dieſer Unſer Erb-Einigung und Verordnung zuwieder etwas, als vorſtehet, wiſſentlich ſuchen, oder handeln würden, alles desjenigen, was ſie aus gemelter Unſer Erb-Einigung weiter zu gewarten, ſich mit That, ipſo jure & facto ſelbſt verluſtig gemacht haben, und dieſe Unſere Satzung, Erb-Einigung und Vergleichung, in allen und jeden ihren Puncten nichts deſtoweniger kräfftig und bündig ſeyn und bleiben ſoll.

Und damit viel berührte Güter nicht allein bey Unſerem Mann-Stamm ohnverrückt erhalten werden, ſondern Unſere Erben Mannlichs und Weiblichs Geſchlecht, da ſie deſſen, was einem jeden vorgeſetzter Maſſen zugeordnet iſt, ſo wohl vor ihre Leibs-Erben, als ſich ſelbſt, fähig ſeyn wollen, deſtomehr Urſach haben mögen, ſich eines gottſeeligen Lebens, auch aller Adelichen Ehr und Tugend zu befleißigen; So ſezen und ordnen Wir hiermit, daß alles, was von Unſern Mannlichen- und Weiblichen Geſchlechts-Erben einem jeden zu gutem, uf die unterſchiedene Fälle in dieſer Einigung allenthalben geſezt und geordnet iſt. Allein von denjenigen, ſo nach vorgehender Ehegelöbnus und deroſelben Chriſtlichen und gewöhnlichen Vollziehung, im rechten wahren Ehebett gebohren, und gar nicht von denen, ſo durch nachfolgende Ehe, oder ſonſten legiti-

mirt

mirt seynd, verstanden werden, und statt haben, und so lang einig Manns-Erb aus rechtem Ehebett, wie nechst gesezt, gebohren vorhanden, alsdann keine Töchter, oder andere Bluts- oder Testaments-Erben, in obberührten Gütern zugelassen werden, aber wann kein solcher Manns-Erb vorhanden, alsdann diejenige Töchter oder Lands-Erben allein, welche sammt ihren Eltern, wie nechst gemelt, im rechten Ehe-Bette gebohren seynd, desjenigen fähig seyn sollen, was den Töchtern in Mangel der Manns-Erben, laut dieser Unserer Erb-Einigung und Vergleichung gebühret. Im Fall auch vorgerührter Unserer Erben einer, oder mehr, über Unser Hoffnung und Zuversicht, mit einer leichtfertigen Person sich wissendlich behängen, und mit derselben in Ohnpflichten leben, und sie darnach zur Ehe nehmen, und mit ihr Kinder erzeugen würde, so sollen nicht allein dieselbigen Kinder, sondern auch die Weibsbilder von Unserem Mann-Stamm gebohren, welche eine solche Leichtfertigkeit, wie vorstehet, begehen, wann sie schon keine Kinder zeugen würde, aller und jeder vorgeschriebener Unserer Güter und Dero Besizes auch Abfertigung und Anwartung ohnfähig seyn, welche Wir auch jezo als dann und dann als jezo Dero ohnfähig erklären, darvon excludiren und ausschliessen, doch behalten Wir ihnen nothwendigen Unterhalt und Alimenta nach Erkantnus der Freunde zu reichen bevor, und wollen hierneben alle und jede vorgemelte Unsere Erben treulich und mit allem Ernst erinnert und vermahnet haben,

wann sie zu ihren Mannbahren Jahren kommen, daß sie alsdann nicht weniger, als Unsere Vor-Eltern, und Wir, bißhero gethan, sich mit Rath, auch Wissen und Willen ihrer Eltern und Freunden an redliche Gottesfürchtige Personen, und solche Geschlechte vom Adel, welche Ehrlichs-Adelichs Stands und Herkommens seyen, verheurathen, damit allerhand Ohnrath, Verweiß, und Nachtheil, welche sonst aus ohngleichen Heurath entstehen, und zu folgen pflegen, um so viel mehr zu verhüten.

Damit auch alles und jedes hievor geschrieben, desto steiffer und fester gehalten, und was dargegen vorgenommen, sonder alle Weitläuftigkeit abgeschafft, und zur Richtigkeit gebracht werden möge, so haben Wir uns ferner verglichen und vereiniget, und thun solches hiermit in Krafft dieses Briefs, vor Uns, Unsere Erben, Erbnehmen und Nachkommen, da sich zwischen Uns, oder Unseren Erben, Söhnen, Töchtern, oder anderen obgemelten Nachkommen von wegen obgesetzten Punkten, oder auch anderer Ursachen halben, was auch Dieselben wären, einige Mißverstände zutragen würden, daß alsdann einer dem andern sein Anliegen mündlich oder in Schriften mit Bescheidenheit zu erkennen geben, und wann er sein verhofft Recht damit nicht erlangen könnte, denselben vor die Freunde zu gütlichem oder rechtlichem Austrag erfordern soll, in Zeit zweyer Monaten, mit dem andern vorzukommen, deme auch der ander sonder alle Ausflucht

Folge

Folge thuen, und ſoll ein jedes Theil ein, zwey, oders ufs höchſte drey Freunde, in ſolcher Anzahl, als Kläger benennen wird, welche Benennung der Anzahl in der Erforderung beſchehen ſoll, niederſezen, vor welchen ſie ihre Beſchwerung, Bericht, und Gegen-Bericht, kürzlich vorbringen, und ſollen die Freunde ſie mit ihrem Wiſſen und Willen derhalben gütlich entſcheiden, und wann daſſelbe von ihnen alſo nicht geſchehen könnte, die Sach in ein ſchleunigen Austrag Rechtens verfaſſen, alſo, daß die Partheyen ihre Nothdurfft mit Klagen, Antworten, Beweiß, Gegen-Beweiß, Ein-Nach- und Schluß-Reden, in wenig und kurzen Terminen, und Sätzen nach der Freunde Ermeſſen, vorbringen, darauf die Freunde alsdann ſich eines Rechts-Spruchs vergleichen, und wann ſie deſſelbigen nicht einig werden könnten, mit Beyfall eines Obmanns, welcher ihnen von den Partheyen zu geben, oder da ſich die Partheyen darum nicht vergleichen könnten, durch Sie, die Freunde gewählet werden mögte, in der Sachen ſprechen, oder die Acten auf eine unpartheyiſche Univerſitæt, darauf, was recht, zu erkennen, verſchicken, darbey es dann auch endlich bleiben, und beyde Partheyen ſich derhalben im Austrag zuforderiſt aller Appellation, Reduction, Supplication, Reſtitution und dergleichen Querel, je eines gegen das andere verzeihen, daſſelbig auch zu thun pflichtig ſeyn ſollen.

Und wofern einer oder der ander Theil den Freunden, welche, als vorſtehet, niedergeſezt

werden, auch Rechts-Gelährte zuzuordnen begehren würde, alsdann soll und mag jedes Theil beneben einem oder zweyen Freunden einen Rechtsgelehrten niedersezen. Ob dann wohl die Sachen ohngleich, und da sie rechtlich ausgetragen werden sollen, zu der einen mehr Termin — als zur andern gemeiniglich vonnöthen seynd, jedoch, damit Unsere Erben und Dero Freunde eine gute Anleitung des Austrags haben, und sich in vorfallenden Sachen darnach richten mögen, so sollen im ersten Termin Dero Partheyen Klage und Gegen-Klage doppel eingebracht werden. Im andern Termin sollen die Vor- und Nachbeklagte ihre Litis-Contestation, lautere und unterschiedliche der Kayserlichen Cammer-Gerichts- und des Heiligen Reichs Ordnung gemässe Responsiones, auch Defensionales oder peremptoriales articulos, ob sie Dero doppel eingeben. Im dritten Termin sollen Klägere auf eingegebene Defensionales unterschiedliche, wie obgemelt, Responsiones vorbringen, auch ihre Zeugen, da sie Dero führen wolten, nominiren, und ihre Briefliche Urkunden und Jura probatoria produciren. Wie dann auch im vierdten Termin Beklagte zu Beweisung und Verification ihrer Defensional-Articul Zeugen nahmhafftig machen, auch ihre Briefliche Urkunden einbringen sollen, ein jeder Theil so Zeugen angibt, mag zugleich eine Designation der Articul, darauf die Zeugen abzuhören, übergeben, und da solches verblieb, soll den Partheyen in Termino wann die Zeugen fürgestelt werden, solche Designation oder Directoria,

wie

wie dann auch Interrogatoria dem Commissario, oder Examinatori einzugeben bevorstehen. Und sollen die Zeugen von dem deputirten Commissario innerhalb dreyen — oder zum längsten vier Monaten verhört, auch deren Attestationes den Partheyen auf ihr Begehren gleich publicirt und Abschrifft davon mitgetheilt werden; darauf jeder Theil eine Probation-Salvation-und Exception-Schrifft im Fünfften Termin doppel, wie sonsten allenthalben einbringen soll. Im Sechsten Termin soll ein jeder Theil eine Conclusion-Schrifft jedoch ohne Einführung — Neuerung eingeben, und damit zu End Urtheil beschliessen. Da dann solches alles vollnbracht, sollen alle solche Acta, Klage, Gegenklage, Defensionales, Responsiones, Attestationes, Jura probatoria, und alles, was sonst für und einbracht ist, nach dem Protocoll ordentlich zusammen bracht, und den niedergesezten Freunden sich eines Rechts-Spruchs darauf, wie vorstehet, zu vergleichen, vorgelegt, oder auf eine unpartheyische Universitæt, Dero sich die Partheyen vor sich — oder mit zuthun der niedergesezten Freunden vergleichen würden, Urtheil in der Sachen zu fassen, verschickt werden; Und was also von den Freunden, oder der Universitæt erkannt, geurtheilt und ausgesprochen wird, bey solchem soll es ohne einige Appellation, Reduction, Revision oder Supplication, Dero sich die Partheyen vermöge dieses Vertrags zu begeben schuldig verbleiben, und wann schon die Partheyen sich der Appellation, Reduction, Revision oder Supplication nicht zu-

vor

Digitized by Google

vor begeben, und darauf verziehen hätten, sollen sie gleichwohl derselben keines gebrauchen, sondern der Urtheil geleben. Und sollen obgemelte Termin und Sätze von sechs Wochen zu sechs Wochen von Zeit der überschickten und empfangenen Producten und Abschrifften der Zeugen Sage gehalten, welches tempus continuum seyn, darin auch die einfallende Feyertage mit eingerechnet, und nicht ausgeschlossen werden sollen. Im Fall auch der Partheyen eine, welche das wäre, an ihren schrifftlichen Anlagen, durch Dero Advocaten, oder sonst aus erheblichen Ursachen, daß er in obbestimmter Zeit seine Nothdurfft nicht einbringen möchte, verhindert würde, soll alsdann demselbigen eine Prorogation nemlichen Sechs Wochen in demselben Termin zugelassen werden. Und wofern in währendem Processs der Responsion — oder eines andern Puncten wegen Streit vorfallen würde, soll solcher Streit oder Punct, da er der Haupt-Sachen nicht præjudicial, durch die Freunde — Im Fall aber das End-Urtheil uf einer Universitæt gefaſt werden sollte, und der eingefallene Punct das End-Urtheil berühren, oder uf sich tragen, und der Haupt-Sachen præjudicial seyn würde, durch Bescheid und Erkantnus der Universitæt erledigt werden. Doch soll durch diese Anleitung des Austrags den Freunden und niedergesezten ohnbenommen — sondern zuvor behalten seyn, den Partheyen in zutragenden Fällen, was die Termin und Handlung in dem Austrag belangt, gestalten Sachen nach ein mehrers oder

weni-

wenigers zuzulaſſen, und wann demjenigen, ſo vermittelſt des Austrags durch die niedergeſezte Freunde — oder Univerſitæt erkandt, nicht alſobald von dem verluſtigten Theil gelebet wird, ſo ſoll und mag der gewinnende Theil derhalben am Kayſerlichen oder Königlichen Cammer- oder Hofgericht Executorialia, pœnalia Mandata ſine Juſtificatoria clauſula, in aller maſſen als ob die Urtheil daſelbſt ausgeſprochen wäre, ausbringen, und darauf procediren, wie ſie vermög Rechtens und des Heiligen Reichs Ordnung in Executions-Sachen gebühret. Und damit keiner vor dem Austrag, als obſtehet, zu kommen, und denſelben zu geleben ſich verweigern, noch ſonſten etwas, ſo dieſer Erb-Einigung ſtracks zugegen, vorzunehmen, und den andern in einem ſolchen, laut dieſes Vertrags, ohndiſputirlichen Fall zur Ohngebühr umzuführen und ufzuhalten unterſtehen, ſondern derhalben alle Urſachen hinweg geraumt werden mögen; So haben Wir Unſer, Unſerer Erben, Erbnehmen und Nachkommen Perſon, auch gegenwärtige und künfftige Güter, alſo verpflichtet und verbunden, thun auch daſſelbe hiermit, und Wollen, daß dieſer Brief in allem denjenigen, was von Unſern, oder Unſerer Erben, Erbnehmen und Nachkommen Perſonen, und gegenwärtigen — oder zukünfftigen Gütern, darinn geſchrieben ſtehet, die Krafft und Macht haben ſoll, als wann es zwiſchen Uns und Unſern Erben, Erbnehmen und Nachkommen, und denjenigen, welche die Güter wieder dieſe Unſere Verordnuug inn haben, mit Urtheil und Recht durch

Unſer

Unſer, Unſerer Erben, Erbnehmen und Nachkommen, oder der Güter bequemen Richter, erkanndt und ausgeſprochen wäre, und wann hierüber etwas, das dieſem Brief ſtracks zugegen iſt, vorgenommen würde, ſo offt daſſelbe beſchehe, wie doch nicht ſeyn ſoll, ſo ſollen Wir und Unſere Erben jedes mahl in ſolchen, laut dieſer Erb Einigung klaren und richtigen Fällen gegen die Thäter und Innhaber der Güter, an Kayſerlichen oder Königlichen Cammer- oder Hof-Gericht, Executoria, pœnalia Mandata ſine Juſtificatoria clauſula, mit Vorlegung dieſes Briefs, oder deſſelben glaubwürdigen Abſchrifft, in aller maſſen, als wann derſelbe in allen ſeinen Clauſuln von Worten zu Worten allda mit Urtheil und Recht zuvorn ausgeſprochen und erkannt wäre, zu bitten und auszubringen Macht haben, und darauf ferner, wie ſie in ausgeſprochener Urtheil Execution gebühret, in Recht handeln und procediren, biß daß alles wieder dieſen Brief gethan und vorgenommen, wieder abgeſchafft und derſelbe jedesmahl dem Buchſtaben nach durchaus vollnſtreckt und exequiret wird, um welche Execution Wir hiermit vor Uns, Unſere Erben und Nachkommen, Ihro Kayſerl. und Königl. Majeſtät, und Deroſelben Cammer- und Hof-Richter, ihres tragenden Amts halben, allerunterthänigſt, unterthänig und der Gebühr nach, anruffen und bitten thun, und ſoll gegen ſolches alles und jedes Uns, Unſere Erben, auch Innhabere obberührter Güter, keine Præſcription, Exemption, Reſtitution, Indult, Reſcript, oder andere Beneſi-

neficien, so bey Kayser, König, Chur- und Fürsten, durch Ungestümm Anhalten erlangt, oder von denselben aus eigener Bewegnus gegeben, oder was hiergegen aus allgemeinen beschriebenen Rechten, oder sonst eingewandt werden mögte, zumahl nichts ausgenommen, nichts schützen, schirmen, noch Uns deren eines oder mehr behelfen, dann Wir Uns Deroselben allesammt und insonderheit Dero Rechten, welche in etzlichen Fällen eine sonderbahre Renunciation fordern, und sonst den gemeinen Verzug nicht zulassen, mit vorgehender genugsamer Erinnerung, wissendlich begeben, und verziehen haben, thun auch dasselbe hiermit, in Krafft dieses Briefs, und wollen, daß diese Unsere Erb-Einigung nicht allein in obgesezter — sondern auch sonst in der besten und beständigsten — auch zu Erhaltung Unsers Namens und Manns-Stamms allerdienlichsten Form, als von Rechts- oder Gewohnheitwegen immer erfunden, oder erdacht werden kan, soll oder mag, statt haben, und von Uns, Unsern Erben, welche solche Erb-Einigung nicht aus Mißgunst, sondern zu Erhaltung des Manns-Stamms — von welchen die Töchter sonst nicht der Gebühr abgefertigt werden mögten, sondern mit dem verderbten Stamm auch ins Verderben gesezt würden, aufgerichtet ist, in allen Puncten und Articuln, nach laut dieses Briefs, von Worten zu Worten, steiff, fest, unverbrochen und unwiederruflich gehalten, auch zu ewigen Zeiten nichts dargegen vorgenommen, noch andern zu

thun

thun gestattet werden soll, in keinerley Weiß, als Wir, dann solches einander mit Hand und Mund an Eydes statt im Wort der Wahrheit gelobt, und bey Unseren Adelichen Ehren, Treuen und Glauben einander zugesagt und versprochen, und Unsere Kinder und Erben bey dem Gehorsam, den sie vermög Göttlicher, Natürlicher und Weltlicher Rechten Uns zu leisten schuldig seynd, zu Vollnziehung dessen alles verbunden, auch damit demselben um so viel mehr gebührende Folge beschehen möge; Sie derhalben beschließlichen hiermit wollen verpflichtet haben, daß ein jeder Unserer Manns-Erben, welcher Achtzehen Jahr alt wird, auf Erforderung der andern, wann ihm dieser Vertrag vorgehalten, und er dessen erinnert wird, dergleichen Gelübd, als durch Uns, wie vorstehet, jezo beschehen, darauf thun, und derhalben seine Beybrief den andern geben, auch zuvor und ehe dann solches beschehen, zu seinem sonst gebührenden Antheil in den Häussern und Gütern nicht gelassen. Und obgleich solch Gelübd und Beybrief einiger Ursachen willen verblieben, oder auch sonst etwas, so diesem Brief zuwieder oder ohngemäß wäre, fürgenommen, oder erkannt wird, soll derselbe darum nicht geschwächt seyn, auch derohalben und sonst kein Herkommen noch Verjährung dargegen angezogen, sondern dieser Brief nichts destoweniger in allen Puncten, Clausuln, und Articuln von Unsern Kindern und Erben, als wann sie denselben von neuem alsdann gelöbt hätten, erblich, ewiglich und ohnwiederruflich

ruflich gehalten werden soll; Alles getreulich und ohne Gefährde. Dessen in Urkund haben Wir dieser Briefe drey gleiches Lauts, deren Wir einen in Unsere Sammt Kästen gelegt, und Wir Georg und Conrad den andern, und Johann und Volprecht den dritten zu Uns geommen, ufgerichtet, dieselbigen mit eigener Hand Unterschrieben, und Unsere angebohrne Insiegel daran gehangen, auch hierüber die Edle und Ehrenveste, Unsere freundliche liebe Vettern, Schwägere und Gevattern, Hartmudt von Cronberg den Aeltern, Churfürstl. Maynzischen Hofmeister ꝛc. Erckprechten von der Malßpurgk, alten Stadthalter zu Cassel ꝛc. Burckharden von Kramm, Stadthaltern zu Marpurgk ꝛc. Hansen von Berlepsch den Eltern, Antoni von Wersebe, Amtmann zu Schmalkalden, Johann Eberhard von Cronbergk, Burggrafen zu Friedbergk, Hannß Henrichen von Heusenstamm, Mäntzischen Marschalck, ꝛc. Carlen von Döringenbergk, und Rudolph Wilhelm Rauen von und zu Holzhausen, so wir als Zeugen, dieser Erb-Einigung ersucht, mit Fleiß gebetten, daß sie beneben Uns sich auch unterschrieben, und ihre Innsigel und Pettschafft daran gehangen, welches Wir jetztgenannte also geschehen seyn, hiermit bekennen, doch Uns und den Unseren ohne Schaden. Geben zu Eyßenbach am zwölfften Tag Augusti, in Jahren nach Christi JEsu, Unsers einigen lieben Erlösers — und Seelig-

machers Geburth. Ein Tauſend Fünffhundert Achzig und Sechs.

Georg Riedeſel zu Eyßenbach Erb-Marſchall zu Heſſen. (L. S.)

Johann Riedeſel zu Eyßenbach (L. S.)

Volprecht Riedeſel zu Eyßenbach. (L. S.)

Hartmudt von Cronbergk, der Elter Mayntziſcher Hofmeiſter. (L. S.)

Eckbrecht von der Malßburgk der Elter. (L. S.)

Curt Riedeſel zu Eyßenbach. (L. S.)

Hannß von Berlepſch der Elter zu Bodenſtein. (L. S.)

Antonius von Werſebe, Amtmann zu Schmalkalden. (L. S.)

Burckhardt von Kramm Statthalter zu Marburgk. (L. S.)

Hannß Henrich vom Heuſenſtamm, Churfürſtl. Mäntziſcher Marſchalck. (L. S.)

Carl von Döringenbergk. (L. S.)

Johann Eberhard von Cronberg Burggraf zu Friedbergk. (L. S.)

Rudolph Wilhelm Rau zu Holzhauſen. (L. S.)

An-

Anhang

Num. II.

Entwurf

einer

Geſchichte

des

Hochfreiherrlichen Hauſes von Seckendorf

von

Samuel Wilhelm Oetter.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erſter Theil.

Cap. I. Von dem Urſprung des heutigen Adels überhaupt.

Cap. II. Von dem Urſprung des Hauſes von Seckendorf.

a) wo Seckendorf liegt?

b) was dieß Wort zu bedeuten habe?

c) in welchem Jahr der erſte Herr aus dieſem Hauſe angetroffen werde?

Cap. III. In wieviel Linien dieß Hauß ehehin eingetheilet worden, und in wieviel Linien es noch eingetheilet werde?

Cap. IV. Woher die ausgeſtorbene Pfaffiſche, Häraufiſche und Noldiſche Linie des Hauſes Seckendorf, und die noch blühende Aberdariſche, Gutendi-

Digitized by Google

sche und Rinhofische ihren Namen bekommen? *)

Cap.

*) Die beyden ersten Linien, nämlich die Aberdarische und Gutendische, haben ihren Namen von zweyen Brüdern bekommen, welche Aberdar und Gutend hießen. Der dritte Bruder Arnold aber gieng in den deutschen Orden, und wurde Commenthur zu Virnsberg. Es sind dieß zwey sonderbare Taufnamen, welche sonst nirgends unter viel hundert und tausenden Namen vorkommen. Ich glaube daher, daß der Herr Vatter dieser beyden Söhne diese Namen ausgedacht, und sie ihnen beygeleget habe. Aber, was soll Aberdar, und was soll Gutend heissen oder bedeuten? Der Freiherr von Gudenus hat im Codice Diplomatico Tom. III. pag. 461. eine Urkunde vom J. 1364. beygebracht, welche sich also anfängt: Wir Gerlach von GOttes Gnaden Erzbischof zu Menz — bekennen, daz wir umb Bede des Edeln Friederichs Burggrafen zu Nürenberg unsers lieben Schwagers, die er uns gethan hat mit Cunrad Abindor von Seckendorf Ritter — zu dem Wort Abindor sezet der Freiherr von Gudenus Abenteur. Es heißt aber nicht Abindor, wie in jener Urkunde stehet, sondern Aberdar; wäre die Auslegung des Freiherrn von Gudenus gegründet: so hieße Aberdar so viel als Glück und Unglück. Oder es bedeutete einen Menschen, der allerhand Schicksale, gute und böse, hat. Diese haben nun alle Menschen. Gutend aber wird so viel heissen sollen, als ein gutes Ende, oder daß alle seine Handlungen einen guten Ausgang nehmen sollen. Diese zwey Herren Brüder stifteten nun zwo Linien, welche nach ihren Namen genennet wurden. Aberdar und Gutend wurden gleichsam zwey

Zuna-

Cap. V. Warum die verſchiedenen Linien dieſes Hauſes den Namen Seckendorf

Zunamen. Gar oft lieſet man in den Urkunden Conrad der Aberdar, ohne Beyſaz von Seckendorf, und gar oft wird blos Gutend geſezet. So ſtehet in einer noch ungedruckten biſchöflich Höchſtättiſchen Urkunde vom Jahr 1317. ſtrenui Milites Ludovicus de Eyb & Arnold Gutende. Dieſer Gutend war aus dem Hauſe von Seckendorf. Aber er ſchrieb ſich nur Gutend. In ihren Urkunden aber, wenn ſie was ausfertigen lieſſen, hieß es allemal alſo: Ich Hanns von Seckendorf, Aberdar — und ſo weiters — . Die dritte Linie des Hauſes von Seckendorf, nämlich die Rinhöfiſche, hat ihren Zunamen von einem Dorf, oder viel mehr von einem Caſtro, bekommen, welches Rinhof, auch Reinhofen, jezt aber Rehofen genennet wird. Denn auch die Caſtra hieſſen Höfe, weil ſie umſchloßen waren, und einen groſſen Hof ausmachten. Dieſe Linie wird in den Urkunden ſehr deutlich von den andern beyden Linien unterſchieden. So ſtehet z. Ex. unter andern in einer Urkunde vom J. 1445. honorabili viro Domino *Nicolao de Rynhoven alias Sekendorf* Canonico & Archidiacono in eccleſia Herbipol. — Und abermal unter eben dieſem Jahr: officiali venerabilis viri domini *Nicolai de Seckendorf* alias *Rinhouen* Canonici & Archidyaconi in eccleſia herbipolenſi — Es wurde allemal zu dem Wort Seckendorf auch das Wort Rinhofen geſezet, als: Johann von Seckendorf, Rinhofen genannt oder von Rinhofen. Das Caſtrum Rinhofen aber gehöret nun in das Caſtenamt Neuſtadt an der Aiſch und in die Pfarr Emskirchen. Man ſiehet nichts mehr davon, als die Stätte, wo es geſtanden hat. Nun iſt ein gemeines Haus daſelbſt,

beybehalten, da es doch damals gebräuchlich war, daß, wenn Brüder theileten, sie den Namen änderten, und sich

selbst. Doch hat dessen Besizer gewisse Freiheiten, und diese rühren von dem ehemaligen Castro her. Die Herren aus dieser Seckendorfisch Rinhofischen Linie waren in selbiger Gegend stark begüttert. Sie hatten eine Stunde davon, nämlich zu Emskirchen, ein Castrum, nebst vielen Güttern, welche sie an die Herren Burggraven verkauften. Auch hatten sie in Bottenbach ein Castrum, ingleichem zu Dürrenbuch — zu Buchlingen und zu Neustadt an der Aisch, an der Stätte, wo die dasige Schule gebauet ist. In dem Kloster Birkenfeld aber hatten sie ihr Erbbegräbnis; wo auch verschiedene Fräulein aus diesem Hause Aebtißinnen gewesen sind. Noch mus ich bemerken, daß zu Rehofen oder Rinhofen eine Capelle befindlich ist, die auf einer Wiese an einem Bächlein stehet. Ganz gewieß wurde an dieser Stätte in den heidnischen Zeiten Gözendienst gehalten. Sonst hätte man diese Capelle nicht an diesen Ort und in die Tiefe gebauet; wo sie gleichsam im Sumpf stehet. Es ist bekannt, daß an den Orten, wo Gözendienst gehalten worden, man nachgehends in den christlichen Zeiten die Kirchen und Capellen gebauet hat. In dieser Capelle wird aller Margarethen Tag Gottesdienst gehalten; weswegen eine Fräulein von Seckendorf einen Zehenden zur Pfarr Emskirchen gestiftet hat. Diese Capelle wird an Margarethen Tag stark besuchet, und die Benachbarten, ob sie gleich nicht in selbige Pfarr gehören, feiern diesen Tag besonders. Sie glauben, wenn sie diesen Tag nicht feiern: so betreffe ihre Felder der Wetterschlag. Die heil. Margareth ist eine von den vierzehen Nothhelfern, und daher kommt jene Meynung.

Digitized by Google

sich von dem Orte schrieben, wo sie ihren Siz hatten?

Cap. VI. Von dessen Wappenbild.

a) Ob es in einem **Lindenzweig** oder in einem Epheu bestehet?

b) warum ein solches Wappenbild und die rothe und weisse Farbe beliebet worden? ob sich der erste Herr aus diesem Hause dieß Wappenbild gegeben habe, oder ihm von andern gegeben worden?

c) Warum zum Helm-Kleinodien ein Huth genommen worden, und was dieser andeutet?

d) Woher es kommt, daß dieser Huth, oder dieses Helmkleinod, auf so verschiedene Art abgebildet wird?

e) Warum die verschiedenen Linien des Hauses von Seckendorf einerley Wappen beybehalten, ohnerachtet es ehehin herkömmlich war, daß, wenn Brüder theilten, der andere das Stammwappen nicht behalten, sondern ein anderes Wappen angenommen hat?

f) Ob die verschiedenen Linien dieses Hauses in dem Wappen und Helmkleinod ehehin gar kein Unterscheidungs-Zeichen gemachet haben?

g) Woher es kommt, daß man die Ordensketten um die Wappen hänget?

h) Warum Federn auf dem Helm sind?

i) Warum nur der Adel Federbüsche auf den Hüthen führen darf?

Cap. VII. Wenn sich dieses Haus der Siegel am ersten bedienet?

Cap. VIII. Mit was für Wachs selbiges ehehin gesiegelt?

Cap. IX. Was es ehehin für ansehnliche Güter besessen, und

Cap. X. noch hat?

Cap. XI. Von den Gütern, welche sie zu Lehen hatten.

Cap. XII. Von den Gütern, die ihnen eigenthümlich waren.

Cap. XIII. Von den Gütern, welche sie zu Lehen aufgetragen.

Cap. XIV. Was es ehehin für Prædicate bekommen?

a) von Kaisern.

b) Vom hohen Adel überhaupt.

c) Ob der heutige Adel ehehin nobilis? und

d) Dominus betitelt worden?

Cap. XV. Von dessen ritterlichen Uebungen;

a) unter was für Gesellschaften sie bestunden?

b) was

Digitized by Google

b) was für Stellen sie bey den Turnieren bekleidet?

c) was für Belohnungen sie bekommen?

d) Ob es wahr, daß Herr Friederich von Seckendorf den Herrn Markgraven Albrecht, in einem Turnier zu Nürnberg dreimal aus dem Sattel gehoben?

e) Ob Rürdein zu trauen, was er von denen Herren von Seckendorf gesaget?

Cap. XVI. Von dessen milden Stiftungen

a) an Kirchen,

b) an Klöstern,

c) an den deutschen Orden.

d) an Stipendien.

e) an Spitälern.

f) von dem daher erlittenen Schaden.

Cap. XVII. Was es ehehin von einigen Klöstern zu erheben gehabt?

a) So mußte das Kloster Wülzburg dem Herrn von Seckendorf, welcher Möhren besaß, jährlich ein Paar Filz-Schuhe liefern.

b) Woher diese Gewohnheit rühret?

c) Wird dabey sogleich de variis olim monaste-

nasteriorum præstationibus, earumque origine gehandelt.

Cap. XVIII. Von dessen Anverwandschaft

a) mit Fürstlichen,

b) mit grävlichen Personen.

Cap. XIX. Von dessen verwaltenden Ehrenstellen, und zwar:

A. im geistlichen Stande, als:

a) Bischoff,

b) Aebte,

c) Aebtissinnen,

d) Commendatores,

e) Decani,

f) Domnherren,

g) Pfarrherrn. *)

B. im weltlichen Stande, und zwar

I. im Staat.

a) Erbtruchsessen beym Burggravthum Nürnberg.

1) wenn

*) Hier wird gezeiget, daß die meisten Pfarren sind ehehin von Fürstl. Gräfl. und Freiherrl. und adelichen Personen versehen worden, und wird auch die Ursache davon angegeben.

Digitized by Google

1) wenn dieß Haus zu dieser Würde gelanget?

2) was der Erbtruchseß bey dem Burggravthum gewesen?

3) ob er seinen Namen von dem Eßen tragen bekommen?

4) Warum der Erbtruchseß nur überhaupt

a) der Truchseß des Burggravthums, und

b) bisweilen der Truchseß von Hoheneck genennet wird?

5) welche Linie diese Würde bekleidet?

b) Erbschenken des Burggravthums Nürnberg.

c) ob die von Leonrod eben diese Würde bey dem Burggravthum bekleidet, wie Widermann vorgiebet?

β) bey welcher Linie in dem Seckendorffschen Hause diese Würde gewesen?

γ) wenn es dazu gelanget ist?

e) Kammermeister.

d) Hofmeister.

e) Stadthalter.

f) Reichsvoigte zu Nürnberg.

g) Ad-

Digitized by Google

g) Advocati über Klöster.

h) Burggraven zu Rothenberg.

i) Landrichter.

k) was für vorzügliche Würden dieses Haus in den neuern Zeiten an diesem und jenem Hofe bekleidet?

II. im Krieg.

a) Milites oder Ritter
   1) was ein Miles oder Ritter ehehin gewesen?
   2) ob er einen Vorzug vor einem andern von Adel gehabt?

b) militares
c) armigeri
d) Knechte
   die Prädicate werden umständlich erläutert.

III. In der gelehrten Welt.

Cap. XX. Von dessen Verdiensten.

a) gegen das Reich.

b) gegen die Herren Burggraven zu Nürnberg.

c) gegen die Evangelische Kirche.

Cap. XXI. Von den Orten, wo sie die hohe Jurisdiction hatten.

Cap.

Digitized by Google

Cap. XXII. Von dem Recht, Juden einzunehmen.

a) ob dieſes der heutige Adel ehehin ohne Unterſcheid thun dürffen?

Cap. XXIII. Von deſſen Standes Erhöhung.

a) in den freiherrlichen

b) in den Reichsgrävlichen Stand.

Cap. XXIV. Wieviel Pfarreyen es ehehin zu vergeben gehabt, und noch hat?

Cap. XXV. Von den Kirchenordnungen.

Cap. XXVI. Von dem Seckendorfiſchen Geſangbuch.

Cap. XXVII. Von den Begräbnis-Stätten dieſes Hauſes.

a) warum nur der Adel ehehin in Kirchen begraben worden?

b) warum er ſich ſo gern in Kloſterkirchen begraben laſſen?

c) warum man ſo wenig alte Denkmale des heutigen Adels in den Kirchen antrift?

d) warum die Adelichen Perſonen auf den Denkmalen bald mit, bald ohne Harniſch angetroffen werden?

e) warum die adelichen, und überhaupt die vom weltlichen Stande, in den Kirchen in ihren Begräbniſſen ſo geleget worden,

daß

daß ſie das Geſicht gegen das Altar kehren, hingegen bey Geiſtlichen es nicht ſo iſt, ſondern umgekehrt liegen, ſo daß ſie ihre Füße gegen die Gemeinde kehren.

Cap. XXVIII. Von den Schriftſtellern, welche Seckendorfiſche Sachen abgehandelt haben.

Der zweyte Theil handelt das Leben eines jeden merkwürdigen Herrn, bis auf gegenwärtige Zeiten ab, und bringt richtige genealogiſche Tabellen bey.

Endlich folgt der Codex Diplomaticus von einigen hundert Urkunden.

Digitized by Google

Digitized by Google